BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

/ Hunziker, Otto / Hunziker, Otto

Das schweizerische Schulwesen hrsg. im Auftrag des Schweizerischen Departement des Innern anlässlich der Weltausstellung in Chicago 1893 ; Union der schweizerischen permanenten Schulausstellungen

Zürich [1893]

Paed.th. 5314 k
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11870940-0

Paed. Th.
5314

Paed. Th. Schulwesen

5314 k

Union der schweizerischen permanenten Schulausstellungen.

Zur gefl. Recension
Beleg erbeten

Das

Schweizerische Schulwesen.

Herausgegeben aus Auftrag des Schweizerischen Departement des Innern

anlässlich der

Weltausstellung in Chicago 1893.

ALBERT RAUSTEIN
Buchhandlung
MEYER & ZELLER's
Nachfolger
ZÜRICH

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Union der schweizerischen permanenten Schulausstellungen.

BIBLIOTECA
SCUOLA
MAGLIASINA

Das

Schweizerische Schulwesen.

Herausgegeben aus Auftrag des Schweizerischen Departement des Innern

anlässlich der

Weltausstellung in Chicago 1893.

Redaktion: Dr. O. HUNZIKER.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. Geschichtliche Entwicklung und gegenwärtige Verhältnisse des schweizerischen Schulwesens 1

II. Statistische Tabellen über Frequenz- und Finanzverhältnisse des schweizerischen Schulwesens in den Jahren 1890 und 1891 47

III. Die schweizerischen Rekrutenprüfungen. Mit einer Karte 73

IV. Die schweizerischen Hochschulen 81

V. Die schweizerischen permanenten Schulausstellungen 103

I.

Geschichtliche Entwicklung

und

gegenwärtige Verhältnisse

des

Schweizerischen Schulwesens.

Bearbeitet

von

Dr. O. Hunziker,

Vorstand des Pestalozzianums in Zürich.

Grösse und Bevölkerungszahl der Kantone.

(Nach *G. Lambelet*, Neues Orts- und Bevölkerungs-Lexikon der Schweiz.)

	Gesamtareal □ Km.	davon produktives Land □ Km.	Faktische Bevölkerung 1888. Einwohnerzahl.	auf 1 Kil. Gesamtareal.	auf 1 Kil. prod. Land.
Zürich	1,724,7	1,616,0	339,014	197	210
Bern	6,889,0	5,385,7	539,305	78	100
Luzern	1,500,8	1,369,0	135,780	90	99
Uri	1,076,0	477,7	17,284	16	36
Schwyz	908,5	660,2	50,396	56	76
Obwalden	474,8	399,4	15,032	32	38
Nidwalden	290,5	217,9	12,524	43	57
Glarus	691,2	448,6	33,800	49	75
Zug	239,2	194,3	23,120	97	119
Freiburg	1,669,0	1,469,6	119,562	72	81
Solothurn	783,6	717,8	85,720	109	119
Baselstadt	35,8	30,4	74,247	2062	2475
Baselland	421,6	405,6	62,133	147	153
Schaffhausen	294,2	281,0	37,876	129	135
Appenzell A.-Rh.	260,6	253,6	54,200	208	213
Appenzell I.-Rh.	159,0	144,4	12,906	81	90
St. Gallen	2,019,0	1,713,5	229,441	114	134
Graubünden	7,184,8	3,851,6	96,291	13	25
Aargau	1,404,0	1,341,7	193,834	138	144
Thurgau	988,0	835,6	105,091	106	126
Tessin	2,818,4	1,880,0	127,148	45	68
Waat	3,222,8	2,728,8	251,296	78	92
Wallis	5,247,1	2,409,9	101,837	19	42
Neuenburg	807,8	572,3	109,037	135	191
Genf	279,4	232,9	106,738	383	458
Gesamtschweiz	41,389,8	29,637,5	2,933,612	71	99

1. Geschichtliche Entwicklung des schweizerischen Schulwesens.

A. Mittelalter. Die Schweiz weist die nämlichen Anfänge des Schulwesens auf wie das mittlere Europa überhaupt: Kloster-, Dom- und Parochialschulen als geistliche Stiftungen; in den spätern Jahrhunderten Anfänge weltlicher Schulen in den Städten. Vor allem hat in Bezug auf Rettung und Pflege gelehrten Wissens nach den Stürmen der Völkerwanderung der Orden des h. Benedikt hohe Verdienste; spätere Orden, von den Cluniacensern an, verfolgten mehr asketische Zwecke und kommen daher für die allgemeine Kulturentwicklung weniger in Betracht. In der Karolingerzeit ist es die Schule des Klosters auf der Reichenau, von der uns Walafried Strabo († 849) ein lebendiges und interessantes Bild hinterlassen hat; im 10. und 11. Jahrhundert leuchtete das Kloster St. Gallen als ein Mittelpunkt gelehrter Bildung für das ganze südliche Deutschland. — Im burgundischen Helvetien ist St. Maurice (im 5. Jhd. gegründet) uralter Sitz mönchischer Bildung; neben ihm blühten im 7. Jahrhundert Romainmotiers in der Waadt, St. Ursanne und Moutier-Grandval im bernischen Jura empor. Im alamannischen Helvetien sind neben St. Gallen und Reichenau als Stiftung des 8. Jahrhunderts Rheinau und die Propstei Beromünster, als solche des 10. Jahrhunderts Einsiedeln, des 12. Jahrhunderts Engelberg zu nennen; in Rätien Disentis (7. Jahrh.), St. Luzi bei Chur (7. Jahrh.), Münster (8. Jahrh.). Auch die Domstifte Genf, Lausanne, Konstanz, Chur haben zeitweilig mit Ernst und Erfolg die Bildung der Geistlichkeit gepflegt.

Auf diese Blüte der geistlichen Bildung, wie sie noch in die Zeit der Kreuzzüge hinein fortdauerte, folgte bei den Wirren zwischen Kaiser und Papst und den Fehden der geistlichen und weltlichen Herren rascher Verfall. Selbst in St. Gallen waren 1298 der Abt und die Mehrzahl der Mönche des Schreibens unkundig; desgleichen 1335 alle Chorherren des Stiftes St. Felix und Regula in Zürich bis auf einen; die Lateinschule an dem Stifte besorgte hier wie anderswo nicht mehr der Scholasticus unter den Chorherren, sondern ein vom Stifte besoldeter Lehrer.

Solche Lateinschulen gab es in vielen Städten, meist vom Gute der Stifte und Kirchen erhalten; daneben aber auch Schulen in der Muttersprache, «Schreibschulen», wenn wandernde Lehrmeister sich fanden. Der Zürcher Kalender von 1508 stellt es als löblichen und wünschbaren Brauch hin, dass man die Kinder vom 6.—12. Jahr, ehe sie sich der Berufslehre zuwenden, schreiben und lesen lehre. Aber ausser den Mauern der Städte und Stifte lag jedes Bildungswesen brach.

Mit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts hatte der Humanismus auch bei uns Einzug gehalten, und ihm zur Seite eröffnete die Buchdruckerkunst neue Bahnen der Verbreitung des Wissens. Durch die 1460 daselbst begründete hohe Schule und seine gelehrten Buchdrucker (Froben, Amerbach u. a.), ragte Basel

als Leuchte der Wissenschaft allen voran; selbst nach gewerbreichen und geistig strebsamen Städten wie Zürich ist die Buchdruckerei erst volle drei Jahrzehnte später eingewandert, während anderseits Genf sich rasch nach Basel in Besitz der neuen Kunst gesetzt hat, und das entlegene Stift Beromünster lange Zeit den allerdings nicht richtigen Anspruch erheben konnte, dass das erste gedruckte Buch in der Schweiz 1470 von dort ausgegangen sei.

B. Die Zeit der XIII Orte 1513—1798. Wenige Jahre, nachdem durch Erhebung von Appenzell zum gleichberechtigten Bundesglied der Kreis der regierenden Orte den Umfang gewonnen, den er bis zum Sturz der alten Eidgenossenschaft unverändert beibehielt, kündigten sich von Zürich aus auch für die Schweiz die Bestrebungen für die kirchliche Reformation an; die Eidgenossenschaft parteite sich in zwei schroff einander gegenüberstehende Lager, deren Gegensatz und Konkurrenz die weitere Kulturentwicklung wesentlich bedingte. Auch bezüglich der Schule tritt das kirchlich-religiöse Interesse wieder weit mehr in den Vordergrund, als dies in den letzten Jahrhunderten der Fall gewesen. Die Reformatoren massen das Schulwesen nach seinem Wert für die Kirche, nahmen es in den Dienst der kirchlichen Bestrebungen und stellten es unter die Vormundschaft der Kirche und des nach kirchlichen Ideen umgestalteten Staatswesens.

So sind denn die von ihnen neugegründeten oder regenerirten höhern Schulen (das Lectorium Zwinglis am Grossmünster in Zürich, die von Calvin 1559 in Genf gegründete Akademie) zunächst durchaus theologische Lehranstalten; doch wurde schon 1541 an der zürcherischen Akademie ein naturwissenschaftlicher Lehrstuhl geschaffen, an der genferischen von Anfang an drei Stunden wöchentlich für Mathematik und Physik verwendet, zeitweilig auch eine medizinische Professur eingefügt. Das Verdienst der Reformationszeit besteht hier im wesentlichen in der Herbeiziehung tüchtiger Lehrkräfte, in einem organischen Aufbau des Gelehrtenschulwesens von der Lateinschule bis zur Akademie und in Zugänglichmachung des höhern Studiums auch für die ärmeren Schichten der Bevölkerung. Die freie Auffassung Zwinglis, der die lateinische Bildung im Anschluss an die frühern Klosterstiftungen auch der Landschaft unmittelbar zugänglich machen wollte (Schulen in Kappel, Rüti, Stein) ward schon in der Mitte des Jahrhunderts der Zeitströmung zum Opfer gebracht; die höhere Bildung galt von nun an als eine «Gezierde der Stätten» und der engherziger werdende Sinn führte im Laufe der Zeit dazu, sie mehr oder weniger zu einem Monopol der Stadtbürger zu machen. Vor einer solchen Ausschliesslichkeit waren die katholischen Lande durch den freien Eintritt in den geistlichen Stand und die meisten Klöster einigermassen geschützt. Auch führte die Errichtung der Jesuitenkollegien eine wohltätige Konkurrenz zwischen katholischem und protestantischem höhern Schulwesen herbei.

Während die Reformatoren sich der lateinischen Schulen und der höhern Bildung tatkräftig annahmen, wissen die Akten fast nichts von einer gleichzeitigen Förderung der eigentlichen auf der Muttersprache aufbauenden Volksschulbildung zu berichten. Und doch treten kurz nachher gerade auf diesem Gebiete, wie in andern Ländern, so auch bei uns die segensreichen Folgen der Anregungen, welche von der Reformation ausgingen, hervor. «Der Glaubensgegensatz schuf Leben und das Bedürfnis, die heranwachsende Jugend in den Lehren der wahren Religion zu befestigen. Zur Predigt gesellten sich regelmässig Kinderlehre und Jugendgottesdienst; die Verpflichtung zum Besuche desselben dehnte sich bis zum 18. und 20. Jahre, ja bis zur Verheiratung aus. Die Bibel ward Hausbuch,

ein sehr bedeutender Schatz von Psalmen, Sprüchen, biblischen Erzählungen Gemeingut. Nach dem Grundsatz der Reformation, der die priesterliche Vermittlung zwischen dem Menschen und der Gottheit aufhob, musste jeder sich selbst Rechenschaft von der Wahrheit, d. h. Schriftgemässheit seines Glaubens geben können, und um so kräftiger griff diese Forderung ein, als der beständige Streit zwischen protestantischer und katholischer Theologie und zwischen der kirchlichen Lehre und den immer und immer wieder auftauchenden Glaubensabweichungen Geistlichkeit und Volk in Atem hielten. So wuchs das Bedürfnis stetig, allüberall die Fertigkeiten des Lesens und Schreibens zu verbreiten. Die Bedeutung der Reformation für die Volksschule besteht nicht darin, dass sie den Unterricht in Lehrplan, Methode u. s. w. verbessert, sondern dass sie ihn *über die städtischen Mauern hinausgetragen, auch für die Landbevölkerung allgemein gemacht hat.* »

In den Städten fanden sich Anfänge von Schulen in der Muttersprache vor, sie wurden bestimmter als bisher wieder den kirchlichen Ideen dienstbar gemacht, der kirchlichen Aufsicht oder wenigstens Mitaufsicht unterstellt. Auf dem Lande entstand eigentlich erst jetzt, im Anschluss an die religiöse Belehrung ein Elementarunterricht, und das Gutachten der zürcherischen Synode 1562 an die bernische Geistlichkeit, das mit dem Rate schliesst, für die Jugend « weder Mühe noch Kosten zu sparen », beweist, wie sehr die Pfarrer die Sorge für den Jugendunterricht als integrirenden Bestandteil ihrer Pflichten ansahen. Der Vorsprung, den die Volksbildung in dem unmittelbaren Gebiet der protestantischen Orte gewann, rief nun aber auch auf katholischer Seite wetteifernden Vorsätzen und Anstrengungen: die dahin zielenden Beschlüsse des Konzils zu Trident wurden durch Erlasse der geistlichen Behörden (so durch die bischöflich konstanzischen Dekrete vom Jahr 1564) der Verwirklichung näher gebracht. So entstand wenigstens in den demokratischen Kantonen der Urschweiz ein verhältnismässig rasch sich entwickelndes Volksschulwesen. Weniger günstig standen die Dinge in den Landschaften der katholischen Städtekantone; soweit unsere Kenntnis reicht, war nur die Regierung von Solothurn weitherzig genug, auch dem Schulwesen auf dem Lande ihre Fürsorge zuzuwenden und tüchtigen Schulmännern finanzielle Unterstützung zu gewähren; im Gebiete von Freiburg, Luzern u. s. w., noch mehr aber in demjenigen der gemeinen Herrschaften, in denen nicht Zürich und Bern das entscheidende Wort führten, lag das Landschulwesen noch völlig brach und blieb im wesentlichen auch brachliegend bis zum Untergang der alten Eidgenossenschaft.

Von der Reaktion, die der 30jährige Krieg mit seinen Verwüstungen über die mitteleuropäische Kultur brachte, ist unser Vaterland verschont geblieben. Dagegen hatten für das Landschulwesen die sozialen Wirren des Bauernkrieges einen teilweisen Rückschlag zur Folge; so beschloss noch im Jahr desselben, 1653, die Regierung von Solothurn, die bis dahin manches für das Schulwesen auf dem Lande getan: « Ist den Bauern anheimgestellt, Schulmeister zu haben; aber MGnHHerren werden dazu nit mehr contribuieren ». Auch in den protestantischen Städtekantonen sind die Landschulordnungen aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts unwesentlich veränderte Kopien derjenigen aus dem 17. Jahrhundert. Unter diesen Verhältnissen war es wenigstens für die nächste Folgezeit kaum ein Gewinn, als auf der Landschaft die Geistlichen mehr und mehr davon zurückkamen, selbst Schule zu halten und die Erteilung des Unterrichts weltlichen Händen überliessen; an Ansehen vor dem Volke hatte die Schule dadurch nicht gewonnen und dem Wohlwollen der leitenden Kreise war

sie ferner gerückt worden. Aber als Grundlage der spätern Entwicklung war diese Veränderung von höchster Wichtigkeit. Lehrstand und Volksschule wurden dadurch Gegenstand eines selbständigen Interesses; und die geistige Bewegung der Aufklärung, die der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ihr Gepräge aufdrückte, säumte nicht, sich der Frage der Volksbildung mit einer Begeisterung und Nachhaltigkeit anzunehmen, die ganz undenkbar wäre, wenn sie die Volksschule noch lediglich als Appendix der geistlichen Funktionen vorgefunden hätte.

In der Tat zeigen die letzten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts das rege Streben, der Volksbildung eine durchgreifende Reform zu teil werden zu lassen; wir gewahren aller Orten Ansätze zu einem durch eigne Kraft bewirkten Aufschwung. Die Reform des gesamten zürcherischen Schulwesens in den Jahren 1765—1774 ist weniger durch die unmittelbar bewirkten Verbesserungen als durch den Eifer und die Einsicht bemerkenswert, mit welchen Geistliche und Staatsmänner sich, um Besseres zu schaffen, in das Studium der vorhandenen Zustände und der Mittel, denselben aufzuhelfen, vertieften. Die Helvetische Gesellschaft (seit 1761) bot den Bestrebungen für bessere Bildung Sprechsaal und moralische Unterstützung; das Seminar Haldenstein-Marschlins (1761 von Martin Planta begründet) zeigte noch vor der Errichtung des Philanthropins zu Dessau das Muster einer naturgemässen Erziehung zunächst für die höhern Stände. Wie lebhaftes Interesse Pestalozzi für seine Erziehungsversuche auf dem Neuhof bei den bernischen Landvögten der Nachbarschaft vorfand, ist bekannt; in den Klöstern Kreuzlingen und St. Urban wurde die Einführung der Felbiger'schen Unterrichtsmethode, die Ausarbeitung von Lehrmitteln, die derselben entsprachen, und die Einschulung strebsamer Lehrkräfte in dieselbe durch Bildungskurse betrieben. Immerhin sah und beklagte man im Volkschulwesen mehr die Mangelhaftigkeit des Vorhandenen, als dass man sich im Stande fühlte, derselben allseitig abzuhelfen. Denn im allgemeinen war das Schulwesen selbst im Gebiet der vorgeschrittensten Kantone zu Ende des 18. Jahrhunderts noch auf niedrigerer Stufe, als in manchen deutschen Fürstentümern damaliger Zeit; die Landschulen meist auf den Winter beschränkt, mit einigen wöchentlichen Halbtagen im Sommer; die Lehrer, selbst oft kaum im Besitz der dürftigsten Elementarkenntnisse, vom Pfarrer abhängig, kärglich besoldet, und in der Hauptsache auf das Schulgeld der Kinder angewiesen, das sie fast überall selbst einzutreiben hatten, genötigt, durch ein Handwerk oder kirchliche Bedienstung den nötigen Lebensunterhalt zu ergänzen; ihre Wahl mehr durch äussere Gründe (Ortsangehörigkeit, Unterstützungsbedürftigkeit, Besitz einer ordentlichen, zum Schulhalten ausreichenden und für den Besuch der Schule günstig gelegenen Stube), als durch Fähigkeit oder Kenntnisse bedingt; an wenigen Orten besondere Schulhäuser; die Schulstube oft gleichzeitig auch dem Handwerksbetrieb und dem Aufenthalt der Familie dienend — da und dort wechselte auch die Schule und damit die Pflicht, den Schulmeister zu verköstigen, in wöchentlicher «Kehre» von Hof zu Hof; wirkliche Durchführung eines allgemeinen Schulbesuchs schon zufolge der unzulänglichen Lokalitäten ein Ding der Unmöglichkeit; von methodischer Erfassung des Lehrstoffs, Durchführung des Klassenunterrichts, halbwegs geeigneter Bestuhlung und passenden Lehrmitteln kaum die Anfänge — so zeigt sich uns das Bild des schweizerischen Landschulwesens in den Antworten, die dem Minister Stapfer auf sein Fragenschema vom Jahr 1799 eingingen, und in kleinen Städten waren die Verhältnisse oft keineswegs besser.

Der Grund zu solchem Missverhältnis zwischen Wollen und Können lag in der Auffassung der Stellung des Staates zum Schulwesen. Noch das 18. Jahr-

hundert hat bei uns, wie anderswo, den Staat wesentlich als eine Organisation der äussern Ordnung aufgefasst; die Kulturaufgaben wie die Erziehung hatte derselbe nicht selbst an Hand zu nehmen, sondern dieselbe unter Wahrung seiner Rechte der Kirche anvertraut. Der Staatshaushalt war in keiner Weise für Unterhalt und Förderung derselben eingerichtet; das Bewusstsein, dass er hiefür finanziell einzustehen habe, fehlte allgemein, und wie sehr der Satz des Wiener Hofdekrets vom 13. Oktober 1770, dass «das Schulwesen ein Politicum sei», neu war, dafür haben wir gerade in der Schweiz sprechende Beweise. Statt dass man «sich unterstanden hätte», für Schulzwecke «zum Aerarium publicum seine Zuflucht zu nehmen», was sich «kein gutdenkender Bürger jemals in den Sinn kommen lassen wird, so lange er noch andere Mittel weiss, seinen notleidenden Brüdern Hülfe zu verschaffen» — Worte des Antistes Ulrich von Zürich in einer Denkschrift zur Hebung des Landschulwesens 1776 — suchte man das Nötigste durch Anregung freiwilliger Liebesspenden zu erhalten, erhielt es auch, aber blieb natürlich weit entfernt, eine durchgreifende Verbesserung der Zustände zu erzielen. Über diesen Versuchen mit unzureichenden Mitteln, wenn auch voll guten Willens, brach die grosse Umwälzung herein, welche die alte Eidgenossenschaft in Trümmer warf, und an ihrer Stelle den helvetischen Einheitsstaat, die «république helvétique une et indivisible», aufrichtete.

C. Die Zeit der Helvetik 1798—1803. Die französische Revolution hatte auch für die Auffassung des Verhältnisses der Schule zum Staat eine Umwälzung gebracht. Es lag das schon als natürliche Konsequenz in ihrer gegen die Kirche gewendeten Richtung, dass allenthalben da, wo ihre Ideen Wurzeln schlugen, sie die Hand auch auf das Gebiet der Erziehung legte. Dazu kam ein zweites. Sie empfand schon in ihrer Wiege das Bedürfnis, den menschheitlichen Grundsätzen der Aufklärungszeit, der sie ihren Ursprung verdankte, Ausdruck zu verleihen, und den bisherigen, historisch gewordenen, sozialen und politischen Einrichtungen gegenüber, abgerundete, systematische Verfassungen aufzustellen. Es wäre eine Verläugnung der idealsten Strebungen, die sie trugen, gewesen, hätte sie nicht in denselben die Pflicht der Aufklärung und damit der Sorge für die Erziehung anerkannt. So ist auch für die Schweiz, die 1798 nach französischem Muster in einen Einheitsstaat umgeschaffen wurde, gleichzeitig als etwas Neues eine solche Verfassung in Kraft getreten, und in derselben von Seite des Staates die Aufklärungs- und Erziehungspflicht in Anspruch genommen worden. Die erste Formulirung, in der von Peter Ochs der französischen Direktorialverfassung nachgebildeten Konstitution von 1798, lautet zwar noch sehr theoretisch und abstrakt: «Art. 4. Die zwei Grundlagen des öffentlichen Wohles sind die Sicherheit und die Aufklärung. Die Aufklärung ist dem Wohlstande vorzuziehen». Zugleich stellte die Konstitution die Ernennung eines Ministers der Künste und Wissenschaften in Aussicht, und wie sehr namentlich das Wirken dieses Ministers die staatliche Pflicht auf dem Gebiete der Erziehung dem öffentlichen Bewusstsein eingegraben hat, davon legt Zeugnis ab, dass auch alle spätern der rasch wechselnden Verfassungen und Verfassungsentwürfe aus der Zeit des Einheitsstaates der Erziehung gedenken.

Mitten in den schwierigsten Verhältnissen, da die Schweiz der Kriegsschauplatz der fremden Heere war, im Gefolge der letztern Not und Elend durch das Land zog, die innern Parteikämpfe jede bleibende Ordnung unmöglich machten, sollten nun die Grundlagen eines einheitlichen schweizerischen Schulwesens geschaffen werden. Das Direktorium ernannte im Mai 1798 zum Minister der

Künste und Wissenschaften Philipp Albrecht Stapfer von Brugg (1760—1840), und als dieser im Herbst 1800 als Bevollmächtigter der Regierung nach Paris abging, setzte sein Nachfolger, Melchior Mohr von Luzern, Stapfers Werk im gleichen Sinne fort. «Man muss der Welt beweisen, dass aus unserer Revolution für wahre Menschenveredlung ein Gewinn erwachse», das war Stapfers leitender Gesichtspunkt.

Schon am 18. November 1798 unterbreitete das Direktorium mit warmer Empfehlung den gesetzgebenden Räten einen von Stapfer ausgearbeiteten «Gesetzesvorschlag betreffend die untern Bürgerschulen», der die Organisation eines über das ganze Land hin gleichmässig eingerichteten, elementaren Volksschulwesens sich zum Ziele setzte, auf welches dann die eigentlichen Bürgerschulen und über ihnen in systematischer Gliederung die reorganisirten Gelehrtenschulen aufbauen sollten; als Abschluss und Krönung des ganzen war eine nationale Zentralschule in Aussicht genommen. Der Entwurf wurde im Frühjahr 1799 in Beratung genommen, an eine Kommission gewiesen und blieb unerledigt. Nichtsdestominder legte Stapfer Hand ans Werk; er hatte sich vom Direktorium bevollmächtigen lassen, wenigstens die dringendsten Massregeln in Ausführung zu bringen; so wurden denn die Wahlen kantonaler Erziehungsräte und Schulinspektoren getroffen, und Stapfer gab mit Erlaubnis der Regierung Instruktionen für dieselben heraus. Sie sind ein schönes Denkmal nicht bloss seiner Begeisterung und pädagogischen Einsicht, sondern auch seines durchgehenden Strebens, die öffentliche Meinung für die Schulreform, ohne Unterschied der Parteien, durch die grösstmögliche Offenheit in Bezug auf seine eigenen Ideen, wie durch wohlwollendes Eingehen auf jede dem Interesse für die Sache entsprungene Anregung zu gewinnen, und zeichnen sich geradezu aus durch Vermeidung alles bureaukratischen Beigeschmackes. Diese Instruktionen nehmen auch auf Dinge Bezug, welche erst die Gegenwart in ihrer Wichtigkeit zu schätzen gelernt hat, so auf Kontrolirung der hygieinischen Verhältnisse.

Um sich ein klares Bild von dem Zustande der Schulen Helvetiens zu verschaffen, entwarf er anfangs 1799 ein Fragenschema, das sämtlichen Schullehrern der Schweiz zugesandt wurde; die Antworten liefen bis 1800 fast vollständig ein und bilden nun für die Kenntnis des Schulwesens jener Zeit ein ganz unschätzbares Quellenmaterial. Bekannt sind die mehrfachen Versuche Stapfers, Lehrerbildungskurse ins Leben zu rufen, und die Unterstützung, die er zu diesem Zweck seinem bisherigen Sekretär Fischer auf Schloss Burgdorf angedeihen liess, bekannt auch die Förderung, die Pestalozzi und seinen Unternehmungen durch Stapfers beharrliche Fürsprache seitens der helvetischen Regierung zu teil wurde. «Es gehört zu den schönsten Zügen der helvetischen Regierung, dass sie, die oft nicht wusste, woher das Geld für die notwendigen Bedürfnisse gewinnen, diesem Mann mit einem geradezu unverwüstlichen Vertrauen zur Seite stand. Für das Waisenhaus in Stans wurde finanziell durchaus ausreichend gesorgt; die helvetische Regierung setzte Pestalozzi für seine Versuche an der Elementarschule in Burgdorf eine kleine Besoldung aus; dieser Regierung hatte er es zu danken, dass er dann im Schlosse für seine Erziehungsbestrebungen eine bleibende Stätte fand; sie unterstützt ihn daselbst für Heranbildung von Lehrerzöglingen mit einer für ihre Verhältnisse namhaften Summe, und sie ist es, die von 1800 an und noch in den letzten Monaten ihres Bestandes durch Geldvorschüsse ihm die Herausgabe seiner Lehrbücher möglich macht. So hat sie bei Pestalozzis Werk gewissermassen Patenstelle vertreten, und was frei von den Schlacken der politischen Wirren der helvetischen Periode

in derselben ächter Kern idealen Strebens war, das ist über ihrem Grabe durch Pestalozzi für die Nachwelt gerettet und zum Gewinn des Vaterlandes, wie der Menschheit geworden.»

Aber auch die helvetische Regierung selbst hat wenigstens bestimmte Grundsteine gelegt, auf welche die Zukunft weiterbauen mochte. Das sind die Beschlüsse vom 4./6. Dezember 1800, mittelst deren jede Munizipalität zur Anweisung und Beheizung eines Schulzimmers, zur Haltung einer Winterschule und zur Bezahlung einer Minimallehrerbesoldung von achtzig Franken, sowie jeder Hausvater verpflichtet wurde, seine Kinder, sowie allfällige Kostkinder, den Winter über zur Schule zu senden.

D. Mediationszeit 1803—1813. Die Saat, welche die helvetische Einheitsregierung ausgestreut, begann in dem ruhigen Jahrzehnt, das der Grablegung der Helvetik am 10. März 1803 folgte, allmälig zu keimen. Obgleich oder gerade weil die Einheitsform zerbrochen war, machten sich nun die Männer, welche Stapfer Heerfolge geleistet, in den Kantonen um so eifriger ans Werk, das Schulwesen zu heben. Die meisten der Kantone erliessen Schulordnungen und Schulgesetze, die gemeinsam das Charakteristische haben, dass sie an ihrer Spitze, wenn auch in verschiedener Formulirung, den Gedanken ausdrücken, dass die Sorge für die Erziehung der Jugend «unentbehrlich und einer der höchsten Zwecke des Staates», «eine heilige Pflicht der Obrigkeit» sei. Man war somit in keiner Weise gewillt, in Schulsachen auf die Neutralität des Staates, wie sie bis 1798 geherrscht, zurückzukommen. Wohl sind die Mittel, welche der Staat für das Schulwesen glaubte aufwenden zu dürfen, sehr sparsam bemessen; um so eifriger legte sich die Begeisterung der Privaten ans Werk. Eine grosse Reihe von Instituten erstand zu Stadt und Land, um wenigstens dem Sohne des vermöglichen Bürgers und Landmannes eine bessere Bildung zu ermöglichen. Pestalozzis Erziehungsunternehmung in Iferten stieg zum höchsten Flor und wurde Wallfahrtsort für Einheimische und Fremde; auf Hofwyl schuf Fellenberg jenes System von Anstalten, mit welchem er die soziale Krisis durch bessere Erziehung aller Stände zu beschwören gedachte, und in Freiburg führte P. Girard durch den Zauber seiner Persönlichkeit und die Klarheit seiner Methode die städtischen Schulen zu einer Höhe, die mit dem Ruhme von Iferten wetteiferte. Aus eigenem Antrieb, mit grosser Hingabe und geringer finanzieller Staatshülfe errichteten Landpfarrer Lehrerbildungskurse, die in beschränkten Verhältnissen höchst erfreuliche Leistungen aufwiesen. Auch die höhere Bildung nahm durch Gründung jugendfrischer Kantonsschulen (Aarau, Chur) an diesem patriotischen Aufschwung teil. Und endlich trat auf Pestalozzis Anregung und unter seinen Auspizien die «Schweizerische Gesellschaft für Erziehung» 1808 in Lenzburg zusammen, um alle diese vereinzelt wirkenden Kräfte in dauernder Berührung zu halten, und als deren Mitglieder 1812 von der fünften Jahresversammlung heimkehrten, geschah es in froher Hoffnung eines erneuerten Emporblühens der Gesellschaft und durchaus ohne Ahnung, dass die Weltereignisse dieses und des folgenden Jahres nicht nur der Gesellschaft, sondern auch der «segensreichen» Mediationszeit selber ein jähes Ende bereiten werden.

E. Restaurationszeit 1813—1830. Der Sturz Napoleons führte zu einer Neugestaltung der politischen Verhältnisse der Schweiz, die nur langsam allgemeine Zustimmung fand. Die Souveränität der Kantone wurde nahezu unbeschränkt wieder hergestellt; eine Entschädigung mochte darin liegen, dass diesem machtlosen Staatenbunde nun auch Wallis, Neuenburg und Genf bleibend eingefügt

wurden. Nach all den Anstrengungen und Beunruhigungen der napoleonischen Zeit überwog in den nächsten Jahren das rückhaltlose Bedürfnis nach Ruhe; sie prägen den Charakter konservativen Stillstandes und gelegentlichen Rückschrittes — ohne Opposition der öffentlichen Meinung — in fast ungetrübter Reinheit aus. Aber die Bestrebungen für Hebung des Schulwesens waren während der Mediationszeit zu tief eingewurzelt, als dass die bisherige Entwicklung im allgemeinen hätte rückgängig gemacht werden können; nur darin erfolgte in einzelnen Kantonen ein unzweifelhafter Rückschritt, dass die staatliche, einheitliche Besorgung der Schule beseitigt und die Pflege der letztern den Konfessionen zurückgegeben wurde. Zudem riefen die Hungerjahre 1816 und 1817 ganz andere Interessen als die idealen in den Vordergrund.

Mit dem Jahre 1819 und dem in demselben gefeierten Reformationsfest änderte sich die Szene, und die Begeisterung für die Erhebung der Griechen vollendete das Wiedererstarken eines freisinnigen Geistes in einem grossen Teile der Eidgenossenschaft.

Noch lebten und wirkten in den meisten Kantonen die Veteranen aus der Zeit der Helvetik und Mediation; die 1810 gegründete «schweizerische gemeinnützige Gesellschaft» nahm das Erbe der schweizerischen Erziehungsgesellschaft auf und ward nun der Sprechsaal für die freie Entwicklung auf dem Gebiete des Erziehungswesens; mit grösster Lebhaftigkeit und reichlichem Widerhall in der öffentlichen Meinung wurde namentlich die Frage besserer Lehrerbildung besprochen; in der Verbreitung des wechselseitigen Unterrichtes hoffte man, unter Vortritt P. Girards, die ausreichende Lösung gefunden zu haben, um mit sparsamen Mitteln auch armen Landschaften und Kantonen die Durchführung allgemeiner Schulbildung zu sichern. In einzelnen Kantonen gelangten die Bestrebungen zur Reform des Schulwesens zu gesetzlichem Ausdruck; 1829 nahm Nidwalden, in der ersten Hälfte des Jahres 1830 Luzern ein neues Schulgesetz an. Zürich hatte bereits jahrelang die Revision seines Erziehungswesens mit Umsicht vorbereitet und in den Hauptfragen zum vorläufigen Abschluss gebracht, als die Julirevolution in Frankreich 1830 auch bei uns eine völlig neue Situation schuf.

F. Regeneration 1830—1848. Die eigentümliche Brechung, welche die revolutionäre Bewegung des Jahres 1830 in ihrem Ursprungslande dadurch erhielt, dass es dem gebildeten Bürgerstande gelang, der Bewegung Halt zu gebieten und den neuen Verhältnissen seinen Stempel aufzudrücken, wiederholte sich auch in der Schweiz; die Revolution wurde dadurch zur Reform. An Stelle der bisherigen mehr oder weniger patriarchalischen Staatsorganisation trat die bewusste Ausbildung des Rechtsstaates. Für die Schule wurde dies nach zwei Seiten hin wirksam. Einmal, indem der Staat das ausschliessliche Recht auf die Gestaltung der Schule, damit aber auch die unbeschränkte Pflicht, für die Schule zu sorgen, in Anspruch nahm: dadurch, dass die Steuerkraft des Volkes nunmehr unmittelbar und ausgibig für die Schulbedürfnisse zugezogen wurde, ergab sich die Möglichkeit, ganz anders als bisher, durchgreifende Reformen zu bewerkstelligen, und das Auskunftsmittel der Zwanzigerjahre, durch wechselseitigen Unterricht das Ziel allgemeiner Volksbildung zu erreichen, verschwindet dieser neuen Situation gegenüber als überwundener Standpunkt. Anderseits führen die Bestrebungen nach Durchsetzung der Rechtsgleichheit über die bisherigen Unterschiede von Stadt- und Landschulen, Bürger-, Niedergelassenen- und Armenschulen hinaus; an der Stelle der Schranken zwischen Gelehrten- und Volksschule macht sich

das Bedürfnis einer organischen Verbindung der Bildungsanstalten aller Stufen geltend. Auf dieser Grundlage haben die Dreissigerjahre unsere moderne, einheitliche Volksschule und den Organismus eines von der Primarschule bis zur Hochschule ineinandergreifenden Bildungswesens geschaffen.

Diese ganze Entwicklung geht aber vor sich auf dem Boden des kantonalen Lebens; noch erweisen sich die Hindernisse zu gross, den Bundesvertrag von 1815 durch eine Verfassung mit grösserer Zentralisation zu ersetzen; es ist in der nämlichen Richtung bezeichnend, dass selbst in dem als zu weit gehend verworfenen Projekt einer neuen Bundesurkunde (1832—1834) des Schulwesens mit keinem Worte gedacht wird, und dass die Bewegung, die darauf zielte, den nationalen Sinn durch Errichtung einer eidgenössischen Hochschule zu beleben, schliesslich nur zu Schöpfungen kantonalen Charakters führte (Hochschulen Zürich 1833 und Bern 1834); partielle Reaktionen, langjährige Wirren, ja selbst ein Bürgerkrieg, mussten erst überwunden werden, ehe nur die Möglichkeit sich darbot, den Staatenbund in einen Bundesstaat umzuwandeln und diesen zum regulirenden Ausgangspunkt für eine einheitliche Kulturentwicklung zu machen.

Selbstverständlich besitzt somit jeder Kanton für die Gestaltung des Schulwesens in der Regenerationsperiode seine eigene Geschichte. In den einen derselben gelangen die politischen Wogen rasch zur Glättung, und es wird durch das Zusammengehen aller Wohlgesinnten möglich, ein planvolles, in allen Teilen lebenskräftiges Schulwesen zu schaffen; in andern hindern die Parteiverhältnisse auf Jahre hinaus ein solches Zusammengehen, und unter der Rivalität der leitenden Persönlichkeiten kann die neue Schule nur sehr langsam erstarken; in dritten bleiben die idealen Festsetzungen des ersten Anlaufes lange Zeit nur auf dem Papier, und erst ganz allmälig treten die Spuren hervor, dass doch eine wirkliche Aussaat stattgefunden; anderswo wirkt die Opposition gegen den Geist der neuen Zeit nur mit verstärkter Gewalt jeglichem Fortschritt entgegen. Über die kantonalen Grenzen hinaus bedeutsam und massgebend ist einzig die Organisation des zürcherischen Schulwesens geworden.

Die Schweiz besass im Wirken Pestalozzis, Fellenbergs und P. Girards eine bedeutende, auf eigenem Boden erwachsene, pädagogische Vergangenheit. Um so mehr ist man überrascht zu sehen, dass das zürcherische Schulwesen der Dreissigerjahre, und unter seinem Einflusse teilweise auch das der andern Kantone, nicht auf den Grundlagen derselben aufbaut. Im Gegensatze zu einer Kandidatur aus dem Kreise der Pestalozzianer wurde der Württemberger Thomas Scherr, der wenige Jahre vorher als Direktor der Blindenanstalt nach Zürich gekommen war, Leiter der zürcherischen Lehrerbildung, und für das ganze zürcherische Volksschulwesen die Ton und Richtung gebende Persönlichkeit. Nicht an Girard, an Scherr wendeten sich auch katholische Kantone um Gutachten über die einzuschlagende Bahn, während im Kanton Bern Fellenberg, dessen Anstalten auf Hofwyl damals in höchster Blüte standen, durch seine Streitigkeiten mit den Mitgliedern der bernerischen Regierung allen Einfluss auf die Gestaltung des bernerischen Schulwesens verlor. Wohl gelangten die Fellenbergischen Anschauungen über Volkserziehung durch seinen Mitarbeiter Wehrli, der 1834 an die Direktion des thurgauischen Lehrerseminars in Kreuzlingen berufen worden war, zu praktischer Geltung und segensreicher Entfaltung für die thurgauische Volksschule; aber es gelang Scherr nach zwanzig Jahren, in seiner Stellung als Präsident des thurgauischen Erziehungsrates, auch diesen Antipoden zu beseitigen (1853). Die französische Schweiz weist kein Beispiel eines auch nur annähernd so mächtig über die kantonalen Grenzen hinaus wirkenden Einflusses auf, wie ihn die Scherr'sche Schule für die deutsche Schweiz gewonnen hat.

Und in der Tat war die Scherr'sche Volksschule für ihre Zeit und in ihrer Art eine vollendete Leistung. Die Klarheit und Einfachheit ihrer Organisation, die feste Begrenzung ihres Programms auf die geistige Bildung, die treffliche, methodische Durchführung, namentlich auf der Elementarstufe, die umsichtige Ausrüstung mit einer lückenlosen, sorgfältig abgestuften Reihe an Zahl und Umfang übersichtlicher Lehrmittel — dazu die energische Geltendmachung voller Unabhängigkeit der Schule von der Geistlichkeit, die Sorge für die Rechte, eine geachtete bürgerliche Stellung und die materiellen Interessen des Lehrstandes, sowie die Pflege des korporativen Selbstgefühls, in allem zugleich Beschränkung der Zielpunkte auf das Mögliche und Durchführbare — das sind die Hauptzüge, welche die Schöpfung Scherrs charakterisiren. Mögen derselben auch die Schatten nicht fehlen; hat seither die Zeit Abänderungen, Ergänzungen, Verbesserungen aufgebracht; ist die Dauer der Schulzeit vermehrt, sind die Lehrmethoden vervollkommnet, neue Unterrichtszweige eingeführt worden: die Grundlagen des Schulwesens sind die nämlichen geblieben, und wenn heutzutage andere Auffassungen der Aufgabe und der Methode der Schule sich geltend machen, Fröbelschulen aufblühen, die Bestrebungen für den Handfertigkeitsunterricht und Schulspiele Einlass begehren, der Konzentration des Lehrstoffs gerufen wird und damit die Grundlagen des Scherr'schen Baues in Frage gestellt werden, so stehen wir eben doch in und mit all dem inmitten eines unausgetragenen Kampfes.

G. Von 1848 bis zur Gegenwart. Die Bundesverfassung von 1848 überliess, von dem Bedürfnisse getragen, die Zentralisation auf das unmittelbar Notwendige zu beschränken, die Ordnung des Schulwesens auch fernerhin den Kantonen, ohne ein Oberaufsichtsrecht in Anspruch zu nehmen, und beschränkte sich darauf, in Art. 22 die einheitliche Landeskraft für Begründung einer Hochschule und einer polytechnischen Schule in Anspruch zu nehmen. Bekanntlich wurde bei den bezüglichen Beratungen in den Jahren 1852—54 schliesslich aus dem «und» ein «oder», und dieses zu Gunsten der zweiten Alternative entschieden (Errichtung der eidgenössischen polytechnischen Schule in Zürich 1854). Die Kantone ihrerseits schritten in der Entwicklung ihres Schulwesens nach Massgabe ihrer politischen und Kulturentwicklung vorwärts; auch die bisher zurückgebliebenen unter denselben liessen es an Anstrengungen und Opfern nicht fehlen, das Versäumte nachzuholen, und ersetzten ihre teilweise noch aus der Mediationszeit herrührenden Schulordnungen durch neue gesetzgeberische Erlasse im Geiste der Jetztzeit. So war denn, als zu Anfang der Siebzigerjahre der Ruf nach Vermehrung der Zentralgewalt durch eine Revision der Bundesverfassung Kraft gewann, der Boden ganz anders als 1848 dafür geebnet, dass auch bezüglich des Volksschulwesens allgemeine Normen vom Bunde aus aufgestellt werden konnten. Der sogenannte Schulartikel — Art. 27 — der nach einem verunglückten Entwurf (1872) am 19. April 1874 in der Volksabstimmung zur Annahme gelangten revidirten Bundesverfassung lautet:

> «Der Bund ist befugt, ausser der bestehenden polytechnischen Schule, «eine Universität und andere höhere Unterrichtsanstalten zu errichten oder «solche Anstalten zu unterstützen.
>
> «Die Kantone sorgen für genügenden Primarunterricht, welcher aus- «schliesslich unter staatlicher Leitung stehen soll. Derselbe ist obligatorisch «und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich.
>
> «Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse «ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissenfreiheit besucht werden «können.
>
> «Gegen Kantone, welche diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird «der Bund die nötigen Verfügungen treffen».

Die Fassung dieses Artikels liess mannigfache Deutung zu; insbesondere war in demselben unausgesprochen gelassen, ob die Eidgenossenschaft die Pflicht oder auch nur das Recht habe, die Beziehungen, die ihr die Verfassung zum Volksschulwesen gibt, durch ein Gesetz zu ordnen. Im Jahre 1882 entschied die Bundesversammlung, ein solches Gesetz in Vorbereitung zu nehmen, und beschloss zu diesem Zwecke die Errichtung der Stelle eines ständigen Erziehungssekretärs; die Vorlage wurde aber in der Volksabstimmung mit einer Zweidrittelmehrheit verworfen. So sah sich der Bund veranlasst, seinen Einfluss und seine Mithülfe im Erziehungswesen nach wie vor auf Gebiete zu beschränken, die nicht eigentlich eine Ausführung des Schulartikels der Bundesverfasung sind. Er unterstützt auf Grund des Art. 2 (Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt) seit 1876 die bestehenden *Schulausstellungen*, und hat sich im letzten Jahrzehnt in grösserem Massstabe durch Subventionen und Kontrolle *des gewerblichen und landwirtschaftlichen* (seit 1884), *sowie des kommerziellen Bildungswesens* (seit 1889) angenommen. Auf Grund der schweizerischen Militärorganisation hat er 1875 *Rekrutenprüfungen* eingerichtet und Reglemente über den *Turnunterricht* der männlichen Jugend und Heranbildung von Turnlehrern erlassen. Auf Grund des Art. 33 sind die *Medizinalprüfungen* durch den Bund einheitlich geregelt (1877—80); und Inspektionen der zu der medizinischen Laufbahn vorbereitenden Mittelschulen angeordnet worden. Auf Grund des Art. 34 ist durch das *Fabrikgesetz* vom Jahre 1877 jede Beschäftigung junger Leute bis zum vollendeten 14. Altersjahr im Fabrikdienst für den Bereich der Eidgenossenschaft verboten und zugleich bestimmt worden, dass für junge Leute vom 14.—16. Altersjahr der nötige Schul- und Religionsunterricht in der elfstündigen Normalarbeitszeit inbegriffen sein soll.

Die Organisation des ganzen Mittelschulwesens und des höhern Schulwesens (abgesehen von der eidgenössischen polytechnischen Schule, den Medizinalprüfungen mit deren rückwirkenden Konsequenzen, und den Wirkungen der Subventionen für kommerzielle Bildung), ebenso das Primarschulwesen, innerhalb der Bestimmungen des Art. 27 (und abgesehen von der Gestaltung des Turnunterrichts für die männliche Jugend vom 10. Altersjahre an), ist Sache der Kantone. Seit 1880 haben dieselben nun ausnahmslos bestimmte, wenn auch keineswegs übereinstimmende Grundsätze über das Schulwesen ihren Verfassungen einverleibt.

II. Gegenwärtige Verhältnisse.

A. Die Schulorganisation.

1. Die Volksschule.

a) Zweck und Umfang. In der Bestimmung des Zweckes der Volksschule macht sich bei den kantonalen Schulgesetzen eine zweifache Strömung geltend: die Erziehungsaufgabe in ihrer Gesamtheit schlechthin auch als Aufgabe der Schule zu fassen, oder aber die Schule nur als einen Teilfaktor speziell zur Durchführung der Unterrichtszwecke hinzustellen.

Der erstere Weg ward durch Scherr betreten. «Die Volksschule» — heisst es im Zürcher Schulgesetz von 1832, wohl mit Anklang an eine Definition Felbigers — «soll die Kinder aller Volksklassen nach übereinstimmenden Grund-

sätzen zu geistig tätigen, bürgerlich brauchbaren und sittlich religiösen (in Scherrs Entwurf: sittlich guten) Menschen bilden». Teils im Anschluss an diese Fassung, teils in freier Weise geben ähnliche sittliche Zweckbestimmungen die Gesetze von Baselland (1835), Zug (1850), Graubünden (1853), Bern (1856), Aargau (1865), Wallis (1873), Innerrhoden (1875), Schwyz (1877/78), Nidwalden (1879), Schaffhausen (1879). Wie anders klingt es, wenn Obwalden (1876) einfach sagt: «Jede Einwohnergemeinde hat die Pflicht, dafür zu sorgen, dass es allen schulpflichtigen Kindern ihres Kreises möglich gemacht werde, durch den Besuch einer Primarschule die für das gewöhnliche Leben nötigen Kenntnisse zu erlangen»; Luzern (1879): «Die Primar- und Fortbildungsschulen haben den Zweck, in Verbindung mit dem Elternhause der Jugend die für das Leben im allgemeinen erforderliche Ausbildung zu übermitteln»; Baselstadt (1880): «Die Primarschule hat die Aufgabe, die Schüler mit den Elementarkenntnissen vertraut zu machen». Die übrigen Kantone haben gar keine Zweckbestimmung der Volksschule in ihre Gesetze aufgenommen, gesellen sich also mittelbar dieser zweiten Gruppe bei; immerhin haben Obwalden und Freiburg in ihren Verfassungen bestimmt, dass die Erziehung in «religiösem und vaterländischem Geiste geleitet» (und der Geistlichkeit ein gesetzlicher Einfluss auf dieselbe zugesichert) sein soll.

Die Dauer der Schulpflichtigkeit ist in keiner Weise einheitlich bestimmt; den Kern derselben bildet die Stufe des mittleren Jugendalters zwischen dem zurückgelegten 6. und 15. Altersjahr mit sechs bis neun Jahreskursen. In den Kantonen Freiburg, Aargau, Tessin, Waat, Neuenburg und Genf sind auch die Kleinkinderschulen in den gesetzlichen Organismus der Volksschule einbezogen, indes allenthalben als fakultative Anstalten, ausser in Neuenburg und in Genf, wo die Oberstufe der Kleinkinderschule die Stelle der ersten obligatorischen Elementarklasse vertritt. Nach oben finden sich allerorten Ansätze, durch freiwillige oder obligatorische Fortbildungsschulen und Wiederholungskurse für Stellungspflichtige die Schule auch auf das reifere Jugendalter auszudehnen.

Die Schule des mittleren Jugendalters zeigt in ihrer Organisation:

a) Eine elementare Stufe, die Primarschule im engeren Sinne des Wortes, die als obligatorische Alltagsschule und in der Regel als Ganzjahrschule eingerichtet ist.

b) Eine obere Schulstufe für alle Diejenigen; die nicht unmittelbar an höhere Schulen übergehen. In der Regel scheidet sich diese obere Stufe in zwei Äste: 1. eine gehobene Volksschule, deren Besuch freiwillig ist und welche mehrere Ganzjahr-Alltagsschulklassen umfasst (Sekundar-, Real-, Bezirksschulen); 2. die einfache Fortsetzung der Volksschule, an wenigen Orten als Alltagsschule, an den meisten als Ergänzungs- oder obligatorische Fortbildungsschule organisirt.

Die Schulpflicht beginnt mit genau oder annähernd zurückgelegtem 6. Altersjahr in Zürich, Bern, Glarus, Zug, Baselstadt, Baselland, Schaffhausen, beiden Appenzell, St. Gallen, Thurgau, Tessin, Neuenburg, Genf; in allen übrigen Kantonen mit zurückgelegtem oder im Laufe des bürgerlichen Jahrs zurückzulegendem 7. Altersjahr. Der Eintritt erfolgt in der überwiegenden Mehrzahl der Kantone im Frühling; in Appenzell I.-Rh. und Genf im August, in Uri, Graubünden, Tessin und Wallis, in welchen Kantonen meist ausschliesslich Winter- und Alltagsschulen sind, im Herbst; ebenso in Luzern für Schulen mit sechs ganzen Jahreskursen.

Die *Alltagsschulpflicht* ist auf 6—9 Schuljahre verteilt, nnd zwar:

auf 6 Jahre: Zürich, Uri, Obwalden, Nidwalden, Zug, Baselland, Appenzell I.-Rh.;
» 6—7 » Luzern;
» 7 » Schwyz, Glarus, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Neuenburg, Genf;
» 8 » Baselstadt, Schaffhausen, Aargau, Tessin, Wallis;
» 8—9 » Freiburg, Solothurn, Graubünden, Thurgau;
» 9 » Bern, Waat.

Bei Zählung der Alltagsschul-*Halbjahre* ergibt sich folgende Reihenfolge: 6 Uri; 8 Tessin, Wallis; 8—9 Graubünden; 10—12 Luzern; 12 Zürich, Obwalden, Nidwalden, Zug, Solothurn, Baselland; 14 Schwyz, Glarus, Appenzell A.-Rh., Neuenburg, Genf; 15 Thurgau; 14—16 Schaffhausen, Aargau; 16 Baselstadt; 16—18 Freiburg; 18 Bern, Waat.

Die Kantone Appenzell I.-Rh. und St. Gallen lassen sich an keinem bestimmten Orte dieser Skala unterbringen; Appenzell I.-Rh. hat in den verschiedenen Gemeinden bei 6 Schuljahren 42, 36, 26 Schulwochen, wäre also mit 6--12, St. Gallen bei 7 Schuljahren Halb-, Dreiviertels- und Ganzjahrschulen, wäre also mit 7—14 Halbjahren einzutragen.

Es sind auch schon Versuche gemacht worden, die Kantone, unter Berücksichtigung dessen, was durch genauere Bestimmung der Schulwochen- und Schulstundenforderung, sowie durch die Beifügung obligatorischer Schulverpflichtung im reifern Jugendalter (obligatorische Fortbildungskurse und -schulen) der Jugend an Schulungszeit auferlegt wird, zu gruppiren.

a) Berechnung des Herrn Erziehungssekretär Grob im Jahrbuch für 1887; in Vergleichung nach der Zahl der Schul*stunden:*

I. Gruppe: Uri 3760, Appenzell I.-Rh. 4072;
II. » Wallis 5440, Graubünden 5600; Nidwalden 5784, Tessin 5808, Obwalden 5824, Zug 5919, Luzern 5952, Appenzell A.-Rh. 5952;
III. » Aargau 6372, Schwyz 6548;
IV. » Solothurn 7458, St. Gallen 7644, Baselland 7704, Zürich 7788;
V. » Schaffhausen 8274, Glarus 8418, Bern 8424, Freiburg 8468, Neuenburg 8640;
VI. » Thurgau 9148, Waat 9291, Baselstadt 9416, Genf 10,136.

b) Berechnung zum schulstatistischen Atlas für die Weltausstellung in Paris 1889, zur Vergleichung nach Schul*wochen:*

I. Gruppe: 1. Appenzell I.-Rh. (178), 2. Wallis (202), 3. Uri (206), 4. Graubünden (208), 5. Luzern (211);
II. » 6. Nidwalden (247), 7. Appenzell A.-Rh. (251), 8. Obwalden (258), 9. Tessin (260), 10. Zug (266);
III. » 11. Solothurn (281), 12. Schwyz (293), 13. Zürich (302), 14. St. Gallen (309), 15. Bern (310), 16. Baselland (312);
IV. » 17. Schaffhausen (322), 18. Thurgau (325), 19. Neuenburg (332), 20. Glarus (335), 21. Freiburg (339);
V. » 22. 23. Baselstadt, Genf (352), 24. Aargau (360), 25. Waat (377).

Wir müssen indes ausdrücklich darauf aufmerksam machen, dass diese Gruppirungen einen sehr relativen Wert besitzen und von mannigfachen lokalen

oder persönlichen Ausnahmebestimmungen durchbrochen werden, die für die einzelnen Schulen oder für bedeutende Schülergruppen ganz beträchtliche Modifikationen der Schulpflichtigkeitsdauer zur Folge haben, aber *in ihrer allgemeinen Fassung jeder Berechnung ihrer Wirkung auf den kantonalen Durchschnitt sich entziehen.* Wer sich über die Tragweite solcher Ausnahmebestimmungen orientiren will, den verweisen wir auf die Schulgesetze von Bern und Waat, bezüglich ihrer Mannigfaltigkeit vor allem auf die in Art. 16, 19, 41, 42 niedergelegten Bestimmungen des Primarschulgesetzes von Freiburg vom 17. Mai 1884.

Wenn wir auch die nicht obligatorischen niedern Mittelschulen (Sekundarschulen) in den Umfang der Volksschule einbeziehen und sie oben als «gehobene Volksschulen» bezeichneten, so haben wir das noch mit einigen Worten zu begründen. Wir wissen ganz wohl, dass diese Schulen in der Regel die Doppelaufgabe haben, eine abschliessende bessere Allgemeinbildung zu bieten und als Unterbau für die höhern Lehranstalten bezw. als dezentralisirende Parallelinstitute für die untern Klassen der Kantonsschule zu dienen; nach der letztgenannten Seite hin gehen sie über den Begriff der Volksschule hinaus, sind eben «niedere Mittelschulen». Wenn man aber ins Auge fasst, wie sich die Zahl der Schüler stellt, denen sie abschliessende Bildung geben, zu der Zahl derjenigen, denen sie als Mittelschulen dienen, kann es doch wohl kaum zweifelhaft sein, dass sie bei der Volksschulbildung nicht ausser Acht gelassen werden dürfen; wie namhaft ihre Ausbreitung zu dem Resultat der Rekrutenprüfungen beiträgt, das ist in den Bemerkungen des eidg. statistischen Bureaus zu den Ergebnissen im Herbst 1888 einleuchtend dargetan worden. Gegenüber dem Einwand aber, dass, wenn wir diese Schulen nach Seite der von ihnen vermittelten allgemeinen Bildung in die Volksschule einbeziehen, keine bestimmte Grenze mehr zu ziehen sei und dass es richtiger wäre, sich für die Abgrenzung an die Linie zu halten, welche die Anstalten nach Art. 27 der Bundesverfassung unter oder ausser Kontrole des Bundes stellt, haben wir einfach zu sagen, dass wir uns sehr gerne an diese Grenze halten würden, wenn wir allenthalben sehen könnten, wo sie hindurchläuft. Die gemeinsamen Oberschulen des Kantons Bern, die Ecoles régionales des Kantons Freiburg, die Fortbildungsschulen des Kantons Aargau, die Mittelschulen von Appenzell A.-Rh. und die Sekundarschulen des Kantons Waat sind genau solche Mischlinge der Primar- und Sekundarschule, wie die Sekundarschulen der übrigen Kantone Mischlinge von gehobenen Volksschulen und Mittelschulen. Dort aber wäre die Scheidung noch viel schwieriger zu vollziehen, da die Unterschiede lokaler Art sind, — die Oberstufe bestimmter Ortsschulen hat je für alle Schüler derselben solchen gemischten Charakter, — als hier, wo einfach der persönliche Bedarf des Schülers entscheidet, auf welche Ziele hin er die Schule zu besuchen gedenkt.

b) Einteilung der Volksschule. Die Abgrenzung der Schulstufen, sowie die Benennung der Abteilungen ist nach den Kantonen verschieden; ebenso der Termin, auf welchen hin die gehobene Volksschule und die höhern Bildungsanstalten von der einfachen Volksschule abzweigen. Doch lassen sich für die Gliederung im ganzen drei verschiedene Typen unterscheiden:

1. Möglichst weitgehende Festhaltung einer *allgemeinen* Volksschule, 6—7 Jahreskurse, mit Anschluss der gehobenen Volkschule und der höhern Lehranstalten an das 6. oder 7. Schuljahr: *Zürich,* Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Baselland, beide Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Thurgau, Wallis, Neuenburg, Genf.

2. *Einheitliche* Gestaltung der gesamten Primar-Alltagsschule mit möglichst weitgehender Erstreckung derselben, aber mit früher Abzweigung der gehobenen Volksschule und der höhern Lehranstalten: *Bern*, Schaffhausen, Aargau, Tessin, Waat.
3. Gabelung in einfache und gehobene Volksschule *in der Mitte der Alltagsschulpflicht: Baselstadt.*

Die Primarschulstufe weist durchweg das Klassenlehrersystem auf.

Entweder werden alle schulpflichtigen Kinder unter Einem Lehrer vereinigt (Gesamtschule), oder der Unterricht wird stufenweise von verschiedenen Lehrern erteilt (Successivschule), oder es werden die Kinder einer Gemeinde nach Wohnort und Geschlecht getrennt unterrichtet (Parallelschulen); natürlich tritt in grössern Ortschaften auch Parallelisirung bei Übersteigung eines Schülermaximums per Abteilung ein.

Die meisten Kantone haben eine gesetzliche Bestimmung bezüglich der Maximalzahl von Schülern, bei deren Überschreitung Teilung der Schule auf der Primarschulstufe eintritt: 120 Baselland; 100 resp. 80 Zürich; 80 Solothurn, St. Gallen, Aargau, Thurgau; 80 bei geteilten, 70 bei ungeteilten Schulen Bern, Luzern, Schwyz; 70 Freiburg; 70 bei Ganztag-, 50 bei Halbtagschulen Glarus; 70 unter 1 Lehrer Uri; 70 bei mehreren, 60 bei 1 Lehrer Schaffhausen; 60 unter 1 Lehrer Zug, Tessin, Nidwalden; 60 Wallis (bei über 50 Schülern Abtrennung der Mädchen); 52 bei der Elementarschule, 45 bei der Sekundarschule Baselstadt; 50 Neuenburg, Waat, Genf.

Einzelne Kantone bestimmen auch für die gehobene Volksschule ein Schülermaximum per Abteilung oder Lehrer, so Zürich 50 (provisorisch bei 35), Luzern 45, Baselstadt 45, Bern 30.

Bei Klassentrennung zeigen einige Kantone, besonders in der katholischen Schweiz, sowie Ortschaften grossstädtischen Charakters Hinneigung zur Trennung nach Geschlechtern. Die gemischten Schulen betrugen 1881 zwischen zwei Dritteilen und der Hälfte sämtlicher Primarschulen, in Appenzell I.-Rh. (66,6 %), Nidwalden (61 %), Uri (57,1 %), Neuenburg (56,4 %), Freiburg (54,1 %), Schwyz (50,9 %); weniger als die Hälfte: Tessin (43 %), Zug (38,6 %), Genf (36,6 %), Wallis (35,3 %), Obwalden (28,9 %), Baselstadt (9,4 %), während alle oder annähernd alle Primarschulen gemischt waren in Glarus (100 %), Thurgau (100 %), Appenzell A.-Rh. (99 %), Baselland (98,4 %).

Auf der Stufe der gehobenen Volksschule mischen sich Klassen- und Fachlehrersystem. Die Hinneigung zur Teilung nach Fächern manifestirt sich teils in den Forderungen der Fähigkeitsprüfung für Sekundarlehrer (Zürich, Bern), teils in der Bestimmung, dass an solchen Schulen mindestens je zwei oder drei Lehrer zu wirken haben (Freiburg, Solothurn, Baselland, Aargau).

c) Unterrichtsgebiet. Die Fächer der Primarschule inkl. Ergänzungsschule sind durchweg:

1. Muttersprache, event. mit besonderer Hervorhebung des Anschauungsunterrichts, bezw. der Denk- und Sprechübungen.
2. Rechnen und Geometrie; letztere fehlt in Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Zug, Appenzell A.-Rh., Neuenburg, für Mädchen in Wallis, ist fakultativ für die Schulen in Freiburg und Tessin.
3. Realien:

   Geschichte und Geographie; beide auf die Schweiz begrenzt in Luzern, Uri, Schwyz, Nidwalden, Solothurn, Appenzell I.-Rh., Graubünden, Tessin,

Genf, im Minimallehrplan von Bern und Freiburg; nur Geschichte auf die Schweiz beschränkt in Obwalden, Glarus, Zug, Appenzell A.-Rh., Aargau (exkl. Fortbildungsschulen), Wallis und Neuenburg; allgemeine Geographie fakultativ für die Schulen in Tessin.

Naturkunde; fehlt in Luzern, Uri, Obwalden, Nidwalden, Appenzell A.-Rh., Wallis, Neuenburg; ist fakultativ für die Schulen in Freiburg und Tessin.

4. Kunstfächer:

Kalligraphie.

Gesang; fakultativ für die Schulen in Uri.

Zeichnen; fakultativ für die Schulen in Uri, Freiburg (Freihandzeichnen) und Tessin (Linearzeichnen); fehlt in Obwalden, Nidwalden, Appenzell A.-Rh., Wallis. In Tessin und Nidwalden wird der Zeichenunterricht auch für die Jahre der Schulpflicht in freiwilligen Zeichenschulen gepflegt.

Weibliche Arbeiten; fakultativ in Uri.

5. Turnen; nur für Knaben in Uri, Schwyz, Nidwalden, Freiburg, Appenzell A.-Rh., Tessin; fakultativ für Mädchen in Bern und Luzern. Appenzell I.-Rh. und Graubünden haben keine Bestimmungen in ihren kantonalen Verordnungen. Dagegen ist der Turnunterricht für Knaben vom 10. Altersjahre an durch die eidgenössischen Verordnungen für die ganze Schweiz gefordert.

6. Religion; ist laut Bundesverfassung in der ganzen Eidgenossenschaft fakultatives Fach; steht ausserhalb des Rahmens des Schulorganismus in Neuenburg und Genf, wird ebenso als Sache der Geistlichen und der Kirche betrachtet in Luzern, Uri, Obwalden, Nidwalden, katholisch Freiburg, Waat, dagegen neben dem konfessionellen Religionsunterricht in der Schule konfessionslos behandelt in Solothurn und Appenzell I.-Rh.

Zu diesem allgemeinen Schema treten nun noch als Spezialfächer hinzu:

Buchführung in Bern (Normallehrplan), Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus (Repetirschule), Solothurn, Graubünden, Aargau, Thurgau, Wallis; fakultativ für die Schulen in Freiburg und Tessin.

Gesundheitslehre in Solothurn, in den Mädchenarbeitsschulen Neuenburgs und fakultativ für die Schulen in Tessin.

Verfassungskunde in Freiburg, Waat, Wallis, Neuenburg und Genf, fakultativ für die Schulen in Tessin.

Obstbaumzucht in Obwalden; Elemente der Landökonomie in Neuenburg; Landwirtschaftslehre in Genf, als école professionnelle den Gemeinden freigestellt in Waat.

Hauswirtschaftslehre für Mädchen in Freiburg, Solothurn, St. Gallen, Waat, Neuenburg und Genf.

Handarbeit für Knaben in Waat (als école professionnelle den Gemeinden freigestellt), Neuenburg und Genf.

Fremdsprache in Graubünden (für Romanen das Deutsche), Baselstadt (Französisch), Genf (Deutsch); fakultativ in Bern (erweiterte Oberschule), Luzern, Aargau (Fortbildungsschule), Neuenburg.

In den Kantonen Bern, Freiburg und Tessin besteht ein Doppelkurs von Fächern, wie er von jeder Schule durchgeführt werden muss und wie er erweiternd von ausgebildeten Schulen ergänzt werden kann (oder soll).

Die gehobene Volksschule hat ihr Charakteristikum gegenüber der einfachen in der obligatorischen Einfügung einer Fremdsprache. Die Fächer der gehobenen Volksschule sind:

Muttersprache; eine oder zwei Fremdsprachen; Arithmetik (meist in Verbindung mit Buchführung); Geometrie (nur in Tessin und Wallis fakultativ, für Mädchen auch in Luzern); Geographie und Geschichte (in einigen Kantonen auch auf dieser Stufe fast ausschliesslich auf die Schweiz beschränkt), mit Überleitung zur Verfassungskunde; Naturkunde; Gesang; Zeichnen (in Wallis nur für Knaben); Kalligraphie (in Tessin nur für Knaben); Turnen (infolge der eidg. Verordnung für Knaben vom 10.—15. Altersjahre obligatorisch, in Aargau obligatorisch mit Waffenübungen verbunden); Religion (s. o.).

Als obligatorische Fächer treten weiter hinzu: Für Knaben: Handarbeit in Genf; für Mädchen: weibliche Arbeiten in Luzern, Schwyz, Zug, Solothurn, Baselstadt, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Tessin, Waat, Wallis, Neuenburg, Genf; Haushaltungskunde in Luzern, Schwyz, Tessin, Waat, Neuenburg; Gartenkunde in Tessin; Pädagogik in Neuenburg; Haushaltungs- und Erziehungskunde in Genf.

Als fakultative Fächer für solche Schulen figuriren: Weitere (alte und neue) Fremdsprachen; ferner: weibliche Arbeiten etc. (Zürich); Waffenübungen (Bern, Waat und Neuenburg); Elemente der Physik, Chemie und des Freihandzeichnens (Freiburg); Handelsfächer (Baselstadt und Genf); Instrumentalmusik (Aargau); Landwirtschafts- und Gesundheitslehre für Knaben (Wallis).

In der Regel haben die gehobenen Volksschulen die Doppelaufgabe, eine abschliessende bessere Allgemeinbildung zu bieten und als Unterbau für die höhern Lehranstalten, bzw. als dezentralisirende Parallelinstitute für die untern Klassen der Kantonsschulen zu dienen; in einzelnen Kantonen richtet sich daher der Lehrplan derselben geradezu nach demjenigen der letztern.

In einigen Kantonen wird die schulmässige Pflege des Gesanges über die Zeit der regulären Schulpflichtigkeit ausgedehnt und für die spätern Schuljahre einer besondern Singschule zugewiesen (Zürich, Baselland, Thurgau).

Weibliche Arbeitsschulen. Dieselben sind entweder als Fach der weiblichen Arbeiten dem Volksschulorganismus eingeordnet oder als in besondern Gesetzen und Reglementen behandelte Anstalten demselben angegliedert. Die grössern Kantone veranstalten regelmässig oder von Zeit zu Zeit Kurse zur Heranbildung von Arbeitslehrerinnen. Wir zeigen in nachfolgender Übersicht der Kantone, ob und wie weit die Arbeitsschulen obligatorisch oder fakultativ gestaltet, für welche Schuljahre sie bestimmt und mit wie viel wöchentlichen Stunden sie bedacht sind:

Zürich. Obligatorisch im 4.—6. Schuljahr, je nach Beschluss der Gemeinden schon vom 3. Schuljahr an gestattet; 6 wöchentliche Stunden; fakultativ für Ergänzungs- und Sekundarschülerinnen.

Bern. Obligatorisches Schulfach der Primarschule; Winter 3—4, Sommer 4—6 Stunden.

Luzern. Obligatorisch für Primarschülerinnen im 3.—7. Schuljahr (3 Wochenstunden) und für aus der Primarschule entlassene Schülerinnen bis zum erfüllten 16. Altersjahr ($^1/_2$ Tag per Woche); fakultativ im Sommer der drei letzten (Winter-) Schulkurse. In Jahresschulen mit Geschlechtertrennung schon von der 1. Klasse an gestattet. Für Mädchensekundarschulen obligatorisch, für gemischte Sekundarschulen fakultativ, ohne nähere Bestimmungen.

Uri. Zur Einführung den Schulgemeinden empfohlen.

Schwyz. Obligatorisch für Primarschülerinnen des 2.—6. Schuljahres (4 Stunden) und für Sekundarschülerinnen (3 Stunden).

Obwalden. Obligatorisch für Primarschülerinnen; nähere Bestimmungen fehlen.

Nidwalden. Obligatorisch für das 3.—6. Schuljahr der Primarschule (2 Stunden).

Glarus. Obligatorisch für Primarschülerinnen im 4.—7. Schuljahr, Repetirschülerinnen 8.—9. Schuljahr; fakultativ für Primarschülerinnen des 3. Schuljahres (3 — 6 Stunden).

Zug. Obligatorisch für Primarschülerinnen im 1.—6. Schuljahr (4—6 Stunden), sowie für Sekundarschülerinnen (3—5 Stunden.)

Freiburg. Obligatorisch für Primarschülerinnen im 7.—15. (oder 16.) Altersjahr (3 Stunden).

Solothurn. Obligatorisch für Primarschülerinnen im 2.—4. (4 Stunden) und 5.—8. Schuljahr (6 Stunden), sowie für Bezirksschülerinnen.

Baselstadt. Obligatorisch für Primarschülerinnen (1. und 2. Schuljahr 4, 3. und 4. Schuljahr 5 Stunden), Sekundarschülerinnen (1. und 2. Schuljahr 5, 3. und 4. Schuljahr 6 Stunden) und Schülerinnen der Töchterschule (1.—4. Klasse 4, 5. und 6. Klasse 3 Stunden).

Baselland. Obligatorisch für Primarschülerinnen vom 3.—6. Schuljahr, fakultativ für Repetirschülerinnen im 7. und 8. Schuljahr (4 Stunden).

Schaffhausen. Obligatorisch für Elementarschülerinnen vom 6.—9. Schuljahr und für Realschülerinnen (4—8 Stunden).

Appenzell A.-Rh. Obligatorisch für Primarschülerinnen im 4.—7. Schuljahr und für Übungsschülerinnen im 8. und 9. Schuljahr (3 Stunden).

Appenzell I.-Rh. Die Errichtung von Arbeitsschulen für Alltagsschülerinnen hängt ab von der Zahl der Anmeldungen (Minimum 12); Besuch für die Aufgenommenen obligatorisch (3—6 Stunden).

St. Gallen. Obligatorisch für Alltagsschülerinnen im 4. — 7. und für Ergänzungsschülerinnen im 8. und 9. Schuljahr, sowie für Realschülerinnen (3 Stunden).

Graubünden. Obligatorisch für Primarschülerinnen im 4.—8. Schuljahr (3 Stunden) und für Fortbildungs(Sekundar-)schülerinnen.

Aargau. Obligatorisch für Gemeindeschülerinnen im 3.—8. Schuljahr (Sommer 3, Winter 6 Stunden), für Fortbildungsschülerinnen, 1.—3. Klasse, und Bezirksschülerinnen, 1.—4. Klasse.

Thurgau. Obligatorisch für Primarschülerinnen vom 9.—15. Altersjahr (6 Stunden).

Tessin. Obligatorisch für beide Abteilungen der Primarschule (4 Stunden).

Waat. Obligatorisch für Primarschülerinnen (1. und 2. Schuljahr 4, 3.—9. Schuljahr 6 Stunden) und Sekundarschülerinnen (1. u. 2. Klasse 4—5 Stunden).

Wallis. Obligatorisch für Primarschülerinnen (4 Stunden).

Neuenburg. Obligatorisch für Primarschülerinnen (1.—4. Schuljahr 4, 5. und 6. Schuljahr 5 Stunden) und für Sekundarschülerinnen im 1.—3. Schuljahr (3 Stunden).

Genf. Obligatorisch für Primarschülerinnen (1. und 2. Schuljahr 6, 3. bis 6. Schuljahr 4 Stunden), Ergänzungsschülerinnen (1. Schuljahr 3, 2. Schuljahr 4 Stunden), Sekundarschülerinnen auf dem Lande im 1. und 2. Schuljahr (5 Stunden), und untere Abteilung der höhern Mädchenschule, 1.—4. Schuljahr 3 Stunden.

Der Handfertigkeitsunterricht für Knaben, Bestandteil des Unterrichtsprogramms der Lehrerbildung in den Kantonen Bern, Tessin, Waat, Neuenburg und Genf, in den drei letztgenannten Kantonen auch in den Organismus der Volksschule gesetzlich eingefügt, bildet in Genf ein Fach des obligatorischen Lehrplans derselben; in Waat und Neuenburg ist die Einführung den lokalen Schulbehörden überlassen, unter Zusicherung eines staatlichen Beitrags. In den andern Kantonen verdankt er seine Pflege der Initiative von Privaten und Vereinen; Thurgau hat ihn in der kantonalen Subvention den gewerblichen Fortbildungsschulen gleich gestellt. Ausser in 25 Gemeinden des Kantons Genf (mit 1500 Schülern) bestanden (1891) Handarbeitsschulen (und Kurse) für Knaben in den Kantonen Zürich (9 Schulen), Bern (15), Nidwalden (1), Glarus (2), Freiburg (4), Solothurn (3), Baselstadt (2, davon die in der Stadt selbst mit 29 Abteilungen und 538 Schülern), Schaffhausen (1), St. Gallen (6), Graubünden (3) Aargau (3), Thurgau (4), Waat (2) und Neuenburg (4). Der schweizerische Verein zur Förderung des Arbeitsunterrichtes für Knaben veranstaltet alljährlich Kurse zur Heranbildung von Lehrern und hat für letztere ein Prüfungsreglement ausgearbeitet.

Fortbildungsschulen. Die Abgrenzung der Fortbildungsschule gegen die Ergänzungs- und Primarschule ist nicht eine einheitlich normirte, wie denn der Name Fortbildungsschule nicht bloss für eigentliche Ergänzungsschulen obligatorischen Charakters (Obwalden), sondern sogar für Erweiterungen der Oberstufe der Primar-Alltagsschule (Aargau) gebraucht wird. Anderseits bestehen für Schulen mit Fortbildungsschulcharakter noch eine ganze Reihe verschiedenartiger Benennungen: Gewerbeschule, Zeichenschule, Handwerkerschule, Sonntagsschule, Abendschule, Wiederholungskurse, Ecoles complémentaires, Ecoles professionnelles, Cours du soir, Ecoles de répétition u. s. w. Wir verstehen nun unter den Fortbildungsschulen, von denen wir hier sprechen wollen, *solche Schulen, in welchen junge Leute des einen oder andern Geschlechts nach Vollendung der allgemeinen Schulpflicht in bestimmten wöchentlichen oder täglichen Stunden neben der Berufstätigkeit Unterricht empfangen, sei es zur Erhaltung oder Vermehrung der allgemeinen Bildung, sei es zur Gewinnung der für die Ausübung des Berufes notwendigen besondern Kenntnisse und Fertigkeiten.*

Tatsächlich weisen die schweizerischen Fortbildungsschulen *für das männliche Geschlecht* dreierlei Richtungen auf, die indes selten unvermischt vorkommen:

a) Schulen zu beruflicher, gewerblicher und landwirtschaftlicher Weiterbildung. Diese sind ihrer Natur nach freiwillige; ihr konsequenter Ausbau ist die an die Berufsbedürfnisse angepasste und mit der praktischen Berufsbildung in engsten Zusammenhang gebrachte Spezialschule oder Lehrwerkstätte.

b) Schulen zur Ergänzung der allgemeinen Bildung auf dem Boden der Altersstufe zwischen dem 14. und 20. Altersjahr; ihr konsequenter Ausbau geht nach Seiten des Obligatoriums.

c) Schulen zum Ersatz mangelhafter Leistungen resp. Nachwirkungen des regulären Schulorganismus für Gewinnung eines bestimmten Bildungsminimums beim Eintritt ins bürgerliche Leben (Rekrutenprüfungen). Diese müssen, wenn sie ihren Zweck erfüllen sollen, von vorneherein auf Zwang begründet sein.

Die Übersicht über das Fortbildungsschulwesen der Kantone ergibt folgende Resultate:

1. Kein Kanton entbehrt gänzlich aller Fortbildungsschuleinrichtungen.

2. Ohne gesetzliche oder von der Verwaltungsbehörde auf Grundlage des Gesetzes normirte Fortbildungsschulen ist nur Appenzell I.-Rh.

3. Ausschliesslich freiwillige Fortbildungsschulen weisen auf: Zürich, Bern, Glarus, Baselstadt (Stadtgebiet), Graubünden, Genf; Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Aargau; in den drei letzten Kantonen vielfach mit Obligatorium innerhalb der Einzelgemeinden.

4. In einigen Kantonen ist das Obligatorium nur bedingt eingeführt, und zwar in Schaffhausen für Alle, die nicht acht volle Schuljahre durchgemacht, in Luzern für Alle, die nicht, abgesehen von der Primarschule, während wenigstens eines Jahres eine Sekundar- oder höhere Schule besucht haben. In Schwyz, Freiburg, Tessin, Neuenburg ist die Verpflichtung zu einem obligatorischen Kurs von einer Vorprüfung abhängig gemacht.

5. Die obligatorischen Fortbildungsschulen der Kantone Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Zug, Freiburg, Appenzell I.-Rh., Tessin und Wallis sind Wiederholungskurse für die waffenfähig werdende Mannschaft, in den beiden letztern Kantonen allerdings mit der Idee einer allgemeinen Wiederholungsschule kombinirt, während Luzern neben seiner obligatorischen Fortbildungsschule noch in einer Anzahl von Gemeinden besondere obligatorische Wiederholungskurse für ungenügend vorbereitete Stellungspflichtige eingerichtet hat. Bern besitzt letztere Einrichtung ebenfalls, jedoch nur als fakultativ.

6. Obligatorische Fortbildungsschulen in mehr oder weniger organischer Weiterführung des Unterrichtsstoffes der früheren Schulstufen besitzen die Kantone Solothurn, Baselland, Thurgau.

7. Das Fortbildungsschulwesen *für das weibliche Geschlecht* (inkl. Koch-, Haushaltungs-, Dienstbotenschulen, etc.) hat sich erst in den letzten Dezennien zu entwickeln begonnen, und zwar a) durch Anschluss besonderer Fortbildungskurse an höhere Töchterschulen: Zug, Freiburg, Baselstadt, St. Gallen (Rorschach) — oder an die staatliche Ergänzungsschule: Zürich (Stadt); b) im Anschluss an Frauenarbeitschulen: Zürich, Baselstadt, St. Gallen; c) im Anschluss an Fortbildungsschulen für das männliche Geschlecht: Zürich (Zürich, Riesbach, Andelfingen, Wetzikon), Glarus (Glarus, Schwanden), Baselstadt, Neuenburg (Locle); d) durch gesonderte, von Gemeinden oder Vereinen eingerichtete, von den Kantonen in der Regel ebenfalls subventionirte Fortbildungsschulen und -Kurse in verschiedenen Ortschaften der Kantone: Zürich, Bern, Luzern, Glarus, Solothurn, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Neuenburg, Genf.

8. Der *gewerbliche Fortbildungsschulunterricht* steht unter Subvention und Kontrole des Bundes. Das Schuljahr 1891 weist für die Schweiz an subventionirten Anstalten auf:

Gewerbeschulen mit Zeichnen und theoretischem Unterricht 61, welche sich folgendermassen auf die Kantone verteilen: Zürich 13, Bern 10, Schwyz 2, Glarus 5, Zug 1, Freiburg 1 [1]), Solothurn 3, Baselstadt 1 [2]), Schaffhausen 1, Appenzell A.-Rh. 2, St. Gallen 2, Graubünden 2, Aargau 10, Thurgau 5, Neuenburg 2 [3]), Genf 1.

Zeichenschulen 35: Bern 4, Uri 1, Obwalden 3, Nidwalden 2, Freiburg 2, Baselland 3, St. Gallen 3, Tessin 15, Waat 1, Neuenburg 1.

Über die Organisation dieser Schulen im einzelnen ist zu vergleichen der « Offizielle Katalog der Ausstellung des schweiz. gewerblichen Fortbildungsschulwesens in Zürich 1890 ».

---

[1]) Gewerbliche Sekundar-Alltagsschule.
[2]) Untere Abteilung der allgemeinen Gewerbeschule.
[3]) Untere Abteilung der école spéciale d'art à Chaux-de-fonds.

9. Dem gewerblichen Fortbildungsunterricht parallel, aber weniger verbreitet und durchgebildet, geht landwirtschaftlicher Fortbildungsunterricht, meist im Anschluss an Fortbildungsschulen zur Ergänzung der Allgemeinbildung. In Wallis ist mit der Volksschule — für die Gemeinden obligatorisch — die Pflege von Baumschulen unter Leitung des Lehrers verbunden.

Privatschulen. Neben den staatlichen Schulen bestehen sowohl auf der Primar- als der Sekundarschulstufe fast allerwärts private Schulanstalten, und es ist das Recht zur Erteilung von Privatunterricht und Errichtung von Privatschulen durchweg in der Verfassung oder der Schulgesetzgebung der Kantone, unter Wahrung des Aufsichtsrechtes der staatlichen Behörden, gewährleistet und regulirt.

2. Mittlere, Berufs- und höhere Schulen.

I. Wie schon bemerkt, bilden die Sekundarschulen in vielen Kantonen Parallelanstalten zu den untern Abteilungen der Kantonsschulen, und können daher auch als «*niedere Mittelschulen*» bezeichnet werden. Die höhern Mittelschulen, welche die jungen Leute bis über das 15. Altersjahr hinaus in sich vereinigen (ausgebildete Sekundarschulen, Progymnasien, Gymnasien, Kantonsschulen, Industrieschulen, höhere Töchterschulen, Lyzeen u. s. w.) führen entweder bis zum Anschluss an das akademische Studium oder schliessen schon früher ab. Auf dieser Stufe tritt in mehrern Kantonen die kommunale und die private Initiative der staatlichen Organisation ergänzend, letztere gelegentlich auch konkurrirend zur Seite. Näheres siehe in Abschnitt H (Übersicht der kantonalen Organisation).

II. Die Berufs- und Fachschulen scheiden sich in solche, welche in Alters- und Kenntnisbedingungen den niedern oder höhern Mittelschulen parallel gehen und in solche, die akademischen Charakter tragen. In die erste Kategorie gehören vor allem *die Lehrerbildungsanstalten* (Seminarien), auf die wir im Abschnitt F (Lehrpersonal) eintreten werden; dann die vom Bunde unterstützten *gewerblich-industriellen, landwirtschaftlichen und kommerziellen Bildungsanstalten.* Die Liste derselben weist 1891 auf:

a) Gewerblich-industrielle Bildung:

3 Technika (Berufsschulen für die mittlere Stufe der gewerblichen Ausbildung) in Winterthur, Biel, Burgdorf.

2 Webschulen (Wipkingen-Zürich und Wattwil), 8 Uhrenmacherschulen (Biel, St. Immer, Pruntrut, Solothurn, Neuenburg, Chaux-de-Fonds, Locle, Genf), 3 Mechanikerschulen (Chaux-de-Fonds, Locle, Genf, in den beiden ersten Orten mit der Uhrenmacherschule verbunden), 1 Schnitzlerschule (Brienz), 7 Frauenarbeitschulen (Bern, Basel, St. Gallen, Chur, Chaux-de-Fonds, weibliche Abteilung der Académie professionelle in Genf, Fachschule für Damenschneiderei und Lingerie in Zürich).

7 weitere Lehrwerkstätten: für Holzarbeiter (Gewerbemuseum Zürich), Metallarbeiter (Gewerbemuseum Winterthur), für Schreiner und für Schuhmacher in Bern, für Kartonnage, für Korbflechterei und für Steinhauerei in Freiburg.

9 Kunstschulen und kunstgewerbliche Anstalten in Zürich (Gewerbemuseum), Winterthur (Technikum), Bern, Biel (Technikum), Luzern, Basel (obere Abteilung der Allgem. Gewerbeschule), St. Gallen (Gewerbemuseum), Chaux-de-Fonds (obere Abteilung der Ecole spéciale d'art et de gravure), Genf (école cantonale des arts industriels).

1 Eisenbahnschule in Biel (Technikum).

Dieses Verzeichnis deckt sich indessen nicht völlig mit dem wirklichen Bestande, indem auch Anstalten der genannten Kategorien bestehen, welche nicht unter Bundessubvention und Kontrolle stehen (Ecole municipale d'art in Genf, Uhrenmacherschule Fleurier, Frauenarbeitsschule Zürich).

Über die Organisation dieser Schulen ist zu vergleichen der «Katalog der Ausstellung der schweizerischen gewerblichen Fachschulen in Basel 1892».

b) Landwirtschaftliche Bildung:

5 theoretisch-praktische landwirtschaftliche Schulen: Strickhof-Zürich, Rütti-Bern, Cernier-Neuenburg; Gartenbauschule Genf; Obst-, Wein- und Gartenbauschule Wädensweil. 3 landwirtschaftliche Winterschulen: Sursee, Brugg, Lausanne. 4 Molkereischulen: Rütti, Freiburg, Sornthal (St. Gallen), Moudon-Lausanne.

c) Kommerzielle Bildung:

Der Bund subventionirte 1892/93 fünf Handelsschulen (Genf, Neuenburg, Chaux-de-Fonds, Bern, Winterthur) und gab 34 inländischen kaufmännischen Vereinen und Vereinssektionen Beiträge an die Kosten der von denselben veranstalteten Bildungskurse.

III. Den Oberbau des Unterrichtswesens bilden die Hochschulen, wissenschaftlichen Fakultäten und Fachschulen. An solchen weist die Schweiz auf:

das eidgenössische Polytechnikum in Zürich, gegründet 1854,

sechs kantonale Hochschulen (Basel 1460, Zürich 1833, Bern 1834, Genf 1873, Freiburg 1889, Lausanne 1891),

eine Akademie (Neuenburg),

zwei Rechtsschulen (Freiburg und Sitten), 2 katholische theologische Lehranstalten (Luzern, Solothurn) und fünf katholische Priesterseminarien (Luzern, St. Georgen bei St. Gallen, St. Luzi bei Chur, Lugano, Sitten).

zwei Tierarzneischulen (Zürich, Bern).

eine zahnärztliche Schule (Genf).

Näheres über Bestand, Schülerzahl und Gliederung der höhern Mittelschulen, Berufsschulen und Hochschulen in der Schweiz geben die Tabellen A VII—XI im Jahrbuch des Unterrichtswesens 1891.

B. Schulökonomie.

Die Kosten des Schulwesens werden bestritten aus den Erträgnissen von Fonds, Schulsteuern und der zu Bundessubventionen bestimmten Quote der Bundeseinnahmen.

I. Einige Kantone, so Obwalden, Nidwalden, Zug, Appenzell I.-Rh., Thurgau, besitzen *kantonale* oder allgemeine *Schulfonds*. In weitaus der Mehrzahl der Kantone ist durch Verfassung oder Gesetz die Bildung von *Gemeindeschulfonds* vorgeschrieben und allgemein durchgeführt; in analoger Weise werden die gehobenen Volksschulen derjenigen Kantone, in denen ein ausgebildetes System derselben besteht, zur Bildung von Sekundar- und Bezirksschul-Fonds angehalten. Die Statistik des Hrn. C. Grob über das Unterrichtswesen in der Schweiz ergibt für das Jahr 1881 ein Schulvermögen der *Primarschulen*

an Liegenschaften	Fr.	82,614,327
Mobiliar	»	4,017,226
Kapitalien	»	50,903,044
	Fr.	137,534,597
der *Sekundarschulen* . . .	»	9,077,720
	Fr.	146,612,317

Wir geben gemäss den Berechnungen des Herrn Grob in nachstehendem die Verteilung des Primarschulvermögens auf die Kantone in der Reihenfolge des Betrages, der in denselben per Einwohner entfällt und fügen im Anschluss die kantonale Verteilung des Vermögens der Sekundarschulen bei.

	Primarschulvermögen	auf 1 Einwohner	Sekundarschulvermögen
	Fr.	Fr.	Fr.
Thurgau . . .	8,491,043	85	242,160
Schaffhausen . .	2,925,159	76	20,805
Appenzell A.-Rh.	3,449,961	66	676,527
Baselstadt . . .	4,231,835	65	444,105
Glarus	2,196,173	64	420,734
Solothurn . . .	5,165,910	64	176,411
Zürich	20,103,508	63	1,286,869
Neuenburg . .	6,575,556	63	1,266,900
St. Gallen . . .	13,043,726	62	2,418,130
Aargau . . .	11,138,884	56	320,834
Freiburg . . .	6,030,715	52	5,256
Graubünden . .	4,901,221	52	29,579
Baselland . . .	2,900,235	49	699,751
Zug	1,097,493	48	1,000
Genf	4,856,920	48	122,540
Bern	21,317,253	41	663,479
Waat	9,654,600	40	10,720
Schwyz . . .	1,795,175	35	131,524
Nidwalden . . .	383,524	32	17,680
Obwalden . . .	444,714	29	—
Luzern	3,061,084	23	47,823
Appenzell I.-Rh. .	250,884	20	—
Wallis	1,887,765	19	38,030
Uri	407,903	17	150
Tessin	1,223,356	9	36,713
Schweiz	137,534,597	48	9,077,720

II. Im Verhältnis zu den Jahresausgaben für das Schulwesen, die sich im Jahre 1890 für die Primarschulen auf annähernd 20, für das gesamte Schulwesen auf über 31 Millionen bezifferten (Jahrbuch 1891, Tab. B. III u. V) bietet die Verzinsung der disponibeln Schulkapitalien zwar einen schätzenswerten, aber keineswegs den Hauptbeitrag. Weitaus der grössere Teil der Schullasten muss auf dem Wege der *Besteuerung* gedeckt werden. Die Art der Steuererhebung ist, wie im allgemeinen, so auch zu Schulzwecken von Kanton zu Kanton verschieden.

Ferner fällt in betracht, was die *die Schule selber benützenden Kinder,* resp. deren Eltern, an die Schulbedürfnisse beitragen. Dieser Anteil ist in beständigem Zusammenschmelzen begriffen.

Der *Unterricht* auf der Primarschulstufe der öffentlichen Schulen ist laut Bundesverfassung unentgeltlich. Einige Kantone haben den Grundsatz der Unentgeltlichkeit auf die mittlere Schulstufe ausgedehnt, Zürich auf die Sekundarschulen, Solothurn auf die Bezirksschulen, Baselstadt auf sämtliche mittleren Schulen.

In neuerer Zeit hat der Staat auch begonnen, behufs Erleichterung der Schulgenossen, resp. Verminderung der Kosten, die individuellen Lehrmittel im

Selbstverlage erscheinen zu lassen (Zürich, Luzern, Appenzell A.-Rh.). *Unentgeltliche Verabfolgung der Lehrmittel und Schulmaterialien* haben auf der Primarschulstufe Glarus, Solothurn, Baselland, Waat, Neuenburg und Genf, für die untern und mittlern Schulen Baselstadt eingeführt. Die Kantone St. Gallen und Zug liefern die gedruckten Lehrmittel gratis für die Primarschulen, Zug auch für die Sekundarschulen. — In ähnlicher Weise sind auch anderorts Einzelgemeinden, namentlich im Kanton Zürich, bezüglich der Primar- und teilweise auch der Sekundarschule vorgegangen.

III. Nicht minder verschieden als die Art der Steuererhebung ist aber auch die *Verteilung der Schullasten* in den Kantonen *zwischen Staat und Gemeinden*. Auf Grund von Tab. III und IV im Jahrbuch 1891 geben wir eine daraufbezügliche Zusammenstellung; in den Schlusskolonnen fügen wir aus Tab. B I 6, II und V die Ausgaben für Berufs- und höhere Bildung, sowie das gesamte Unterrichtswesen hinzu. In Anmerkung unter dem Text nennen wir bei den Ausgaben für Berufs- und höhere Bildung die Quote der angegebenen Summe, welche auf die Gemeinden entfällt.

Der Kanton trägt an die Kosten der Primar- und Sekundarschule:

	Kanton	Gemeinden	Zusammen	Berufs- u. höh. Schulen	Total
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
a) die Gesamtkosten:					
Baselstadt	979,306	—	979,306	641,689	1,620,995
b) mehr als $^3/_4$:					
Genf	441,782	175,985	617,767	668,576[1])	1,286,343
c) zwischen $^3/_4$ und $^1/_2$:	—	—	—	—	—
d) zwischen $^1/_2$ und $^1/_4$:					
Zürich	1,381,770	3,718,295	5,100,065	1,154,211	6,254,276
Bern	1,292,774	2,885,869	4,178,643	2,357,805[2])	6,536,448
Luzern	296,570	391,295	687,865	169,336[3])	857,201
Uri	14,369	40,000	54,369	9,054	63,423
Freiburg	143,147	350,000	493,147	93,984	587,131
Solothurn	208,541	400,000	608,541	118,126	726,667
Schaffhausen . . .	166,945	275,000	441,945	57,123	499,068
Appenzell I.-Rh. .	22,016	31,000	53,016	450	53,466
Graubünden . . .	145,527	262,300	407,827	131,643	539,470
Aargau	440,121	1,307,000	1,747,121	172,325[4])	1,919,446
Tessin	141,550	327,950	469,500	105,200	574,700
Waat	515,598	1,011,500	1,527,098	832,171[5])	2,359,269
Neuenburg	306,200	650,000	956,200	214,130[6])	1,170,330
e) weniger als $^1/_4$:					
Schwyz	8,594	186,294	194,888	5,928	200,816
Obwalden	5,300	29,550	34,850	13,200[7])	48,050
Nidwalden	11,467	41,674	53,141	40	53,181
Glarus	70,232	303,790	374,022	3,000	377,022
Zug	24,954	98,220	123,174	30,507[8])	153,681
Baselland	48,729	254,468	303,197	7,217	310,414
Appenzell A.-Rh. .	31,440	303,428	334,868	27,182[9])	362,050
St. Gallen	256,089	2,353,367	2,609,456	262,268[10])	2,871,724
Thurgau	198,296	1,284,270	1,482,566	96,377	1,578,943
Wallis	14,049	260,000	274,049	79,319	353,368
Gesamtziffer für d. Schweiz	7,165,366	16,941,255	24,106,621	7,250,861	31,357,482

[1]) Fr. 8,000. [2]) Fr. 921,971. [3]) Fr. 7,200. [4]) Fr. 22,250. [5]) Fr. 290,000. [6]) Fr. 50,000. [7]) Fr. 7,500. [8]) Fr. 14,605. [9]) Fr. 15,679. [10]) Fr. 15,000.

	Berufs- u. höhere Schulen Fr.	Total Fr.
IV. Rechnet man zu diesen Summen . .	7,250,861	31,357,482
noch die Ausgaben des *Bundes* im Jahre 1890:		
für das gewerbl. Bildungswesen (Jahrbuch 1890)	341,542	
landwirtschaftliches Bildungswesen (ibid.) . .	145,500	
kommerzielle Bildungswesen (Jahrbuch 1891) .	38,886	
Eidgen. polytechnische Schule (Jahrbuch 1890)	627,376	1,853,304
so ergibt sich als Gesamtsumme der Ausgaben für		
das schweizerische Unterrichtswesen	8,404,165	32,510,786

V. Von den *Gesamtauslagen der Kantone und Gemeinden für das Unterrichtswesen* entfielen nach dem Jahrbuch 1891 *auf 1 Einwohner:*

unter Fr. 5.—: in Obwalden Fr. 3,2, Wallis Fr. 3,5, Uri Fr. 3,7, Schwyz Fr. 4,0, Nidwalden Fr. 4,2, Appenzell I.-Rh. Fr. 4,2, Tessin Fr. 4,5, Freiburg Fr. 4,9.

Zwischen Fr. 5—10: Baselland Fr. 5,0, Graubünden Fr. 5,7, Luzern Fr. 6,3, Zug Fr. 6,6, Appenzell A.-Rh. Fr. 6,7, Solothurn Fr. 8,5, Waat Fr. 9,6, Aargau Fr. 9,9.

Zwischen Fr. 10—15: Neuenburg Fr. 10,1, Genf Fr. 10,2, Schaffhausen Fr. 10,3, Glarus Fr. 11,2, St. Gallen Fr. 12,1, Bern Fr. 12,2.

Zwischen Fr. 15—20: Thurgau Fr. 15,1, Zürich Fr. 18,5.

Über Fr. 20: Baselstadt Fr. 21,9.

Durchschnitt für die Schweiz Fr. 10,8.

C. Schulaufsicht.

Zur Beaufsichtigung der Schulen bestehen in allen Kantonen auf bestimmte Amtsdauer gewählte Behörden verschiedenartiger Titulatur, aber nach einem durchgehenden natürlichen Schema: eine kantonale Oberbehörde, lokale Behörden, Mittelbehörden. In Appenzell I.-Rh. und Zug ist die Inspektion, d. h. die Funktion der Mittelbehörden, in die Hand der Mitglieder der kantonalen Oberbehörden gelegt. Die Verhältnisse von Baselstadt sind durch den städtischen Charakter dieses Gemeinwesens bestimmt (kantonaler Erziehungsrat, Inspektionen der einzelnen städtischen Schulstufen, gesonderte Inspektion der drei Landgemeinden.

Die *Lokalaufsicht* für das Primar- und Sekundarschulwesen wird durchweg durch ein Kollegium besorgt, dessen Mitgliederzahl variirt. Dieses Kollegium ist mit Ausnahme von Genf nicht die politische Behörde als solche, sondern hat dieser gegenüber eine grössere oder geringere Selbstständigkeit, indem es entweder als Schulkommission des Gemeinderates den Detail seiner Funktionen unabhängig besorgt, meist aber, durch direkte Volkswahl als gesonderte Behörde ernannt (Schulpflege, Schulrat), dem Gemeinderat im wesentlichen ebenbürtig koordinirt zur Seite steht.

Die *Mittelbehörde* wird in Zürich durch Volkswahl (unter Zuzug von Vertretern der Lehrerschaft), in den andern Kantonen durch die Oberbehörde gewählt und entweder in erster Linie als Verwaltungskollegium aufgefasst, oder durch ein Inspektorat gebildet; beides neben einander haben Aargau und Solothurn. Das System der Verwaltungskollegien (Bezirksschulpflege, Bezirksschulrat) ist nur noch in Zürich und St. Gallen in Kraft. In den übrigen Kantonen herrscht fach-

männisches, resp. autoritatives Inspektoratssystem, sei es, dass ein einheitlicher kantonaler Schulinspecktor aufgestellt, sei es, dass eine Mehrheit von Bezirksschulinspektoren gewählt wird, denen meistens gemeinschaftliche Beratung reglementsgemäss zur Pflicht gemacht wird. Für die verschiedenen Stufen werden in entwickelteren Schulorganisationen gesonderte Inspektorate bestellt.

Die weitestgehende Mannigfaltigkeit weisen die Verhältnisse der zentralen *Oberbehörde* auf:

a) In Graubünden wie in einzelnen kleinern demokratischen Kantonen (Uri, Obwalden, Zug), ist die oberste Erziehungsbehörde von der vollziehenden Staatsgewalt abgelöst und ihr gegenüber, abgesehen von der Pflicht jährlicher Berichterstattung, im wesentlichen selbstständig.

b) In den übrigen Kantonen ist die Erziehungsaufsicht zum mindesten dadurch dem politischen Organismus eingefügt, dass der Vorsitz der Erziehungsbehörde (Erziehungsrat) einem Regierungsmitglied übertragen ist. Dabei macht sich eine doppelte Richtung geltend:

1. Das Schwergewicht der Entscheidung liegt in einem dem Erziehungsdepartement ständig beigegebenen Erziehungsrat und die politische Behörde hat mehr nur formelle Kontrolle (Zürich, Luzern, Schwyz, Nidwalden, Freiburg, Solothurn, Baselstadt, Schaffhausen, beide Appenzell, St. Gallen, Aargau, Tessin, Wallis, Neuenburg, Genf).
2. Das Schwergewicht der Entscheidung liegt in der politischen Vollziehungsbehörde und die Stellung des mit dem Erziehungswesen betrauten Regierungsmitgliedes ist in Folge davon eine persönlich dirigirende (Bern, Glarus, Baselland, Thurgau, Waat).

In einzelnen Kantonen ist der Versammlung der Lehrerschaft oder ihrer Vertreter (Zürich, Bern, Neuenburg, Genf), oder der Schulinspektoren (Schwyz u. a.), oder der Seminarlehrerschaft (Solothurn) gesetzlicher Einfluss auf die zentrale Leitung des Schulwesens zugesichert.

In den Kantonen Bern, Freiburg und Waat treten auch auf den untern Stufen der Kontrolle die politischen Behörden besonders bezüglich der Disziplin als Organe der Schulaufsicht ein.

D. Schulhygieine.

Zur Regulirung der schulhygienischen Verhältnisse (Schulhausbau, Schulmobiliar, sanitarische Kontrole etc.) haben eine Reihe von Kantonen eingehende gesetzliche und reglementarische Bestimmungen erlassen. Eine Zusammenstellung der bezüglichen kantonalen Vorschriften befindet sich in der schweizerischen Zeitschrift für Statistik 1884.

Seit dieser Zeit hat die Sorge für die Schulgesundheitspflege wesentliche Steigerung erfahren. Hatte schon 1882 die Stadt Zürich in ihre Schulordnung einen besonderen Abschnitt über Schulhygiene aufgenommen, so baute auf dieser Grundlage zunächst der Kanton Baselstadt in seinen epochemachenden „Bestimmungen betr. die Gesundheitspflege in den Schulen“ vom 27. Mai 1886, weiter. Von seitherigen umfassenden Erlassen der Kantone nennen wir: *Zürich.* Verordnung betr. Schulhausbau und Schulgesundheitspflege 31. Dezember 1890. *Schwyz.* Normalvorschriften für Schulhausbauten, 12. Dezember 1888. *Freiburg.* Règlement général des écoles primaires, 9. Juli 1886. *St. Gallen.* Normalien zum Bau von Volksschulhäusern, von Th. Gohl, Kantonsbaumeister, St. Gallen, 1888. *Aargau.* Verordnung über Schulhausbauten, 4. Mai 1891. *Waat.* Règlement

pour les écoles primaires, 12. April 1890. *Genf.* Règlement concernant l'inspection sanitaire des écoles, 24. Dezember 1888.

Im Ganzen ist man redlich bestrebt, beim Bau und der Einrichtung der Schulhäuser und Turnhallen den schulhygienischen Anforderungen Genüge zu leisten, soweit die Umstände dies irgend gestatten. In städtischen Verhältnissen finden auch die neuesten Fortschritte der Schulhygiene Berücksichtigung (Schulbäder in Basel, Zürich). In den Städten Bern und Winterthur ist der Schwimmunterricht in den Kreis der von der Schule aus betriebenen Leibesübungen aufgenommen; Turn- und Jugendspiele sind organisirt in Zürich, Winterthur, Wädensweil, Bern, Freiburg, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Aarau, Weinfelden, am Colleg Mariahilf in Schwyz u. s. w. Auch das Schlittschuhlaufen wird durch die Schulbehörden mancherorts z. B. durch Anlegung von Eisfeldern und durch „Eisferien" indirekt gefördert, während der Sommer Schulturnfahrten und Schulreisen bringt. Für Erwerbung richtiger Subsellien herrscht zu Stadt und Land grosser Eifer. Die Methode des Schreibunterrichts (Steilschrift) ist in neuester Zeit Gegenstand lebhafter Controverse. Mehrere Städte haben regelmässige Untersuchungen der Sehkraft, Zürich auch solche bezüglich der Sprachorgane der Schüler.

E. Anderweitige Bestrebungen für das leibliche, geistige und sittliche Wohl der schulpflichtigen Jugend.

In mehreren Kantonen und in den grösseren Ortschaften wird für Mittagstisch, genügende und trockene Kleidung der entfernt wohnenden und ärmeren Schulkinder gesorgt. Für die städtische Schuljugend der deutschen Schweiz sind während des Sommers Milchkuren und Ferienkolonien eingerichtet; ebenso Jugendhorte für die Beschäftigung neben der Schulzeit. Zürich, Basel, St. Gallen, Genf u. s. w. haben Spezialklassen für schwachbegabte Kinder (écoles gardiennes). In einigen Städten und Dörfern der Ost- und Westschweiz sind mit der Schule Schulsparkassen verbunden. Eine Reihe von Blinden- und Taubstummenanstalten, Anstalten für Schwachsinnige u. s. w. sorgt für die physisch anormal begabte, eine namhafte Zahl von Rettungsanstalten für die sittlich verwahrloste Jugend. Besondere Musikschulen bestehen in Zürich, Winterthur, Bern, Luzern, Schaffhausen, Aarau und Lausanne. Wohleingerichtete Schulgärten haben u. a. die Stadt Bern, Langnau und Feldbach (im Kanton Zürich), Pratteln (Baselland), Lichtensteig und Buchs (St. Gallen), Lustorf (Thurgau).

F. Lehrpersonal.

Die *Lehrpatente* werden von den Kantonen erteilt. Die Erteilung solcher Lehrpatente wird durchweg an die nötigen sittlichen Requisiten und ein Altersminimum gebunden; zudem geht ihr die Absolvirung einer staatlichen Prüfung voraus, von der indessen in einigen Kantonen bei genügenden Zeugnissen abgesehen werden kann.

Die Lehrer an Sekundarschulen haben eine besondere weitergehende Prüfung zu bestehen. In neuerer Zeit wird auch die Patenterteilung für den Unterricht in weiblichen Arbeitsschulen an vorhergehenden Besuch eines Bildungskurses, bezw. an den Ausweis über bestimmte Vorkenntnisse geknüpft.

Fast durchweg findet auch das *weibliche Geschlecht* Anstellung auf der Primarschulstufe, ist aber häufig bezüglich der Besoldung geringer gestellt. Für

die gehobene Volksschule weisen nur die Kantone *Bern,* Luzern, Schwyz, Uri, Obwalden, Nidwalden, Freiburg, *Baselstadt,* Baselland, St. Gallen, *Tessin*, Wallis, Neuenburg, *Genf* Klassenlehrerinnen auf.

Keine oder fast keine weiblichen Primarlehrkräfte hatten nach der Statistik von Herrn Grob 1881 die Kantone:

Glarus	0,0	%	Lehrerinnen
Baselland . . .	0,8	»	»
Appenzell A.-Rh. .	1,0	»	»
Thurgau	2,7	»	»
St. Gallen . . .	3,4	»	»
Solothurn . . .	4,5	»	»

überwiegend männliche Lehrkräfte:

Schaffhausen . .	8,4	%	weibliche Lehrkräfte
Zürich	8,4	»	» »
Graubünden . . .	12,2	»	» »
Aargau	13,5	»	» »
Luzern . . . ,	13,8	»	» »
Baselstadt . . .	28,6	»	» »
Appenzell I.-Rh. .	29,2	»	» »
Waat	37,6	»	» »
Bern	38,6	»	» »
Freiburg	39,7	»	» »
Wallis	45,4	»	» »
Zug	49,2	»	» »
Uri	50,0	»	» »

überwiegend weibliche Lehrkräfte:

Schwyz	55,0	%	weibliche Lehrkräfte
Genf	56,3	»	» »
Tessin	59,5	»	» »
Neuenburg . . .	65,3	»	» »
Nidwalden . . .	72,2	»	» »
Obwalden . . .	73,7	»	» »

Die Gesamt-Eidgenossenschaft wies im Durchschnitt 30,2 % weiblicher Lehrkräfte auf.

Eine Vergleichung der Tabelle A I b im Jahrbuch 1891 zeigt, dass zwar nunmehr auch Schaffhausen und Appenzell A.-Rh. ausschliesslich männliche Lehrkräfte besitzen, dass aber die Zahl der weiblichen Lehrkräfte an den Primarschulen der Schweiz auf annähernd 33,3 % gestiegen ist.

Die reguläre *Lehrerbildung* wird in den Kantonen Neuenburg und Genf durch die Mittelschulen, in Baselstadt im Anschluss an die obere Realschule, für die übrigen Kantone durch Lehrerseminarien vermittelt, welche in Graubünden (Chur) und Solothurn dem Organismus der Kantonsschule eingefügt sind. Die übrigen Lehrerseminarien bilden selbständige Berufsschulen (*Zürich:* Küsnach; *Bern:* Hofwyl und Pruntrut; *Luzern:* Hitzkirch; *Schwyz:* Rickenbach; *Freiburg:* Hauterive; *Aargau:* Wettingen; *Thurgau:* Kreuzlingen; *St. Gallen:* Rorschach; *Tessin:* Locarno; *Waat:* Lausanne; *Wallis:* Sitten.) Keine kantonalen Lehrerbildungsanstalten besitzen Uri, Unterwalden, Zug, Glarus, Basel, Schaffhausen, Appenzell. Neben den staatlichen Seminarien bestehen private, mit speziell konfessioneller Färbung und mehr interkantonalen Charakters (Unterstrass-Zürich, Muristalden-Bern, Zug, Schiers-Graubünden, Peseux-Neuenburg).

Nur eine Lehrerbildungsanstalt (Zürich-Küsnach) steht auch dem weiblichen Geschlecht offen; besondere *Lehrerinnenseminarien* haben *Zürich, Bern* (Hindelbank und Delsberg), *Aargau* (Aarau), *Tessin* (Locarno), *Waat* (Lausanne), *Wallis* (Brieg und Sitten); in den Kantonen *Bern* und *Freiburg* wird wie in *Neuenburg* und *Genf* für Bildung von Lehrerinnen durch Anschluss an höhere Töchterschulen, in Zug und Schwyz an private Töchterbildungsinstitute gesorgt (Einwohner-Mädchenschule und Neue Mädchenschule Bern, Töchterschule Freiburg; Ingenbohl-Schwyz; Menzingen-Zug). Ein Spezialseminar für Kindergärtnerinnen besteht im Anschluss an die öffentliche Schule in Neuenburg.

Das Nähere über die Organisation, Bildungszeit, Eintrittsbedingungen dieser sehr verschiedenartig gestellten Anstalten gibt die Arbeit von C. Grob über die Lehrerbildungsanstalten im Jahrbuch 1890.

Für die Sekundarschulstufe wird in Zürich und Bern Ausweis über mehrjährigen Hochschulbesuch verlangt.

Der definitiven Anstellung der Lehrkräfte für die Volksschule geht in einigen Kantonen (Zürich, Bern, Luzern, Freiburg, St. Gallen, Wallis, Genf) eine Probezeit, (Biennium, provisorisches Patent, Vorprüfung) voran. Die *Wahl* erfolgt durch die Einwohnerschaft des Schulkreises (Volkswahl) oder durch einen von ihr gewählten Ausschuss, resp. die Schulpflege, in Genf durch den Gemeinderat. Die Wahlen gelten in der Regel auf Lebensdauer in den Kantonen Bern, Waat, Neuenburg, Genf, St. Gallen und Thurgau (in den beiden letzten Kantonen besteht das Abberufungsrecht), tatsächlich wohl auch in Obwalden, Appenzell A.-Rh. und Graubünden; auf unbestimmte Zeit in Baselstadt und Appenzell I.-Rh.; in allen übrigen Kantonen auf eine bestimmte, zwischen 3—8 Jahren varirende, Amtsdauer.

In katholischen Kantonen ist mehrfach mit kirchlichen Ämtern auch Verpflichtung zum Schuldienst (auf der Sekundarschulstufe) verbunden.

Der Lehrer wird in der Regel zu einer bestimmten wöchentlichen Stundenzahl verpflichtet, in einigen Kantonen auch zum Besuch von Wiederholungskursen, sowie zur Beteiligung an Alters-, Witwen- und Waisenkassen, die vom Staate dann auch seinerseits durch Beiträge geäufnet werden; ferner zur Abhaltung von Fortbildungsschulen, zur Besorgung der Schullokalitäten. Störende Nebenbeschäftigungen sind dem Lehrer durchweg untersagt. In der Befreiung von Wacht- und Frohndiensten geniesst der Lehrer in vielen Kantonen, im Wallis auch durch Befreiung seines Einkommens von der Steuerpflicht, eine bevorrechtete Stellung.

Die *Lehrerbesoldungen* sind an den Sekundarschulen höher als an den Primarschulen und werden auf die verschiedenste Art bemessen. Einige Kantone (Uri, Schwyz, Nidwalden, beide Appenzell), besitzen kein staatlich festgesetztes Besoldungsminimum.

Die mittlere Gesamtbesoldung des Primarlehrerpersonals betrug 1881 nach der Statistik des Herrn Grob:

Unter Fr. 1000 in den Kantonen: Wallis 387, Nidwalden 448, Uri 451, Tessin 572, Obwalden 597, Graubünden 669, Schwyz 758, Zug 778, Appenzell I.-Rh. 882, Freiburg 897.

Zwischen Fr. 1000 und 1500 in den Kantonen: Aargau 1207, Bern 1249, Luzern 1279, Solothurn 1283, Neuenburg 1356, Baselland 1446.

Zwischen Fr. 1500 und 2000 in den Kantonen: Waat 1514, Thurgau 1552, St. Gallen 1554, Glarus 1610, Schaffhausen 1623, Genf 1647, Appenzell A.-Rh. 1821.

Über Fr. 2000 in den Kantonen: Zürich 2192, Baselstadt 2778 (exkl. Sekundarschulen).

Natürlich ist diesen Angaben jetzt nur noch ein höchst relativer Wert beizumessen.

Lehrer-Pensions-, Alters-, Witwen- und Waisenkassen. In den einzelnen Kantonen bestehen hiefür folgende Institute und Zusicherungen:

Zürich: Witwen- und Waisenstiftung für Volksschullehrer. Statuten vom 29. Okt. 1890. — Witwen- und Waisenstiftung für die reformirte Geistlichkeit und die Lehrerschaft der höheren Unterrichtsanstalten. 5. Dez. 1885. — Verordnung betr. Ruhegehalte, 3. Sept. 1891.

Bern: Verordnung über die Leibgedinge der Primarlehrer und -Lehrerinnen. 3. Juli 1872. — Bernische Lehrerkasse, gegr. 1818.

Luzern: Lehrer-Witwen- und Waisen-Unterstützungskasse, gegr. 1835.

Schwyz: Lehrer-Alters-, Witwen- und Waisenkasse. Statuten vom 29. Mai 1883.

Glarus: Lehrer-Alters-, Witwen- und Waisenkasse. Statuten von 1876.

Zug: Lehrer-Unterstützungsverein. 19. Nov. 1884.

Freiburg: Alterskasse der Lehrer (staatlich). Gesetz vom 15. Jan. 1881.

Solothurn: Alters-, Witwen- und Waisenkasse (Rothstiftung). Gesetz vom 3. Febr. 1872.

Baselstadt: Gesetz betreffend Pensionirung von Staatsbeamten und Staatsangestellten. 22. Okt. 1888. — Lehrer-Witwen- und Waisenkasse. Gegr. 1838.

Baselland: Witwen-, Waisen- und Alterskasse und Sterbefallkasse. Statuten und Reglement vom 9. Jan. 1861.

Schaffhausen: Lehrer-Witwen und Waisenkasse (nicht obligatorisch).

Appenzell A.-Rh.: Lehrer-Pensionskasse. Statuten vom 3. März 1884 (1889).

Appenzell I.-Rh.: Alters-, Witwen- und Waisenkasse. Statuten vom 17. Jan. 1887.

St. Gallen: Unterstützungskasse für Volksschullehrer. Statuten vom 25. Okt. 1886.

Graubünden: Hülfskasse für Volksschullehrer. Statuten von 1876.

Aargau: Lehrerpensionsverein, gegr. 1824.

Thurgau: Alters- und Hilfskasse der thurg. Lehrer, Statuten v. 18. Juni 1887.

Waat: Loi sur les pensions de retraite. 1. Juni 1871. 1. Sept. 1882.

Neuenburg: Fonds de secours et de prévoyance. Reglement v. 20. Okt. 1871.

Genf: Caisse de prévoyance des fonctionnaires de l'enseignement primaire, gegr. 1839.

Näheres über diese Institute und die auf Pensionirung bezüglichen Gesetzesbestimmungen gibt der Aufsatz von Schuldirektor Nick in Luzern im Schweiz. Schularchiv, Jahrgang 1886, No. 11 und 12.

Lehrerkonferenzen. Die Lehrerschaft ist in den meisten Kantonen entweder offiziell oder offiziös organisirt, sei es zu gegenseitiger Belehrung, sei es mit dem Rechte der Begutachtung, sei es endlich auch mit gesetzlich normirter Beteiligung am staatlichen Schulorganismus.

Keine gesetzlichen Bestimmungen für das Lehrerkonferenzwesen hat Glarus; doch besteht daselbst ein freiwilliger kantonaler Lehrerverein (Statuten 1885).

I. Obligatorische Konferenzen zum Zwecke der Fortbildung ohne Begutachtungsrecht: Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Freiburg, Baselland, Appenzell I.-Rh., Graubünden, Tessin, Waat, Wallis. II. Mit Begutachtungsrecht:

Zürich, Bern, Luzern, Zug, Solothurn, Baselstadt, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Aargau, Thurgau, Neuenburg, Genf (?). III. Mit Anteil an der Wahl staatlicher Behörden: Zürich, Neuenburg, Genf.

Interkantonale Lehrervereinigungen: Schweizerischer Lehrerverein, gegr. 1849. Christlicher Lehrerverein, gegr. 1863. Société des instituteurs de la Suisse romande, gegr. 1864. Katholischer Erziehungsverein in der Schweiz, gegr. 1875. Schweiz. Armenerzieherverein, gegr. 1848. Schweiz. Turnlehrerverein, gegr. 1858. Schweiz. Gymnasiallehrerverein, gegr. 1860. Schweiz. Kindergartenverein, gegr. 1881. Schweiz. Verein zur Förderung des Zeichenunterrichtes, gegr. 1874; Schweiz. Verein von Lehrern an gewerbl. Fortbildungs- und Fachschulen, gegr. 1885; letztere beide seit 1890 in den « Verband schweiz. Zeichen- und Gewerbeschullehrer » verschmolzen. Schweiz. Verein zur Förderung des Arbeitsunterrichtes für Knaben, gegr. 1886.

G. Statistische Angaben betr. Schulen, Schüler und Lehrkräfte.

Für das Detail verweisen wir auf Tab. A. I—XI des Jahrbuches 1891 und die Statistik von Grob über das Unterrichtswesen der Schweiz im Jahre 1881. Wir entnehmen denselben folgende Zahlen für die Gesamtschweiz:

a) *Primarschulen.*

Die Zahl der Schulgemeinden in der Schweiz betrug 1891: 3847 mit 8239 Schulen.

1890/91	Zahl d. Schüler:	234,618;	Schülerinnen	232,978;	zusammen	467,596.
1881/82	» » »	218,191;	»	215,889;	»	434,080.
Vermehrung	» »	16,427;	»	17,089;	»	33,516.
1890/91	Zahl d. Lehrer	6,224;	Lehrerinnen	3,108;	Gesamtlehrerschaft	9,332.
1881/82	» » »	5,840;	»	2,525;	»	8,365.
Vermehrung	» »	384;	»	583;	»	967.

Im Jahr 1890/91 kamen auf eine Lehrkraft 50, 1881/82 51,9 Schüler. Noch günstiger stellt sich die Veränderung im Verhältnis der Absenzenzahl per Schüler; 1890/91: 13,03; 1881/82: 17,08. Möglicherweise hängt dies teilweise mit einer etwelchen Vermehrung der Schulorte zusammen; 1881/82 hatten 17,132 Schüler einen Schulweg von mehr als 3, 3225 sogar einen solchen von mehr als 5 Kilometern zurückzulegen; für 1891 fehlen die Angaben.

b) *Sekundarschulen.*

1890/91:	Schulen	477.	Schüler	16,346;	Schülerinnen	12,191; Total 28,537.
1881/82:	»	413.	»	11,155;	»	8,976; » 20,131.
Vermehrung:	»	64.	»	5,191;	»	3,215; » 8,406.
1890/91	Zahl d. Lehrer	1178;	Lehrerinnen	192;	Gesamtzahl d. Lehrkräfte	1370.
1881/82	(exkl. Hülfslehrer)	856;	»	144;	» » »	1000.
Vermehrung	»	322;	»	48;	» » »	370.

c) *Fortbildungs-* (und Rekruten-) *schulen.*

1890/91	Zahl d. Schüler	37,292;	Schülerinnen	3283;	Gesamtschülerzahl	40,575.
1881/82	» » »	12,758;	»	1110;	»	13,868.
Vermehrung	» »	24,534;	»	2173;	»	26,707.

d) *Mittel-* (und Berufs-) *schulen.* 1890/91 Schülerzahl . . . 19,299.
1881/82 » . . . 11,585.
Vermehrung » . . . 7,714.

e) *Hochschulen.* Wintersemester.

1890/91 Zahl d. männl. Studierend. 2847, weibl. 226, Total exkl. Hospit. 3,073.
1881/82 » » » » 2683, » 104, » » » 2,787.
Vermehrung » » » 164, » 122, » » » 286.

f) *Verhältnis der Schülerzahl der verschiedenen Schulstufen 1890/91.*

Herr Dr. Huber berechnet im Jahrbuch 1891:

1. Das Verhältnis der Schüler auf der Volksschulstufe.

Für die Gesamtschweiz ergibt sich dabei Total der Volksschüler 549,067,
und zwar: Primarschüler . . . . . 467,596 oder 85 %.
Fortbildungsschüler . . . 40,575 » 7 %.
Sekundarschüler . . . . 28,537 » 6 %.
Privatschüler . . . . . 12,359 » 2 %.

2. Das Verhältnis der Mittelschüler zu den Volksschülern.

Für die Gesamtschweiz ergibt sich dabei:
Total der Mittel- und Volksschüler 568,366,
und zwar: Volksschüler . . . . 549,067 oder 96,6 %.
Mittelschüler . . . . 19,299 » 3,6 %.

H. Übersicht des Schulwesens nach den Kantonen.

(Abkürzungen: st. = staatlich; mun. = munizipal; pr. = privat; gem. = gemischte Schulen; m. = für das männliche, w. = für das weibliche Geschlecht; a. = Mittelschulen mit, b. = Mittelschulen ohne Anschluss an das akademische Studium.)

Zürich. *Schuleintritt:* Auf 1. Mai zurückgelegtes 6. Altersjahr.

Einfache Volksschule: Primarschule mit 6 Alltagsschuljahren, 44 Schulwochen. Ergänzungsschule: 3 Schuljahre, 44 Schulwochen, wöchentlich 8 Stunden an 2 Vormittagen. Singschule: Vom Austritt aus der Primarschule an 4 Jahre, 1 Stunde wöchentlich. Freiwillige Fortbildungsschulen.

Gehobene Volksschule: Sekundarschule, im Anschluss an das 6. Alltagsschuljahr, 3 (ausnahmsweise 4) Schuljahre.

Mittelschulen: a. Kantonsschule (Gymnasium und Industrieschule) in Zürich (st.); b. höhere Töchterschule in Zürich (mun.); höhere Schulen (a. Gymnasium und Industrieschule, b. höhere Töchterschule) in Winterthur (mun.).

Berufsschulen: Lehrerseminar in Küsnach (st., gem.); Lehrerinnenseminar in Zürich (mun.); Technikum in Winterthur mit kunstgewerblicher und Handels-Abteilung (st.); kunstgewerbliche Abteilung am Gewerbemuseum Zürich (mun., gem.); Lehrwerkstätte für Holzarbeiter am Gewerbemuseum Zürich (mun.); Lehrwerkstätte für Metallarbeiter am Gewerbemuseum Winterthur (mun.); landwirtschaftliche Schule im Strickhof-Oberstrass (st.); Obst-, Wein- und Gartenbauschule Wädensweil (st.); Tierarzneischule in Zürich (st.); Lehrerseminar Unterstrass (pr.); Frauenarbeitschule Boos-Jegher, Zürich (pr.); Fachschule für Damenschneiderei und Lingerie, Zürich (pr.); Seidenwebschule in Wipkingen (pr.).

Hochschule in Zürich. — Eidgenössische polytechnische Schule in Zürich.

Bern. *Schuleintritt:* Auf 31. März zurückgelegtes 6. Altersjahr.

Einfache Volksschule: Primarschule mit 9 Alltagsschuljahren, 32—40 Schulwochen. Freiwillige Fortbildungsschulen.

Gehobene Volksschule und Mittelschulen: Gemeinsame Primar-Oberschulen (mit obligatorischem Französisch); Sekundarschulen (Realschulen und Progymnasien) mit Eintritt nach zurückgelegtem 10. Altersjahr und 4—5 Jahreskursen. Zu den Mittelschulen zählen wir: a. Kantonsschule Pruntrut (mit Literar- und Realabteilung, st.); städtisches Gymnasium Bern (Progymnasium, Handelsschule, Realschule, Literarschule, mun.); Freies Gymnasium (früher « Lerberschule ») Bern (Literar- u. Realabteilung, pr.); Gymnasium Burgdorf (Literar- u. Realabteilung, mun.); b. Knabensekundarschule der Stadt Bern, St. Immer; Progymnasien Thun, Biel, Neuenstadt, Delsberg; Mädchensekundarschulen der Städte Bern, Thun, Burgdorf, Biel, St. Immer; gemischte Sekundarschulen Interlaken, Wimmis, Langenthal, Herzogenbuchsee, Langnau (sämtlich mun.); Neue Mädchenschule Bern (pr.).

Berufsschulen: Lehrerseminarien in Hofwyl und Pruntrut (st.); Lehrerinnenseminarien in Delsberg und Hindelbank (st.); Seminar der Mädchensekundarschule der Stadt Bern (mun.); landwirtschaftliche Schule und Molkereischule auf der Rütti bei Bern (st.); Tierarzneischule in Bern (im Anschluss an die Hochschule, st.); Kunstschule in Bern (st., gem.); Handelsschule in Bern (mun.); Technikum in Biel (mun.) und Burgdorf (st.); Eisenbahnschule in Biel; kunstgewerbliche Zeichenschule in Biel (mun., gem.); Uhrenmacherschulen in St. Immer und Pruntrut (mun.); Schnitzlerschule in Brienz (mun.); Lehrwerkstätte für Schreiner und Schuhmacher in Bern (mun.); Privatschulen: Lehrerseminar auf Muristalden bei Bern; Seminar der neuen Mädchenschule Bern; Frauenarbeitsschule Bern; Haushaltungsschule in Worb.

Hochschule in Bern.

Luzern. *Schuleintritt:* Auf Beginn des Schulkurses zurückgelegtes 7 Altersjahr; nach zurückgelegtem 6. Altersjahr Eintritt zulässig.

Einfache Volksschule: Primarschule in 7. Jahrgängen: Klasse I Sommerkurs, 18 Wochen; Klasse II—IV Ganzjahrkurse, 40 Wochen; Klasse V—VII Winterkurse, 22 Wochen; oder 6 Ganzjahrkurse mit Schulbeginn im Herbst. Obligatorische Fortbildungsschule für Knaben bis zum vollendeten 16. Jahr, 40 Halbtage oder 20 Ganztage per Jahr; Mädchenfortbildungsschulen sind gestattet.

Gehobene Volksschule: Sekundarschule, 2 Jahre, mit Anschluss an die Primarschule, doch so, dass auch Schüler, die die letzte Klasse nicht absolvirt haben, nach Vorprüfung eintreten können.

Mittelschulen: a. Höhere Lehranstalt Luzern (Realschule, Gymnasium, Lyceum u. s. w., st.). b. Progymnasium Münster; Mittelschulen in Sursee und Willisau (st.).

Berufsschulen: Lehrerseminar Hitzkirch (st.); Kunstgewerbeschule Luzern (st., m.); landwirtschaftliche Winterschule Sursee (st.). Theologische Lehranstalt mit der höhern Lehranstalt Luzern verbunden. Priesterseminar in Luzern (pr.).

Uri. *Schuleintritt:* Auf folgendes Neujahr zurückzulegendes 7. Altersjahr.

Einfache Volksschule: Primarschule mit 6 Jahreskursen, mindestens 30 Wochen zu mindestens 18 Stunden. Repetitionskurse bis zum zurückgelegten 15. Altersjahr, mindestens 2 Stunden wöchentlich. Obligatorischer Wiederholungskurs vor den Rekrutenprüfungen, 40 Stunden.

Gehobene Volksschule: Sekundarschule, 1—3 Jahre.

Mittelschule: b. Kantonsschule Altorf (mit Gymnasial- und Realabteilung (st.).

Schwyz. *Schuleintritt:* Im laufenden bürgerlichen Jahr zurückzulegendes 7. Altersjahr.

Einfache Volksschule: Primarschule mit 7 Jahreskursen, 42 Schulwochen. Freiwillige Fortbildungsschulen. Obligatorischer Wiederholungskurs vor den Rekrutenprüfungen, 30—60 Stunden.

Gehobene Volksschule: Sekundarschule, 2—3 Jahre.

Mittelschulen: a. Kollegium Mariahilf bei Schwyz (Realschule, Gymnasium, philosophischer Kurs); Gymnasium Einsiedeln (mit Lyceum), beide pr.

Berufsschulen: Lehrerseminar Rickenbach (st.); Lehrerinnenseminar Ingenbohl (pr.); Frauenarbeitsschule Ingenbohl (pr.).

Obwalden. *Schuleintritt:* Auf 1. April zurückgelegtes 7. Altersjahr.

Einfache Volksschule: Primarschule mit 6 Jahreskursen, 42 Schulwochen. Obligatorische Fortbildungsschule, 2 Jahre, 120 Stunden jährlich. Freiwillige Fortbildungsschulen. Obligatorischer Wiederholungskurs vor den Rekrutenprüfungen, 40 Stunden.

Gehobene Volksschule und Mittelschulen: b. Kantonsschule in Sarnen (Gymnasial- und Realabteilung, st.); Gymnasium Engelberg (pr.).

Nidwalden. *Schuleintritt:* Auf Beginn des Schulkurses zurückgelegtes 7. Altersjahr (nach zurückgelegten $6^1/_2$ Bewilligung zum Eintritt möglich).

Einfache Volksschule: Primarschule mit 6 Jahreskursen, 42 Schulwochen. Obligatorische Wiederholungskurse für Knaben, 2 Jahre, 90 Stunden jährlich. Obligatorischer Wiederholungskurs vor den Rekrutenprüfungen, 60 Stunden. Freiwillige Zeichenschulen.

Gehobene Volksschule: Sekundar- oder Fortbildungsschulen.

Mittelschule: b. Lehranstalt der Kapuziner in Stanz (Real- und Lateinklassen, pr.).

Glarus. *Schuleintritt:* Auf 1. Mai zurückgelegtes 6. Altersjahr.

Einfache Volksschule: Primarschule mit 7 Jahreskursen, 45 Schulwochen. Repetirschule, 2 Jahre, wöchentlich 1 Ganz- oder 2 Halbtage. Freiwillige Fortbildungsschulen.

Gehobene Volksschule: Sekundarschulen, mit Anschluss an den 6. Kurs der Primarschule.

Mittelschule: b. Sekundarschule Glarus (mun.).

Zug. *Schuleintritt:* Im bürgerlichen Jahr zurückzulegendes 6. Altersjahr.

Einfache Volksschule: Primarschule mit 6 Jahreskursen, 42 Schulwochen. Repetirschule, 3 Jahre, mit 8 Monaten jährlicher und 3 Stunden wöchentlicher Schulzeit. Freiwillige Fortbildungsschulen. Obligatorischer Wiederholungskurs vor den Rekrutenprüfungen.

Gehobene Volksschule: Sekundarschule, 3 Jahre.

Mittelschule: a. Städtisches Gymnasium und kantonale Industrieschule in Zug.

Berufsschulen: Freies Lehrerseminar Zug (pr.); Lehrerinnenseminar Menzingen (pr.).

Freiburg. *Schuleintritt:* Im laufenden bürgerlichen Jahr zurückzulegendes 7. Altersjahr.

Einfache Volksschule: Alltagsschule für Knaben mit 9, für Mädchen mit 8 Jahreskursen, 40—42 Schulwochen. Freiwillige Fortbildungsschulen. Wiederholungsschulen, obligatorisch für alle nicht der Schule entlassenen Rekrutirungspflichtigen; Winterkurse mit 3—4 wöchentlichen Stunden und 20 Stunden unmittelbar vor der Rekrutenprüfung.

Gehobene Volksschulen: Sekundarschule nach zurückgelegtem 12. Altersjahr, wenigstens 2 Schuljahre. Kreisschulen oder écoles régionales (erweiterte Primar-Oberschulen).

Mittelschulen: a. Collège St-Michel in Freiburg (mit section industrielle, littéraire française, littéraire allemande et académique, st.). b. Höhere Töchterschule der Stadt Freiburg (mit Lehrerinnenbildung).

Berufsschulen: Lehrerseminar in Hauterive (st.); Ecole secondaire prof. (mun.); Ecole des tailleurs de pierre (pr.); Ecoles prof. de l'Industrielle (cartonnage, vannerie, pr.) in Freiburg. — Molkereischule in Freiburg.

Hochschule in Freiburg (ohne medizin. Fakultät).

Solothurn. *Schuleintritt:* In der ersten Hälfte des Schuljahres zurücklegendes 7. Altersjahr; nach zurückgelegtem 6. Altersjahr Eintritt zulässig.

Einfache Volksschule: Primarschule mit 8 Jahreskursen, 38—40 Schulwochen (im Bezirke Bucheggberg 9 Jahre, wie Bern); für das 5.—8. Schuljahr im Winter 30, im Sommer bloss 12 Stunden wöchentlich. Freiwillige Fortbildungsschulen. Obligatorische Fortbildungsschule für Jünglinge bis zum vollendeten 18. Altersjahr, November bis und mit März 4 Stunden wöchentlich.

Gehobene Volksschule: Bezirksschulen mit Anschluss an die Primarschulen, wenigstens 2 Jahreskurse.

Mittelschulen: a. Kantonsschule in Solothurn (Gewerbeschule mit Handelsschule, pädagogische Abteilung, Gymnasium). b. Bezirksschule Olten (st., m.).

Berufsschulen: Pädagogische Abteilung der Kantonssschule (st.); Uhrenmacherschule Solothurn (mun.); theologische Lehranstalt in Solothurn (mit der Kantonsschule verbunden, st.) und juristischer Kurs (ebenso).

Baselstadt. *Schuleintritt:* Auf 1. Mai zurückgelegtes 6. Altersjahr.

Einfache Volksschule: Elementarschule mit 4 Jahreskursen, 44 Schulwochen. Sekundarschule mit 4 Jahreskursen, 44 Schulwochen. Freiwillige, in den Landgemeinden obligatorische Fortbildungsschulen.

Gehobene Volksschulen und Mittelschulen: a. Gymnasium, Realschule mit Anschluss eines Fachkurses für Lehrerbildung. b. Töchterschule in Basel (st.).

Berufsschulen: Allgemeine Gewerbeschule Basel (st.); Frauenarbeitsschule Basel (pr.).

Hochschule in Basel.

Baselland. *Schuleintritt:* Vor 1. Mai zurückgelegtes 6. Altersjahr.

Einfache Volksschule: Alltagsschule mit 6 Jahreskursen, ca. 45 Schulwochen. Repetirschule, 6 Stunden wöchentlich, für reformirte Kinder bis zur Konfirmation, für katholische bis zum zurückgelegten 15. Altersjahr; resp. Halbtagsschule, 2 Jahreskurse, 18 wöchentliche Stunden. Obligatorische Fortbildungsschulen für Jünglinge im 17. und 18. Altersjahr, November bis und mit Februar, wenigstens 4 Stunden wöchentlich.

Gehobene Volksschule: Bezirkschule, 3 Jahre. Mädchensekundarschulen.

Schaffhausen. *Schuleintritt:* Auf 1. Mai zurückgelegtes 6. Altersjahr.

Einfache Volksschule: Elementarschule, 42 Wochen, mit 8 ganzen oder 6 ganzen und 3 teilweisen Schuljahren; in ersterm Fall beträgt die wöchentliche Stundenzahl für das 6.—8. Schuljahr 28—33, in letzterm für das 6. Jahr im Sommer 24, im Winter 30, im 7. und 8. Schuljahr im Sommer 6, im Winter 28—33, für das 9. Schuljahr während des Winters 12. Freiwillige Fortbildungsschulen. Obligatorische Fortbildungsschulen für alle Schüler, die nicht volle 8 Jahreskurse durchgemacht haben, im Winterhalbjahr, November bis und mit Februar, 4 Stunden wöchentlich.

Gehobene Volksschule: Realschulen im Anschluss an den 5. resp. 6. Kurs der Elementarschule, 2—3 Jahre.

Mittelschule: a. Gymnasium in Schaffhausen (mit humanistischer und realistischer Abteilung, st.).

Appenzell A.-Rh. *Schuleintritt:* Auf 30. April zurückgelegtes 6. Altersjahr.

Einfache Volksschule: Alltagsschule mit 7 Jahreskursen, 48 Schulwochen. Übungsschule, 2 Jahreskurse, 6—6 1/2 wöchentliche Stunden. Freiwillige, mehrfach von den Gemeinden obligatorisch erklärte Fortbildungsschulen für Jünglinge und Töchter.

Gehobene Volksschule und Mittelschulen: a. Kantonsschule in Trogen mit Progymnasium (st.). b. Mittelschulen (erweiterte Primarschulen, gem.); Realschulen (gem. und w.) vom zurückgelegten 12. Altersjahr an, 3—4 Jahre.

Appenzell I.-Rh. *Schuleintritt:* Im 1. Schuljahr zurückzulegendes 7. Altersjahr.

Einfache Volksschule: Alltagsschule mit 6 Jahreskursen, 42, 36 und 26 Schulwochen in den verschiedenen Gemeinden. Wiederholungsschule, 2 Jahre, 1 halben Tag wöchentlich. Wiederholungskurse vor den Rekrutenprüfungen.

Gehobene Volksschule und Mittelschule: Realschule (1 Jahr) und Progymnasium (2 Jahre) in Appenzell.

St. Gallen. *Schuleintritt:* Auf Beginn des Schulkurses zurückgelegtes 6. Altersjahr.

Einfache Volksschule: Alltagsschule (Jahres- und Halbjahr- resp. Dreivierteljahrschulen) mit 7 Jahreskursen; in Halbjahrschulen sind die Kinder im andern Halbjahr verpflichtet, die Repetirschule zu besuchen. Ergänzungschule, 2 Jahreskurse mit 6 wöchentlichen Stunden. Freiwillige Fortbildungsschulen (in einzelnen Gemeinden obligatorisch erklärt).

Gehobene Volksschule: Realschule, an den 6. Jahreskurs der Alltagsschule anschliessend, wenigstens 2 Jahre.

Mittelschulen: a. Kantonsschule in St. Gallen (Gymnasial-, technische und merkantile Klassen). b. Sekundarschulen in St. Gallen (mun.).

Berufsschulen: Lehrerseminar in Rorschach (st.); Reallehramts-Kandidatenkurs an der Kantonsschule in St. Gallen (st.); Zeichenschule und Frauenarbeitsschule am Gewerbemuseum St. Gallen (pr.); Webschule Wattwil (pr.); Molkereischule Sornthal. Priesterseminar St. Georgen bei St. Gallen (pr.).

Graubünden. *Schuleintritt:* Im Laufe des bürgerlichen Jahres zurückzulegendes 7. Altersjahr.

Einfache Volksschule: Jahresschulen (Sommerschulen) und Winterschulen, letztere mit 24 Schulwochen, bis zum erfüllten 15. Altersjahr. Wo keine Jahresschulen bestehen, sind Repetirschulen empfohlen. Freiwillige Fortbildungsschulen.

Gehobene Volksschule: Realschule vom 13. Altersjahr an, wenigstens 2 Jahre.

Mittelschulen: a. Kantonsschule in Chur (Gymnasium, Realschule, Seminar, st.); Lehranstalt in Schiers (Gymnasium, Realschule, Seminar, pr.). b. Proseminar und Fortbildungsschule in Roveredo (mun., gem.); Kollegium in St. Anna bei Roveredo (pr., m.); Progymnasium in Disentis (pr., m.); Fridericianum in Davos (pr., m.).

Berufsschulen: Lehrerseminar, mit der Kantonsschule in Chur verbunden (st.); Lehrerseminar in Schiers (pr.); Frauenarbeitsschule in Chur (pr.); Priesterseminar St. Luzi in Chur (pr.).

Aargau. *Schuleintritt:* Auf 1. Mai zurückgelegtes 7. Altersjahr.

Einfache Volksschule: Primarschule mit 8 Jahreskursen, 42 Schulwochen. Minimum der wöchentlichen Schulstunden in den beiden obersten Schulklassen Sommer 14, Winter 26. Fortbildungsschulen neben den 3 oder 2 (oder statt der 2) obersten Primarschulklassen, mit 3 resp. 2 Jahreskursen (Sommer 23—25, Winter 25—27 Stunden). Bürgerliche, von den Gemeinden obligatorisch zu erklärende Fortbidungsschulen. Gewerbliche Fortbildungsschulen.

Gehobene Volksschule: Bezirksschule vom 11. Altersjahr an, 4 Jahre.

Mittelschule: a. Kantonsschule in Aarau (Progymnasium, Gymnasium, Gewerbeschule).

Berufsschulen: Lehrerseminar in Wettingen (st.); Lehrerinnenseminar in Aarau (mun.); landwirtschaftliche Winterschule in Brugg (st.).

Thurgau. *Schuleintritt:* Auf 1. April zurückgelegtes 6. Altersjahr.

Einfache Volksschule: Alltagsschule mit 6 Jahreskursen, 40—42 Schulwochen. Gesangschule, 10.—15. Altersjahr, wöchentlich 1 Stunde. Ergänzungsschule für Knaben mit 3, für Mädchen mit 2 Sommerkursen und je 4 wöchentlichen Stunden; im Winter der Ergänzungsschuljahre Alltagsschule für Knaben und Mädchen. Obligatorische Fortbildungsschule für Jünglinge, 3 Winterkurse, bis nach zurückgelegtem 18. Altersjahr, vom November bis Ende Februar, wenigstens 4 wöchentliche Stunden. Freiwillige Fortbildungsschulen.

Gehobene Volksschule: Sekundarschule mit Anschluss an das 6. Alltagsschuljahr, gesetzlich 3, faktisch bisweilen 4 Jahreskurse.

Mittelschule: a. Kantonsschule in Frauenfeld (Industrie- und Gymnasialabteilung).

Berufsschulen: Lehrerseminar in Kreuzlingen (st.). Haushaltungsschule in Neukirch (pr.).

Tessin. *Schuleintritt:* Auf 1. Oktober zurückgelegtes 6. Altersjahr.

Einfache Volksschule: Primarschule mit 8 Jahreskursen, regulär 9—10 Monate, Minimum 6 Monate. Repetirschule für Jünglinge von 14—18 Jahren, bei ungenügender Vorprüfung auch für die angehenden Rekruten (19. Altersjahr) obligatorisch, wo möglich nicht weniger als 2 Monate per Jahr. Freiwillige Zeichenschulen.

Gehobene Volksschule: Höhere Schulen (Scuole elementari maggiori), Kreisschulen, nach den Geschlechtern getrennt, mit Aufnahme zwischen 10. und 16. Altersjahr, 3 Jahreskurse.

Mittelschulen (sämtliche st.): a. Gymnasium, Lyceum und technische Schule in Lugano. b. Technische Schulen (mit literarischer Abteilung) in Locarno, Bellinzona und Mendrisio.

Berufsschulen: Lehrerseminar und Lehrerinnenseminar in Locarno (st.). Priesterseminar in Lugano (pr.).

Waat. *Schuleintritt:* Im laufenden bürgerlichen Jahr zurückzulegendes 7. Altersjahr.

Einfache Volksschule: Primarschule mit 9 Jahreskursen, 44 Schulwochen. In industriellen Gemeinden Abendschulen vom 14. Altersjahr an für die von der Tagesschule Dispensirten. Obligatorische Wiederholungsschulen vom 1. Dezember bis 1. März, 3 wöchentliche Stunden, für Jünglinge vom 15.—19. Altersjahr.

Gehobene Volksschule: Ecoles secondaires (Gemeindeschulen mit erweitertem Lehrplan neben der Oberabteilung der Primarschulen) vom 13. Altersjahr an, 2 Jahre.

Mittelschulen: a. Gymnase et Ecole industrielle cantonale in Lausanne (st.); höhere Töchterschule mit Gymnasium in Lausanne (mun.). b. Collèges communaux et écoles supérieures des jeunes filles vom 9. resp. 12. Altersjahr an; Collège cantonal in Lausanne (st.).

Berufsschulen: Lehrer- und Lehrerinnenseminar in Lausanne (st.); landwirtschaftliche Winterschule in Lausanne (st.); Molkereischule Moudon-Lausanne.

Hochschule in Lausanne.

Wallis. *Schuleintritt:* 7. Altersjahr (ohne nähere Bestimmung).

Einfache Volksschule: Primarschule mit 8 Schuljahren von wenigstens sechsmonatlicher Dauer. Obligatorische Wiederholungsschule für Knaben vom zurückgelegten 15.—20. Altersjahr, 4 Monate, 6—8 Stunden wöchentlich. Obligatorischer Wiederholungskurs vor den Rekrutenprüfungen, wenigstens 16 Stunden.

Gehobene Volksschule: Fortbildungsschule (Knaben vom 13., Mädchen vom 12. Jahr an), 2 Jahre.

Mittelschulen: a. Collège-Lycée in Sitten. b. Collèges classiques in Brieg und St-Maurice (st.); höhere Töchterschule in Sitten (mun.).

Berufsschulen: Deutsches und franz. Lehrerseminar in Sitten; Lehrerinnenseminarien in Sitten (franz.) und Brieg (deutsch); Cours de droit in Sitten (st.); Priesterseminar in Sitten (pr.).

Neuenburg. *Schuleintritt:* Im Verlaufe des Schuljahres zurückzulegendes 7. Altersjahr (mit regulär wenigstens einjährigem Besuch der Kleinkinderschule vor dem Übertritt in die eigentliche Primarschule).

Einfache Volksschule: Kleinkinderschule; Primarschule mit 6 Jahreskursen, 44—46 Schulwochen. Obligatorische Ergänzungsschulen, 2 Winterkurse vor den Rekrutenprüfungen à 4 Monate mit je 4 wöchentlichen Stunden.

Gehobene Volksschule und Mittelschule: a. Kantonales Gymnasium (littéraire, scientifique et pédagogique) in Neuenburg. b. Ecoles classiques inférieures; höhere Töchterschule in Neuenburg (mun.); Sekundar- und Industrieschulen, 2 und mehr Jahreskurse, vom 13. Altersjahr an.

Berufsschulen: Pädagogische Sektion des Gymnasiums und der höhern Töchterschule in Neuenburg; Seminar für Kindergärtnerinnen, Neuenburg; Handelsschulen in Neuenburg und Chaux-de-fonds (mun.); Uhrenmacher- und Mechanikerschulen in Locle, Chaux-de-Fonds; Uhrenmacherschulen in Neuenburg und Fleurier (mun.); Ecole d'art et de gravure in Chaux-de-Fonds (mun.); landwirtschaftliche Schule in Cernier (st.); Lehrerseminar in Peseux (pr.); Frauenarbeitsschule in Chaux-de-Fonds (pr.).

Hochschule: Académie in Neuenburg (Facultés des lettres, des sciences, de théologie, de droit).

Genf. *Schuleintritt:* Auf Beginn des Schulkurses zurückgelegtes 6., resp. exkl. Kleinkinderschule 7. Altersjahr.

Einfache Volksschule: Kleinkinderschule; Primarschule mit 6 Jahreskursen, 42—46 Schulwochen. Ecole complémentaire, 2 Jahre, obligatorisch, 20—45 Schulwochen à 10—18 Wochenstunden.

Gehobene Volks- und Berufsschulen: Ecoles professionnelles, zunächst 1 in der Hauptstadt, 2 Jahreskurse à 42—46 Wochen, zur Vorbereitung auf die technische Sektion des Collège und auf die Bauschule. Cours facultatifs für beide Geschlechter in der Hauptstadt, 2 Winterkurse (st.). Ecoles secondaires rurales, 2—3 Jahre, 40—42 Schulwochen à 10—18 Stunden; die Sommerkurse oder das 3. Schuljahr sind fakultativ; der 1. und 2. Winterkurs dienen als obligatorische Ergänzungsschule (st.). — Pädagogische Sektion des Collège und der

höhern Töchterschule in Genf (st.). Handelsschule in Genf (mun.); Uhrenmacherschule und Mechanikerschule in Genf (mun.). Ecole cantonale des arts industriels, Genf (st.). Ecole municipale d'art appliqué à l'industrie. Académie professionnelle, Genf (mun.). Gartenbauschule in Genf (st.).

Mittelschulen: a) Collège de Genève (untere Abteilung; obere Abteilung oder Gymnasium mit sections classique, réale, pédagogique, technique) und (b) Section du Collège de Genève à Carouge. a) Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles à Genève (untere Abteilung; obere Abteilung mit sections littéraire et pédagogique) und (b) Section à Carouge (beide st.).

Hochschulen: Universität Genf. Ecole dentaire in Genf.

J. Schulergebnisse.

Der einzige Massstab, die Ergebnisse der Schulbildung festzustellen und zu vergleichen, wird durch die eidg. Rekrutenprüfungen dargeboten. Dieselben wurden zum ersten Mal 1875 mit der auf 1876 waffenfähig werdenden Mannschaft vorgenommen. Das erste Regulativ datirt vom 13. April 1875; seither ist dasselbe unterm 15. Juli 1879 revidirt worden. Die Verbesserungen, welche die Praxis nach sich führte, beziehen sich hauptsächlich auf die Ausdehnung der Prüfung auf diejenigen, die höhere Bildungsanstalten besucht haben. Ursprünglich konnte dispensirt werden, wer nur ein Jahr, seit 1879 wer zwei Jahre eine höhere Schule besucht hatte; seit 1882 wurden nur noch Besitzer eines Lehrpatentes oder eines Maturitätszeugnisses dispensirt, 1888 auch diese Dispense beseitigt.

Die Rekrutenprüfungen werden gleichzeitig mit der sanitarischen Untersuchung vorgenommen. Sie umfassen Lesen, Aufsatz, Rechnen (mündlich und schriftlich, Vaterlandskunde. 1 ist die beste, 5 die schlechteste Note; die Abstufung der Noten in den Forderungen für die einzelnen Fächer ist der jährlichen Berichterstattung des eidg. statistischen Bureaus vorgedruckt. Wer in mehr als einem Fache die Note 5 hat, ist während der Rekrutenzeit zum Besuche der Nachschule verpflichtet.

Wir lassen zunächst die Übersicht der Ergebnisse für die Rekrutirung der zwölf Jahre 1875—1886 folgen, während welcher den *Kantonen* eine bestimmte *Rangordnung* ausgerechnet wurde. Für die Ergebnisse von 1875 fallen Prüfung und Rekrutirung ins gleiche Jahr zusammen; bei den folgenden Jahrgängen ist stets das Jahr der Rekrutirung eingesetzt, während die Prüfung ins Vorjahr fällt.

	1875	1876	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886
Zürich . . .	4	5	4	3	4	2	4	3	4	4	4	7
Bern	15	21	18	15	15	17	18	20	17	17	19	17
Luzern . . .	12	8	10	12	9	18	19	21	21	21	20	21
Uri	19	19	24	23	21	24	24	24	25	25	25	25
Schwyz . . .	22	17	22	21	20	19	21	18	19	19	18	20
Obwalden . . .	21	16	11	9	6	10	14	6	6	9	11	16
Nidwalden . .	24	23	15	19	13	22	23	16	20	18	17	19
Glarus . . .	17	22	20	18	17	6	13	7	10	12	7	6
Zug	14	12	8	8	7	13	12	10	9	7	15	15
Freiburg . . .	20	18	21	22	24	21	20	23	24	22	21	18
Solothurn . . .	9	7	7	7	12	15	10	8	12	6	9	9
Baselstadt . .	1	2	1	1	3	1	1	1	2	1	1	1

	1875	1876	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886
Baselland . .	10	13	16	10	14	16	16	19	18	14	12	13
Schaffhausen .	6	6	6	4	2	5	5	2	5	5	5	4
Appenzell A.-Rh.	11	14	12	20	22	14	17	15	11	8	8	10
Appenzell I.-Rh.	25	24	23	25	25	25	25	22	22	24	23	22
St. Gallen . .	8	11	9	16	18	9	15	14	15	16	13	14
Graubünden . .	13	15	17	13	16	7	11	9	13	15	16	11
Aargau . . .	16	9	14	17	10	8	6	13	14	11	14	12
Thurgau . . .	3	1	3	5	8	4	3	4	3	2	3	3
Tessin . . .	18	20	19	11	19	20	7	17	16	20	22	24
Waat	5	4	5	6	5	11	8	12	8	13	6	8
Wallis . . .	23	25	25	24	23	23	22	25	23	23	24	23
Neuenburg . .	7	10	13	14	11	12	9	11	7	10	10	5
Genf	2	3	2	2	1	3	2	5	1	3	2	2

Summirt man die Rangstellen in der Übersichtstabelle dieser 12 Jahre, so erhält man nachfolgende Rangordnung, die als Durchschnitt sich der Wirklichkeit für jene 12 Jahre am besten annähern dürfte:

Erste Gruppe: 1. Baselstadt (16), 2. Genf (28), 3. Thurgau (42), 4. Zürich (48), 5. Schaffhausen (55).

Zweite Gruppe: 6. Waat (91), 7. Solothurn (111), 8. Neuenburg (119), 9. Zug (130), 10. Obwalden (135), 11. Aargau (144), 12. Glarus (155), 13. Graubünden (156), 14. St. Gallen (158), 15. Appenzell A.-Rh. (162), 16. Baselland (171).

Dritte Gruppe: 17. Luzern (192), 18. Bern (209), 19. Tessin (213), 20. Nidwalden (229), 21. Schwyz (236), 22. Freiburg (254).

Vierte Gruppe: 23. Uri (278), 24. Wallis (283), 25. Appenzell I.-Rh. (285).

Seit der Rekrutirung für 1887 datirte man die Resultate nicht mehr als solche bei der «Rekrutirung für das Jahr 1887» ff., sondern bei der «Rekrutirung im Herbste 1886» ff.; damit entspricht von nun an die Jahrzahl dem Prüfungsjahre. Ferner wurde, angesichts der grossen Verschiedenheit innerhalb der einzelnen Kantone, nur noch die Stellung der *Bezirke* ins Auge gefasst, die bisherige Rangberechnung der Kantone gänzlich fallen gelassen und, da es vor allem zu wissen galt, welchen Umfang die Verbreitung einer *genügenden* Schulbildung habe und wie sich die einzelnen Landesteile in dieser Beziehung reihen, die Rangstufe nicht mehr nach der Gesamtzahl der erteilten Noten, sondern in umgekehrtem Verhältnis zu der Prozentzahl der *Nichtwisser*, d. h. derjenigen Rekruten bemessen, die in mehr als Einem Fache ganz geringe oder gänzlich wertlose Leistungen (Noten 4 und 5) aufweisen.

Indem wir das letztere Prinzip ebenfalls adoptiren, wenden wir es zur Vergleichung der Kantone für die sechs letzten Jahrgänge an.

Es wiesen in den Prüfungen Herbst 1886—1891 auf je 100 Rekruten Nichtwisser auf:

	1886	1887	1888	1889	1880	1891	Mittel
Zürich	14	12	12	8	9	8	$10^{3}/_{6}$
Bern	25	22	19	19	17	15	$19^{3}/_{6}$
Luzern	27	26	24	25	21	16	$23^{1}/_{6}$
Uri	31	41	36	29	22	23	$30^{2}/_{6}$
Schwyz	32	28	23	26	23	23	$25^{5}/_{6}$
Obwalden	14	17	15	12	17	5	$13^{2}/_{6}$
Nidwalden	18	16	9	18	11	9	$13^{3}/_{6}$
Glarus	17	12	12	10	8	5	$10^{4}/_{6}$
Zug	18	10	15	19	11	13	$14^{2}/_{6}$
Freiburg	28	19	24	18	19	11	$19^{5}/_{6}$
Solothurn	15	11	12	10	12	12	12
Baselstadt	4	3	3	5	4	3	$3^{4}/_{6}$
Baselland	14	16	11	12	15	11	$13^{1}/_{6}$
Schaffhausen	8	8	7	3	2	8	6
Appenzell A.-Rh. . .	19	12	13	12	14	12	$13^{4}/_{6}$
Appenzell I.-Rh. . . .	52	30	36	31	30	37	36
St. Gallen	24	14	13	11	15	13	15
Graubünden	22	20	22	20	16	12	$18^{4}/_{6}$
Aargau	17	13	17	12	11	13	$13^{5}/_{6}$
Thurgau	9	9	4	4	5	7	$6^{2}/_{6}$
Tessin	38	27	30	28	32	14	$28^{1}/_{6}$
Waat	18	10	14	12	11	10	$12^{3}/_{6}$
Wallis	39	36	37	27	21	16	$29^{2}/_{6}$
Neuenburg	16	12	12	10	8	5	$10^{3}/_{6}$
Genf	11	9	10	7	6	8	$8^{3}/_{6}$
Schweiz . . .	19	17	17	15	14	12	$15^{4}/_{6}$

Über diesem Mittel für die Schweiz ($15^{4}/_{6} = 16$) stehen für die Jahre 1886--1891 folgende Kantone:

1. Baselstadt ($3^{4}/_{6} = 4$), 2. Schaffhausen (6), 3. Thurgau (6), 4. Genf (8). — 5 und 6 (genau gleich), Zürich und Neuenburg (10), 7. Glarus (11), 8. Solothurn (12), 9. Waat (12), 10. Baselland (13), 11. Obwalden (13), 12. Nidwalden (13), 13. Appenzell A.-Rh. (14), 14. Aargau (14), 15. Zug (14), 16. St. Gallen (15).

Unter dem Mittel:

17. Graubünden (19), 18. Bern (19), 19. Freiburg (20). — 20. Luzern (23), 21. Schwyz (26), 22. Tessin (28), 23. Wallis (29), 24. Uri (30), 25. Appenzell I.-Rh. (36).

Beilagen.

Übersicht der kantonalen Verfassungen, Gesetze und der Lehrpläne der Volksschulen.

(Die in ( ) gesetzten Jahreszahlen bezeichnen das Datum von Revisionen, die das Schulwesen betreffen oder mit demselben in Beziehung stehen.)

Verfassungen:

Zürich 1869 (1893), Art. 62—64 [22]. *Bern* 1846 (1869), 81. 82. *Luzern* 1875 (1890), 3. *Uri* 1888 (1891), 5—8 [44]. *Schwyz* 1876 (1877), 9. 49. *Obwalden* 1867, 12. *Nidwalden* 1877 (1878), 21. 26. *Glarus* 1887 (1889), 6. 18. 19. 77. 78. *Zug* 1873 (1881), 4. *Freiburg* 1857, 17—19. *Solothurn* 1887, 47—50. 68. 72. 73. *Baselstadt* 1889, 11—15. *Baselland* 1892, 35. 51—53. *Schaffhausen* 1876, 10. 46. 47. *Appenzell A.-Rh.* 1876, 3. 18 [19]. *Appenzell I.-Rh.* 1872 (1880), 12. *St. Gallen* 1890, 3—10, 15 a. *Graubünden* 1880, 45 [46]. *Aargau* 1885, 63—66. 82. 88. 91. *Thurgau* 1869, 24. 40 [26]. *Tessin* 1830 (1875, 1883), 13; 1875, 2. *Waat* 1885, 16—18. 94. *Wallis* 1875, 11. *Neuenburg* 1858 (1879, 1882, 1887), 15. 74—79. *Genf* 1847 (1874, 1879, 1891), 11. 135—138.

Gesetze und Lehrpläne:

Zürich. Unterrichtsgesetz 1859 (1867, 1870, 1873), Besoldungen 1872, Sekundarschulkreisgemeinden 1878, Staatsbeiträge an Schulhausbauten 1881, Ausbildung und Prüfung von Sekundarlehrern 1881. — G. betr. landwirtschaftliche Schule 1867, Technikum 1873, Tierarzneischule 1885.

Lehrplan der Primar- und Sekundarschulen 1891 (1892).

Bern. Gesetz über die Organisation des Schulwesens 1856; G. über Privatunterricht 1832, höhere Gymnasien und Hochschulen 1834 (1867), Schulsynode 1848, Kantonsschulen 1856 (1877), Sekundarschulen 1856 (1867), Primarschulen 1870, Primarlehrerbesoldungen 1875, Lehrerbildungsanstalten 1875, Mädchenarbeitsschulen 1878, Dekret betr. Bildung von Mittelschullehrern 1887. — G. betr. die landwirtschaftl. Schule 1865, Tierarzneischule 1868, Dekret betr. Technikum 1890.

Unterrichtsplan für Primarschulen 1877, Sekundar- und Mittelschulen 1889, Mädchenarbeitsschulen 1879.

Luzern. Erziehungsgesetz 1879.

Lehrplan für Primar- und Fortbildungsschulen 1881, Sekundarschulen 1885, Arbeitsschulen 1881.

Uri. Schulordnung 1875 (1880, 1881, 1888).

Lehrplan für die Primarschulen 1882.

Schwyz. Organisation des Volksschulwesens 1877/78.

Unterrichtsplan für die Primarschulen 1887, Sekundarschulen 1887, weibl. Handarbeiten an den Primarschulen 1874.

Obwalden. Schulgesetz 1875.

Lehrplan für die Primarschulen 1876.

Nidwalden. Schulgesetz 1879.

Lehrplan für die Gemeindeschulen 1880.

Glarus. Schulgesetz 1873 (1877, 1880, 1885), Steuern für Schulzwecke 1876, 1877, 1888, Bergschulen 1879.

Lehrplan für Primar- und Repetirschulen 1877, Arbeitschulen 1882, Sekundarschulen mit 1 Lehrer 1884.

Zug. Gesetz über Organisation des Schulwesens 1850 (1882), Staatsstipendien für Lehrerbildung 1861, Sekundarschule und Industrieschule 1873.

Lehrplan für die Primarschulen 1879, Sekundarschulen 1884.

Freiburg. Loi sur l'instruction (primaire et) secondaire 1874, instruction primaire 1884, Ecole normale 1868 (1877), Enseign. littéraire et supérieure 1882, caisse de retraite 1881. Statuten der Hochschule 1890.

Lehrprogramm für die Primarschulen 1886 (deutsch 1887).

Solothurn. Primarschulgesetz 1873, Bezirksschulgesetz 1875, Kantonsschule 1874 (1888, 1892), Alterskasse 1872.

Lehrplan für die Primarschulen 1885, Bezirksschulen 1865, Arbeitsschulen 1889.

Baselstadt. Schulgesetz 1880 (1888/1891), Universitätsgesetz 1866, allgemeine Gewerbeschule 1886, staatliches Pensionsgesetz 1888.

Lehrplan für Primarschule 1884, Mädchensekundarschule 1883, Knabensekundarschule 1884.

Baselland. Gesetz über die Organisation des Schulwesens 1835 (Verfassung 1892), Bezirksschulen 1835 (1846), Mädchenarbeitschule 1840, Fortbildungsschulwesen 1882, Bezirksschulpflegen 1858, Schulinspektorat 1885, Pensionirungsgesetz 1888.

Lehrplan für Primarschulen 1887, Arbeitsschulen 1889, Bezirksschulen 1889.

Schaffhausen. Schulgesetz 1879 (1885, 1888), Besoldungsgesetz 1864 (1873).

Lehrplan für die Elementarschulen 1880, Realschulen 1880, Arbeitsschulen 1880.

Appenzell A.-Rh. Schulverordnung 1878.

Lehrplan für Alltags- und Übungsschulen 1878, Mädchenarbeitsschule 1884.

Appenzell I.-Rh. Schulverordnung 1875.

Lehrplan für die Primarschulen 1874.

St. Gallen. Erziehungsgesetz 1862, Lehrerseminar und Kantonsschule 1863, Lehrergehalte 1876.

Lehrplan für die Primarschulen 1865, Realschulen 1865, Arbeitsschulen 1890.

Graubünden. Schulorganisation 1853, Schulordnung 1859 (1867), Arbeitschulen 1883.

Lehrplan für Arbeitschulen 1884.

Aargau. Schulgesetz 1865 (1867, 1869).

Lehrplan für die Gemeinde- und Fortbildungsschulen 1890, Arbeitsschulen 1885, bürgerliche Fortbildungsschulen 1886, Bezirksschulen 1893.

Thurgau. Unterrichtsgesetz 1875, Sekundarschulen 1861, Abberufung 1869, Besoldungsgesetz 1874, Lehrerseminar 1859, Kantonsschule 1883, Lehrer-Witwen- und Waisen-Stiftung 1861 (1887).

Lehrplan für die Primarschulen 1879, Sekundarschulen 1875, obligatorische Fortbildungsschulen 1876 (1879, 1881), Mädchenarbeitsschulen 1884.

Tessin. Legge sul riordinamento degli studî 1879/1882 (1885).

Lehrplan für Primarschulen 1879, Sekundarschulen 1885.

Waat. Loi sur l'instruction publique primaire 1889, instruction supérieure 1869 (1881, 1890), Pensions de retraite 1871/1882, Décret concernant gratuité des fournitures scolaires 1890, écoles normales 1868, Université 1890.

Lehrplan der Primarschulen 1868.

Wallis. Loi sur l'instruction primaire 1873.

Lehrplan für die Volksschulen 1878.

Neuenburg. Loi sur l'instruction primaire 1889, enseignement secondaire et industriel 1872, enseignement classique inférieur 1873, enseignement supérieur 1883, gratuité des fournitures scolaires 1890.

Lehrplan für den Primarunterricht 1890, Sekundarschule 1881.

Genf. Loi sur l'instruction publique 1886 (1888, 1890), Université 1873, école dentaire 1881.

Lehrplan für den Primarunterricht 1891, écoles secondaires rurales 1891.

Gedrucktes Quellenmaterial zu näherem Studium des Schweiz. Schulwesens.

Jahresberichte des schweizerischen Bundesrates und der kantonalen Erziehungsdirektionen.

Veröffentlichungen des Eidgenössischen, statistischen Bureau in Bern: Jährliche Mitteilung der sanitarischen und der pädagogischen Resultate der Rekrutenprüfungen (in gesonderten Heften). 4^0.

Kinkelin, H., Statistik des Unterrichtswesens in der Schweiz im Jahre 1871; im Auftrage des schweizerischen Departements des Innern bearbeitet. Veröffentlicht sind (1873—75) folgende Bände: I. Gesetzgebung über das Primar- und Sekundarschulwesen. II. Statistik der Primarschulen. V. Lehrerbildungsanstalten (bearbeitet von J. Schlegel). 4^0.

Grob, C., Statistik über das Unterrichtswesen in der Schweiz im Jahre 1881; im Auftrage des schweizerischen Departements des Innern bearbeitet. 7 Bde. (1883.) 8^0.

I. bis III. Primarschulen. IV. Fortbildungsschulen, Kindergärten, Privatschulen. V. Mittlere und höhere Schulen. VI. Übersichten. VII. «Handbuch der schweizerischen Schulgesetzgebung», bearbeitet von O. Hunziker.

— Sammlung der 1883—85 erschienenen neuen Gesetze und Verordnungen, nebst statistischen Übersichten über das gesamte Unterrichtswesen der Schweiz. (1886.) 8^0.

— Sammlung der 1886 erschienenen neuen Gesetze und Verordnungen u. s. w. (1887.) 8^0.

— Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz. Jahrgang 1887—1890 (erschienen 1889—1892); vom Jahrgang 1888 an mit Bundesunterstützung herausgegeben. 8^0.

— — Jahrgang 1891, bearbeitet von Dr. A. Huber. (1893.) 8^0.

Neben diesen offiziellen und halb offiziellen Veröffentlichungen sind eine Reihe *privater Veröffentlichungen schulgeschichtlichen Inhalts* erfolgt. Abgesehen von Lokalgeschichten und anderweitigen Monographien nennen wir:

Müller, J., der Aargau, seine politische, Rechts- und Sittengeschichte. 2 Bände 1870. 8^0.

Archinard, Ch., Histoire de l'instruction publique dans le canton de Vaud 1870. 8^0.

Petitpierre, A., un demi-siecle de l'histoire économique de Neuchâtel (1798 bis 1848) 1871. 8^0.

Kummer, Dr. *J.*, Geschichte des Schulwesens im Kanton Bern 1872. (Auch in französischer Ausgabe.) 4^0.

Häberlin-Schaltegger, Geschichte des Kantons Thurgau 1798—1849. 1872. 8^0. — der Kanton Thurgau in seiner Gesamtentwicklung 1849—69. 1876. 8^0.

Ernst, Dr. *U.*, Geschichte des zürcherischen Schulwesens bis gegen Ende des 16. Jahrhunderts. 1879. 8^0.

Egger, J., Geschichte des Primarschulwesens im Kanton Bern. 1879. 8^0.

Heer, G., Geschichte des glarnerischen Schulwesens. 1883. 8^0.

Hunziker, O., Geschichte der schweiz. Volksschule. 3 Bde. 2. Ausg. 1887. 8^0.

— Bilder zur neuern Geschichte der schweizerischen Volksschule 1889. 8^0.

Die «Bilder zur neuern Geschichte der schweizerischen Volksschule» enthalten (p. 200—215) eine Zusammenstellung des gesamten gedruckten schulgeschichtlichen Quellenmaterials, soweit dasselbe zur Zeit der Herausgabe desselben dem Schreiber dieser Zeilen bekannt war.

Monographien schweizerischer Hoch- und Mittelschulen.

Eidgenossenschaft: *Wolf, R.*, Das schweizerische Polytechnikum; historische Skizze. Festschrift 1880. — Die eidgenössische polytechnische Schule in Zürich, herausgegeben im Auftrage des schweizerischen Bundesrates bei Anlass der Weltausstellung in Paris. Zürich 1889.

Zürich: *Wyss*, G. von, Die Hochschule Zürich in den Jahren 1833—83. Festschrift 1883. — Zur Geschichte der zürcherischen Kantonsschule 1833—83. Festschrift 1883. — *Grob*, C., das Lehrerseminar des Kts. Zürich 1832—82. Festschrift 1882. — *Zehender*, F., Geschichtliche Darstellung des öffentlichen Unterrichts für Mädchen in der Stadt Zürich 1774—1883. 1883. — *Welti*, J. J., Gymnasium und Industrieschule in Winterthur 1862—1887 (Programm 1887). — *Ernst*, Dr. U., Geschichte der Mädchenschule Winterthur (Sonntagspost des «Landboten»). 1883.

Bern: *Bühler*, L., Geschichte des oberaargauischen Sekundarschulwesens, inbegriffen die höhern Schulen Burgdorfs. 1874. — *Heuer*, A., Schulgeschichte von Burgdorf. 1875. — *Müller*, Dr. Ed., Die Hochschule Bern in den Jahren 1834—84. Festschrift. 1884. — *Fetscherin*, W., Geschichte der Kantonsschule Bern (Schlussbericht derselben). 1880. — *Lüscher*, A., Schlussbericht der Realschule der Stadt Bern. 1880. — *Martig*, E., Geschichte des Lehrerseminars in Münchenbuchsee 1833—83. Festschrift. 1883. — *Vautrey*, L., Histoire du Collège de Porrentruy 1589—1865. Pruntrut 1866. — *Meyer*, E., Coup d'œil historique sur l'école cantonale depuis sa fondation (Programm 1888, Pruntrut). — *Breuleux*, G., Notice historique sur l'école normale des régents du Jura bernois 1837—87. Pruntrut 1887. — *Grütter*, K., Das Lehrerinnenseminar in Hindelbank 1838—1888. Festschrift. Burgdorf 1888.

Luzern: *Estermann*, M., Die Stiftsschule von Beromünster. Luzern 1876. — *Aebi*, J. L., Kurze Geschichte der höhern Lehranstalt in Luzern (Programm 1856). — *Amberg*, B., Zur Geschichte des Realschulwesens und der Realschule in Luzern (Programm 1884). — *Kopp*, K. A., Die Mittelschule von Münster, ihre geschichtliche Entwicklung und Organisation (Programm 1882).

Schwyz: (*Morel*, P. Gall), Geschichtliches über die Schule von Einsiedeln (Programm 1855).

Obwalden: *Kiem*, P. M., Historische Skizze über das Kollegium in Sarnen (Programm 1865).

Zug: *Keiser*, H. A., Geschichte der zugerischen Kantonsschule, zur Erinnerung an den 25jährigen Bestand der Anstalt (Programm 1866).

Solothurn: *Fiala*, F., Geschichtliches über die Schule von Solothurn (Programme der Kantonsschule Solothurn 1875, 1876, 1879—81).

Basel: *Hagenbach*, K. R., Die Stiftung der Basler Hochschule 1460. Basel 1826. — Die theologische Schule Basels und ihre Lehrer 1460—1849. Basel 1860. — *Vischer*, W., Geschichte der Universität Basel von ihrer Gründung 1460 bis zur Reformation 1529. Basel 1860. — *Miescher*, F., Die medizinische Fakultät in Basel und ihr Aufschwung unter Platter und Bruhin. 1860. — *Burckhardt-Biedermann*, Th., Geschichte des Gymnasiums zu Basel. Festschrift. 1889.

Schaffhausen: *Ott*, A., Das Gymnasium Schaffhausen in seinen Hauptentwicklungsstufen (Programm 1864). — *Lang*, R., Das Collegium humanitatis in Schaffhausen, I. Teil, 1648—1727 (Programm 1893).

Appenzell A.-Rh.: *Heim*, J., Zur Geschichte der Kantonsschule in Trogen (Programm 1875).

St. Gallen: *Meyer*, P. G., Geschichte der Schule von St. Gallen im Mittelalter (Jahrbuch für schweiz. Geschichte, X, 1885).

Graubünden: (*Schällibaum*, J. J.), Geschichte der bündnerischen evangelischen Kantonsschule. I. Teil bis 1830. II. Teil bis 1850 (Programme 1858 u. 1861). — *Baumgartner*, O. P., Geschichte der Erziehungsanstalt Schiers 1837—87. Festschrift. 1887.

Aargau: *Rauchenstein*, R., Ein Blick auf die Schicksale der aargauischen Kantonsschule (Programm 1835). — *Bäbler*, Dr. J. J., Die Schule zu Brugg im 16. Jahrhundert. (Neues schweiz. Museum, IV, 1864.)

Thurgau: *Walder*, E., Geschichte der thurgauischen Kantonsschule, 1853—83, Frauenfeld 1883. — *Rebsamen*, J. U., Das Lehrerseminar zu Kreuzlingen 1833—1883. Festschrift. Frauenfeld 1883.

Tessin: Della storia del Collegio dei Gesuiti in Bellinzona (Bolletino storico della Svizzera italiana, IX, 1887).

Waat: *Archinard-Roman*, Le collège cantonal à Lausanne; notice historique. 1879.

II.

Statistische Tabellen

über

Frequenz- und Finanzverhältnisse

des

Schweizerischen Schulwesens

in den Jahren 1890 und 1891.

Separatabzug aus dem Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz, von *C. Grob*,
für das Jahr 1891 bearbeitet von Dr. *A. Huber*.

Statistischer Jahresbericht 1890/91.

A. Personalverhältnisse.

I. Primarschulen (1891).

a. Schulen und Schüler.

Kantone	Schulgemeind.	Schulen	Schüler	Schülerinnen	Total
Zürich	368	372	26225	29209	55434
Bern	816	1916	50402	50466	100868
Luzern	167	325	7927	8239	16166
Uri	20	24	1585	1507	3092
Schwyz	31	56	3635	3621	7256
Obwalden	7	45	1246	1189	2435
Nidwalden	17	39	1024	862	1886
Glarus	30	30	2814	2814	5628
Zug	11	22	1912	1583	3495
Freiburg	285	466	10406	9842	20248
Solothurn	126	254	7257	6579	13836
Baselstadt	4	125	3042	3108	6150
Baselland	69	155	5462	5435	10897
Schaffhausen	36	36	3333	3334	6667
Appenzell A.-Rh.	20	109	4990	4991	9981
Appenzell I.-Rh.	15	28	944	863	1807
St. Gallen	214	529	17796	18490	36286
Graubünden	215	470	7364	7118	14482
Aargau	284	586	15429	15955	31384
Thurgau	185	184	8863	8864	17727
Tessin	268	515	8713	8700	17413
Waadt	390	961	19431	18724	38155
Wallis	154	495	11909	8681	20590
Neuenburg	67	437	8340	8421	16761
Genf	48	60	4569	4383	8952
1890/91:	3847	8239	234618	232978	467596
1889/90:	3847	8183	238070	238031	476101
Differenz:	—	+56	—3452	—5053	—8505

Zürich: Alltagsschüler 19378 Knaben u. 19822 Mädchen, zusammen 39200 Schüler. Ergänzungsschüler 6847 Knaben u. 9387 Mädchen, zusammen 16234 Schüler. Total 55434 Schüler. — Luzern. Jahreskurs 3549 Schüler, Winterkurs 12617 Schüler. Total 16166 Schüler. — Uri: Inkl. 353 Repetirschüler, nämlich 175 Knaben und 178 Mädchen. — Obwalden: Inkl. 510 Wiederholungsschüler, nämlich 250 Knaben und 260 Mädchen. — Nidwalden: Inkl. 175 Repetirschüler. — Glarus: Inkl. 1033 Repetirschüler. — Zug: Inkl. 441 Repetirschüler, näml. 231 Knaben u. 210 Mädchen. — Baselland: Inkl. 908 Halbtagschüler, näml. 425 Knaben u. 483 Mädchen u. 1259 Repetirschüler, näml. 719 Knaben u. 540 Mädchen. — Appenzell A.-Rh.: Inkl. 1811 Übungsschüler. — St. Gallen: 58 Halbjahrschulen, 49 Dreivierteljahrschulen, 13 geteilte Jahrschulen, 42 Halbtagjahrschulen, 72 teilweise Jahrschulen, 295 volle Jahrschulen. Inkl. 5094 Ergänzungsschüler, näml. 2278 Knab. u. 2816 Mädch. — Wallis: Inkl. 2302 Repetirschüler. — Genf: Inkl. écoles complémentaires 869 Schüler, näml. 450 Knab. u. 419 Mädchen.

b. Lehrer und Schüler (1891).

Kantone	Lehrer	Lehrerinnen	Total	Total der Schüler	Durchschnitt per Lehrer
Zürich	685	56	741	55434	75
Bern	1217	828	2045	100868	49
Luzern	269	56	325	16166	49
Uri	25	28	53	3092	58
Schwyz	56	84	140	7256	52
Obwalden	11	32	43	2435	56
Nidwalden	8	31	39	1886	48
Glarus	91	—	91	5628	62
Zug	33	35	68	3495	51
Freiburg	245	185	430	20248	47
Solothurn	238	16	254	13836	54
Baselstadt	79	34	113	6150	54
Baselland	141	14	155	10897	70
Schaffhausen	127	—	127	6667	52
Appenzell A.-Rh.	111	—	111	9981	90
Appenzell I.-Rh.	17	11	28	1807	64
St. Gallen	497	23	520	36286	70
Graubünden	417	48	465	14482	31
Aargau	483	103	586	31384	53
Thurgau	273	11	284	17727	62
Tessin	174	341	515	17413	34
Waadt	501	460	961	38155	40
Wallis	279	242	521	20590	40
Neuenburg	132	303	435	16761	39
Genf	115	167	282	8952	32
1890/91:	6224	3108	9332	467596	50
1889/90.	6196	3043	9239	476101	51
Differenz:	+28	+65	+93	—8505	—1

Uri: Unter den 53 Lehrkräften befinden sich 10 Geistliche und 28 Lehrschwestern. — Nidwalden: Von den 8 Lehrern gehören 2 dem geistlichen Stande an; von den 31 Lehrerinnen sind 30 Lehrschwestern. — Tessin: Unter den 515 Lehrkräften sind 3 Geistliche und 2 Lehrschwestern.

c. Schüler und Absenzen.

Kantone	Total der Schüler	Absenzen		Total	Durchschn. pr. Schüler		
		entschuldigt	unentschuldigt		entsch.	unent.	Total
Zürich	55434	523533	52503	576036	9,4	0,9	10,3
Bern	100868	1282640	1159587	2442227	12,7	11,4	24,1
Luzern	16166	22551	4995	27546	1,4	0,3	1,7
Uri	3092	21231	2433	23664	6,9	0,8	7,7
Schwyz . . .	7256	48203	16404	64607	6,6	2,2	8,8
Obwalden . . .	2435	18210	1650	19560	9,4	0,9	10,3
Nidwalden . .	1886				8,6	0,5	9,1
Glarus	5628	36341	9458	45799	6,4	1,7	8,1
Zug	3495	25616	1588	27204	7,3	0,5	7,8
Freiburg . . .	20248	303442	22289	325731	15,0	1,1	16,1
Solothurn . . .	13836	143654	47127	190781	10,4	3,4	13,8
Baselstadt . .	6150	133763	4528	138291	21,8	0,7	22,5
Baselland . . .	10897	84321	110420	194741	7,8	10,1	17,9
Schaffhausen . .	6667	71037	1717	72754	10,7	0,2	10,9
Appenzell A.-Rh. .	9981						
Appenzell I.-Rh. .	1807						
St. Gallen . . .	36286	342809	37351	380160	9,5	1,3	10,8
Graubünden . .	14482			101966			7,8
Aargau	31384	284566	50584	335150	9,1	1,6	10,7
Thurgau . . .	17727	168313	39915	208228	9,5	2,3	11,8
Tessin	17413	140437	64820	205257	8,1	3,7	11,8
Waadt	38155						
Wallis	20590	100205	21549	121754	4,9	1,0	5,9
Neuenburg . .	16761	375296	22443	397739	22,5	1,3	23,8
Genf	8952						
1890/91:	467596	4126168	1671361	5899195	9,3	3,7	13,0
1889/90:	476101						
Differenz:	—8505						

Zürich: Alltagsschüler: Knaben 214931 entschuldigte (11,1 per Schüler) u. 12855 unentschuldigte (0,6 per Schüler) Absenzen, Mädchen 254136 entschuld. (12,8 per Schül.) u. 9938 unentschuld. (0,5) Absenzen; Ergänzungsschüler: Knaben 10247 entschuld. (2,4) u. 5638 unentschuld. (1,3) Absenzen, Mädchen 18183 entschuld. (2,8) u. 5915 unentschuld. (0,9) Absenzen; Singschüler (Stunden) 26036 entschuld. (1,6) u. 18157 unentschuld. (1,1) Absenzen. — Bern: Entschuldigte Absenzen im Sommersemester 310944, im Wintersemester 971696, unentschuld. Absenzen im Sommersemester 545079, im Wintersemester 614508. — Luzern: Im Sommerkurs 8563 entschuld. u. 2683 unentschuld. Absenzen, im Winterkurs 11529 entschuld. u. 2166 unentschuld. Absenzen, im Jahreskurs 2459 entschuld. und 146 unentschuld. Absenzen. In 170 Fällen wurden für unentschuld. Absenzen Geldbussen verhängt im Gesamtbetrage von Fr. 725, 12 Fälle wurden dem Statthalteramt überwiesen; ausserdem kamen 5018 Mahnungen vor. — Uri: Inklusive 353 Repetirschüler mit 465 entschuld. u. 425 unentschuld. Absenzen. — Glarus: Inkl. 1033 Repetirschüler mit 1434 entschuld. u. 1236 unentschuld. Absenzen. — Zug: Inkl. 441 Repetirschüler mit 1084 entschuld. u. 552 unentschuld. Absenzen. — Baselstadt: Inkl. die Absenzen der Sekundarschulen Beggingen u. Kleinhüningen. — Baselland: Inkl. Absenzen der Repetirschüler. — St. Gallen: Inkl. 20667 Absenzen der Ergänzungsschüler, nämlich 12345 entschuld. u. 8322 unentschuld. Absenzen. — Thurgau: Inkl. 24500 Absenzen der Repetir- und Gesangschüler, nämlich 12146 entschuld. und 12354 unentschuld. Absenzen. — Wallis: Von 8 Gemeinden fehlen die Angaben.

II. Sekundarschulen (1891).

Kantone	Schulen	Schüler	Schülerinnen	Total	Lehrer	Lehrerinnen	Total	Schülerzahl per Lehrer
Zürich	95	3707	2219	5926	196	—	196	30
Bern	62	2425	2946	5371	213	96	309	17
Luzern	37	711	393	1104	34	5	39	28
Uri	5	31	43	74	3	3	6	12
Schwyz	11	194	111	305	11	2	13	23
Obwalden	1	—	17	17	—	1	1	17
Nidwalden	3	34	43	77	2	1	3	26
Glarus	10	182	195	377	18	—	18	21
Zug	7	111	65	176	22	—	22	8
Freiburg	14	274	110	384	46	3	49	8
Solothurn	12	504	131	635	28	—	28	23
Baselstadt	5	1609	2026	3635	79	29	108	33
Baselland	6	354	98	452	16	1	17	26
Schaffhausen	8	512	281	793	40	—	40	20
Appenzell A.-Rh.	12	225	136	361	22	2	24	15
Appenzell I.-Rh.	1	28	6	34	1	—	1	34
St. Gallen	34	1247	827	2074	70	18	88	24
Graubünden	18	255	231	486	21	—	21	23
Aargau (Bez.-Schulen)	28	1605	745	2350	216	—	216	19
Aargau (Forth.- „)	26	490	640	1130	26	—	26	43
Thurgau	25	687	332	1019	29	—	29	35
Tessin	31	488	283	771	23	13	36	21
Waadt	5	119	45	164	8	—	8	20
Wallis	3	34	39	73	2	3	5	14
Neuenburg	4	129	118	247	21	3	24	10
Genf	14	391	111	502	31	12	43	12
1890/91:	477	16346	12191	28537	1178	192	1370	21
1889/90:	476	15785	11796	27581	1180	201	1381	20
Differenz:	+1	+561	+395	+956	−2	−9	−11	+1

Luzern: Sekundarschulen mit Jahreskursen bestehen in Luzern, Kriens u. Hitzkirch. — Uri: Mädchenschule Altdorf (Ganzjahr-Ganztagschule) Sekundarschule Andermatt (Ganztag-Halbjahrschule), Amsteg, Erstfeld u. Wasen (Halbtag-Halbjahrschulen). Von den 6 Lehrkräften sind 3 Geistliche u. 3 Lehrschwestern. — Schwyz: Von den 11 Schulen sind 2 Knabenschulen, 3 Mädchenschulen und 6 gemischte Schulen. Von den 11 Lehrkräften sind 3 geistliche Lehrer, 8 weltliche Lehrer und 2 Ordensschwestern. — Zug: Von den 22 Lehrern sind 11 Hülfslehrer. — Baselstadt: Von den 29 Lehrerinnen sind 23 Arbeitslehrerinnen. — St. Gallen: 17 Lehrerinnen gehören dem geistlichen Stande an. — Tessin: Von den 31 Schulen sind 20 Knabenschulen und 11 Mädchenschulen. — Genf: 13 Landsekundarschulen mit 206 Schülern nebst der Ecole professionnelle mit 296 Schülern. — Waadt: Sekundarschulen: Cossonay, Lutry, Villeneuve, Avenches. — Wallis: Mädchenschule Sitten, Knabenschulen Bagnes und Bourg-St-Pierre. — Neuenburg: Sekundarschulen Boudry, Fleurier, Colombier und Val-de-Ruz.

III. Fortbildungs- und Rekrutenschulen (1891).

Kantone	Fortbildungsschulen								Rekrut. Kurse	Summe
	obligatorische				freiwillige					
	Schul.	Knaben	Mädch.	Total	Schul.	Knaben	Mädch.	Total	Teilnehm.	
Zürich . . .	—	—	—	—	118	3160	463	3623	—	3623
Bern . . .	—	—	—	—	27	1384	—	1384	3856	5240
Luzern . . .	64	3197	—	3197	1[1])	82	—	82	1299	4578
Uri	—	—	—	—	1	31	—	31	270	301
Schwyz . .	—	—	—	—	2	116	—	116	457	573
Obwalden . .	18	593	—	593	1	59	—	59	130	782
Nidwalden .	—	—	—	—	3	156	—	156	95	251
Glarus . . .	—	—	—	—	32[2])	749	200	949	—	949
Zug	—	—	—	—	1	52	—	52	176	228
Freiburg . .	—	—	—	—	5	105	—	105	1076	1181
Solothurn . .	196	2201	—	2201	4	282	—	282	—	2483
Baselstadt . .	1	46	—	46	5	617	594	1211	—	1257
Baselland . .	70	1125	—	1125	3	122	—	122	—	1247
Schaffhausen .	29	182	—	182	19	290	—	290	156	628
Appenzell A.-Rh.	14	858	—	858	10	—	201	201	—	1059
Appenzell I.-Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Gallen . .	8	179	—	179	151	2749	652	3401[3])	—	3580
Graubünden .	—	—	—	—	3	170	139	309	—	309
Aargau . . .	149	2881	—	2881	11	676	—	676[4])	—	3557
Thurgau . .	143			2512	35[5])	657	328	985[6])	—	3497
Tessin . . .	—	—	—	—	17[7])	613	96	709	523	1232
Waadt . . .	—	—	—	—	3	417	—	417	—	417
Wallis . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuenburg .	62	532	—	532	8	875	73[8])	948	881	2361
Genf . . .	—	—	—	—	4	705	537	1242	—	1242
1890/91:	754	14306	—	14306	464	14067	3283	17350	8919	40575
1889/90:	730	14385	—	14385	448	12363	2705	15068	6838	36291
Differenz:	+24	—79	—	—79	+16	+1704	+578	+2282	+2081	+4284

[1]) Fortbildungsschule für technisches Zeichnen an der höhern Lehranstalt Luzern.

[2]) Inklusive 5 weiblichen Fortbildungsschulen.

[3]) Davon den Handfertigkeitsschulen u. Schulgärten angehörend 533 Schüler.

[4]) 5882 Lehrstunden.

[5]) Inklusive 13 Töchterschulen.

[6]) 5286 Lehrstunden, 1616 entschuldigte u. 405 unentschuldigte Absenzen.

[7]) 15 gemischte und 2 Knabenschulen.

[8]) Die Schülerinnen „du cours d'enseignement professionnel“ in Locle sind nicht mitgerechnet.

IV. Privatschulen (1891).

Kantone	Schulen	Knaben	Mädchen	Total	Lehrer	Lehrerinnen	Arbeitslehrerinn.	Total
1. Privatschulen für allgem. Bildungszwecke.								
a. Knabenschulen.								
Zürich	4	243	—	243	39	2	1	42
Bern	3	317	—	317	33	—	—	33
Baselstadt	2	186	—	186	8	—	—	8
St. Gallen	3	86	—	86	3	—	—	3
Aargau	1	32	—	32	1	3	—	4
Tessin	8	543	—	543	60	2	—	62
b. Mädchenschulen.								
Zürich	4	—	104	104	11	9	2	22
Bern	10	—	600	600	13	24	—	37
Nidwalden	1	—	48	48	—	1	—	1
Baselstadt	7	—	400	400	7	15	—	22
St. Gallen	1	—	85	85	—	4	—	4
Aargau	1	—	19	19	4	2	—	6
Tessin	7	—	588	588	8	52	—	60
c. Gemischte Schulen.								
Zürich	12	467	582	1049	29	10	13	52
Bern	36	678	767	1445	38	55	—	93
Luzern	3	20	18	38	—	1	—	1
Nidwalden	1	3	2	5			—	
Zug Sekundarschulen	1	17	8	25	4	—	—	4
Zug Primarschulen	1	3	7	10	—	1	—	1
Baselstadt	1	76	43	119	3	—	1	4
Appenzell A.-Rh.	2	76	73	149				
St. Gallen	8	124	123	247	16	7	—	23
Graubünden	2	48	36	84	1	1		2
Tessin	15	218	212	430	1	20	—	21
Neuenburg	30	663	800	1463				
Tessin: Inkl. 2 gemischte Privatkinderschul. mit 26 Schül., näml. 6 Knab. u. 20 Mädch.								
2. Privatschulen für besondere Zwecke.								
a. Rettungsanstalten.								
Zürich	9	184	151	335	17	3	6	26
Bern	3	113	57	170	7	2	—	9
Luzern	1	26	26	52	—	3	—	3
Uri	1	26	25	51				
Baselstadt	1	—	31	31	—	1	—	1
Baselland	3	46	28	74	6	1	1	8
Appenzell A.-Rh.	1	8	10	18	1	1	—	2
St. Gallen	5	57	56	113	5	3	—	8
Aargau	3	138	15	153				
Thurgau	1	—	61	61	1	2	—	3
b. Blinden- und Taubstummenanstalten.								
Zürich Bl.	1	21	24	45	3	2	2	7
Zürich T.								
Bern Bl.	1	14	15	29	1	1	—	2
Bern T.	1	31	31	62	1	2	—	3
Luzern	1	24	25	49				
Freiburg T.	1							
Baselstadt T.	1	19	17	36				
St. Gallen	1	24	23	47	3	1	—	4
Aargau	3	50	33	83				
Tessin	1	10	4	14	—	2	—	2
Waadt	1	11	8	19	2	1	—	3
Genf	1	9	8	17				

Kantone	Schulen	Knaben	Mädchen	Total	Lehrer	Lehrerinnen	Arbeitslehrerinn.	Total
c. Anstalten für Schwachsinnige.								
Zürich	2	43	25	68	2	1	1	4
Bern	2	22	24	46	1	1	—	2
Baselstadt	1	12	5	17	1	1	—	2
Graubünden	1	8	7	15				
Aargau	2	51	33	84				
Appenzell A.-Rh.	1							
d. Waisenanstalten.								
Zürich	2	33	18	51	2	—	—	2
Bern, für arme Mädchen	1	—	36	36	1	1	—	2
Luzern	1	27	27	54				
Schwyz	1	—	54	54	—	1	—	1
Freiburg	2	44	32	76				
Baselland	3	189	139	328				
Appenzell A.-Rh.	1	19	18	37	7	—	—	7
Appenzell I.-Rh.	1	24	23	47				
St. Gallen	6	105	105	210	5	4	—	9
Aargau	3	20	67	87				
Thurgau	1	17	17	34	3	4	—	7
Neuenburg	1	40	40	80				
3. Privatschulen für Missionszwecke.								
Baselstadt	5	243	40	283	26	2	—	28
4. Allgemeine Musikschulen.								
Zürich [1])	1	177	383	560	13	5	—	18
Luzern	1	60	—	60	2	—	—	2
Baselstadt	1	179	179	358	14	2	—	16
Zusammenzug.								
Knabenschulen	21	1407	—	1407	144	7	1	152
Mädchenschulen	31	—	1844	1844	43	107	2	152
Gemischte Schulen	112	2393	2671	5064	92	95	14	201
Rettungsanstalten	28	598	460	1058	37	16	7	60
Blinden- u. Taubst.-Anst.	13	213	188	401	10	9	2	21
Anstalten f. Schwachsinn.	9	136	94	230	4	3	1	8
Waisenanstalten	23	518	576	1094	18	10	—	28
Missionsschulen	5	243	40	283	26	2	—	28
Allgemeine Musikschulen	3	416	562	978	29	7	—	36
1890/91:	245	5924	6435	12359	403	256	27	686
1889/90:	239	5751	6245	11996	336	186	29	551
Differenz:	+6	+173	+190	+363	+67	+70	−2	+135

[1]) In der ganzen Anstalt wurden zusammen 7469¼ Unterrichtsstunden erteilt und zwar: Klavier 4463¼, Orgel und Harmonium 222, Violine 1138½, Violoncello 78½, Flöte 94½, Zusammenspiel 118, Sologesang 558½, Chorgesang 423, Theorie 314, Geschichte der Musik 40, Italienisch 19. Die Dilettantenschule wurde besucht im Sommer von 222 (—4), im Winter von 240 (+21) Schülern. Vom Lehrerinnenseminar beteiligten sich im Sommer 48 (+9), im Winter 49 (+12) Schülerinnen.

Es bestehen noch Musikschulen in Winterthur, Schaffhausen, Aarau, Lausanne und Bern, letztere wurde von 2705 Schülern besucht.

V. Kleinkinderschulen.

Kantone	Schulen	Knaben	Mädchen	Total	Lehrerinnen	Durchschnitt per Lehrerin
Zürich	62	1851	1846	3697	88	42
Bern	62	1268	1269	2537	66	38
Luzern	6	—	398	398	9	44
Uri	1	—	35	35	1	35
Schwyz	5	—	101	101	5	20
Nidwalden	1	—	38	38	1	38
Obwalden	1	—	45	45	1	45
Zug	5	101	95	196	6	33
Freiburg	12			1130	13	87
Solothurn	8			330	10	33
Baselstadt	32	1057	1088	2145	45	47
Baselland	8			469	8	58
Appenzell A.-Rh.	16	377	482	859	19	45
Appenzell I.-Rh.	2			74	2	37
St. Gallen	32	798	933	1731	39	44
Graubünden	4	65	58	123	5	24
Aargau	13			428	16	26
Tessin	22	679	765	1444	40	36
Waadt	160			4000	160	25
Wallis	4			260	6	43
Neuenburg	45	501	605	1106	45	25
Genf	62	2124	1932	4056	118	34
1890/91:	563			25202	703	36
1889/90:	564			24577	681	36
Differenz:	—1			+625	+22	—

Bern: Knaben und Mädchen zu gleichen Teilen genommen.

Genf: Von den 118 Lehrerinnen sind 33 Hülfslehrerinnen.

VI. Zusammenzug
der Schüler auf der Volksschulstufe (1891).

Kantone	Primarschüler	Fortbildungsschüler	Sekundarschüler	Privatschüler	Total der Volksschüler	%			
	I.	II.	III.	IV.		I.	II.	III.	IV.
Zürich	55434	3623	5926	2455	67438	82	5	9	4
Bern	100868	5240	5371	2705	114184	88	3	5	2
Luzern	16166	4578	1104	253	22101	73	21	5	1
Uri	3092	301	74	51	3518	88	8	2	2
Schwyz	7256	573	305	54	8188	89	7	3	1
Obwalden . . .	2435	782	17	--	3234	75	25	—	—
Nidwalden . . .	1886	251	77	53	2267	83	11	4	2
Glarus	5628	949	377	—	6954	81	14	5	--
Zug	3495	228	176	35	3934	89	6	4	1
Freiburg . . .	20248	1181	384	76	21889	93	5	2	—
Solothurn . . .	13836	2483	635	—	16954	82	15	3	—
Baselstadt . . .	6150	1257	3635	1430	12472	50	10	29	11
Baselland . . .	10897	1247	452	402	12998	85	9	3	3
Schaffhausen . .	6667	628	793	—	8088	83	8	9	—
Appenzell A.-Rh.	9981	1059	361	204	11605	86	10	3	1
Appenzell I.-Rh.	1807	—	34	47	1888	96	—	2	2
St. Gallen . . .	36286	3580	2074	788	42728	85	8	5	2
Graubünden . .	14482	309	486	99	15376	95	2	3	—
Aargau	31384	3557	3480	458	38879	80	9	9	2
Thurgau . . .	17727	3497	1019	95	22338	79	16	5	—
Tessin	17413	1232	771	1575	20991	83	6	4	7
Waadt	38155	417	164	19	38755	98	2	—	—
Wallis	20590	—	73	—	20663	100	—	—	—
Neuenburg . . .	16761	2361	247	1543	20912	81	11	1	7
Genf	8952	1242	502	17	10713	85	12	4	—
1890/91:	467596	40575	28537	12359	549067	85	7	6	2
1889/90:	476101	36291	27581	11996	551969	87	6	5	2
Differenz:	—8505	+4284	+956	+363	—2902	—2	+1	+1	--

VII. Lehrerbildungsanstalten (1891).

a. Öffentliche Seminarien.

Anstalten	Schüler	Schülerinnen	Total	Lehrer	Lehrerinnen	Total	Neupatentirte: Lehrer	Neupatentirte: Lehrerinnen	Total
Zürich.									
Staatsseminar in Küsnacht	142	11	153	13	—	13	31	1	32
Städt. Lehrerinnenseminar in Zürich	—	75	75	12	—	12	—	6	6
Bern.									
Lehrerseminar Hofwyl	129	—	129	10	—	10	28	—	28
„ Pruntrut	52	—	52	8	—	8	14	—	14
Lehrerinn.-Sem. Hindelbank	—	31	31	2	2	4	—	30	30
„ Delsberg	—	28	28	2	1	3	—	27	27
Mädch.-Sek.-Schule Bern	—	96	96	11	2	13	—	29	29
Luzern.									
Lehrerseminar in Hitzkirch	49	—	49	6	—	6	10	—	10
Schwyz:									
Lehrerseminar Schwyz (Rickenbach)	40	—	40	5	—	5	9	—	9
Freiburg.									
Lehrerseminar Hauterive	62	—	62	7	—	7	13	—	13
Mädch.-Sek.-Schule Freiburg	—	12	12	2	2	4	—	1	1
Solothurn.									
Lehrerseminar Solothurn	30	—	30	17	—	17	—	—	—
St. Gallen.									
Lehrerseminar Mariaberg	68	—	68	10	—	10	21	—	21
Graubünden.									
Lehrerseminar Chur	108	—	108	13	—	13	21	—	21
Aargau.									
Lehrerseminar Wettingen	77	—	77	12	1	13	18	—	18
Lehrerinnenseminar Aarau	—	42	42	4	2	6	—	13	13
Thurgau.									
Lehrerseminar Kreuzlingen	85	—	85	8	—	8	24	—	24
Tessin.									
Lehrerseminar Locarno	42	—	42	6	—	6	6	—	6
Lehrerinnensemin. Locarno	—	62	62	1	5	6	—	4	4
Waadt.									
Lehrerseminar Lausanne	90	—	90	20	1	21	66	—	66
Lehrerinnensem. Lausanne	—	63	63					—	
Wallis.									
Deutsches Lehrerinnenseminar Brieg	—	14	14	—	4	4	—	5	5
Franz. Lehrerinn.-Sem. Sitten	—	27	27	—	4	4	—	17[1]	17
Deutsch. Lehrersem. Sitten	13	—	13	10	—	10	16	—	16
Franz. Lehrerseminar Sitten	39	—	39						
Neuenburg.									
Gymnase pédagogique	11	—	11	13	1	14	3	—	3
Ecole normale des filles	—	10	10				—	5	5
Fröbelseminar	—	25	25	10	2	2	—	22	22
Genf.									
Gymnase pédagogique	35	—	35	10	—	10	9	—	9
Ecole supér. des jeunes filles	—	30	30	10	6	16	—	8	8

[1]) Hievon 10 nach Absolvirung eines Repetitionskurses an frühere Schülerinnen.

b. Privatseminarien.

Anstalten	Schüler	Schülerinnen	Total	Lehrer	Lehrerinnen	Total	Neupatentirte: Lehrer	Neupatentirte: Lehrerinnen	Total
Zürich.									
Evangel. Sem. Unterstrass	62	—	62	15	1	16	11	—	11
Bern.									
Seminar Muristalden . .	68	—	68	19	2	21	14	—	14
Neue Mädchenschule Bern	—	80	80	12	3	15	—	21	21
Schwyz.									
Lehrerinn.-Sem. Ingenbohl	—	36	36	—	11	11	—	9	9
Zug.									
Kath. Lehrerseminar Zug .	26	—	26	12	—	12	4	—	4
Lehrerinn.-Sem. Menzingen	—	93	93	2	20	22	—	30	30
Graubünden.									
Seminar Schiers	29	—	29	8	—	8	8	—	8
Neuenburg.									
Ecole normale à Peseux .	37	—	37	8	—	8	6	—	6
1890/91:	1294	735	2059	288	70	358	297	263	560
1889/90:	1282	777	2059	268	58	326	385	221	606
Differenz:	+12	—42	—30	+20	+12	+32	—88	+42	—46

VIII. Mittelschulen (1891).

a. Mit Anschluss ans akademische Studium.

Schulort	Anstalt	Total	Schüler: Kantonsbürger	Schüler: andere Schweizer	Schüler: Ausländer	Maturitätsprüfungen	Lehrer
Zürich . .	Kantonsschule . .	557	500	23	34		46
	Gymnasium . .	376				32	
	Industrieschule .	132				15	
	Handelsschule .	49					
Winterthur .	Höhere Schulen .	187	173	9	5		17
	Gymnasium . .	154				10	
	Industrieschule .	33				4	
Bern . . .	Gymnasium . . .	515	348	139	28	19	33
	Progymnasium .	332					
	Literarabteilung	90					
	Realabteilung .	55					
	Handelsabteilung	38					
	Lerberschule . .	327	224	85	18	13	21[1])
	Literarabteilung	266					
	Realabteilung .	61					
Burgdorf .	Gymnasium . . .	180	160	10	10		17
	Literarabteilung	101				19	
	Realabteilung .	79					
Pruntrut . .	Kantonsschule . .	162	148	10	4		14
	Gymnasium . .	27				3	
	Realschule . .	135				2	

[1]) Darunter 8 Fachlehrer.

Schulort	Anstalt	Total	Schüler			Maturitätsprüfungen	Lehrer
			Kantonsbürger	andere Schweizer	Ausländer		
Luzern . .	Kantonsschule . .	329					30
	Gymnasium . .	121	81	33	7		
	Lyzeum . . .	43	31	11	1	23	
	Realschule . .	149	81	61	7	3	
	Handelsschule .	16	9	5	2		
Altdorf . .	Kantonsschule . .	45	42	1	2		6
	Literarabteilung	20					
	Realabteilung .	25					
Schwyz . .	Kollegium Mariahilf	307	72	148	87	13	23
	Gymnasium . .	147					
	Philosoph. Kurs	14					
	Realschule . .	146					
Einsiedeln .	Lehr- u. Erziehungs-Anstalt	279	37	202	40		25
	Gymnasium . .	217					
	Lyzeum . . .	62					
Sarnen . .	Kant. Lehranstalt	169	64	83	22		13
	Gymnasium . .	43	33	10	—		
	Realschule . .	146					
Zug . . .	Obergymnasium .	122	51	61	10	3	14
	Industrieschule .	80					
	Gymnasium . .	42					
Freiburg . .	Collège St-Michel	275	173	80	22	21	32
	Literarabteilung	163					
	Realabteilung .	112					
Solothurn .	Kantonsschule . .	236	161	57	18	16	29
	Gymnasium . .	90					
	Gewerbeschule .	112					
	Pädagog. Abteil.	34					
Basel . . .	Gymnasium . . .	486	318	102	66	35	29
	Realschule . . .	814	478	195	141	18	35
	Realabteilung .	746					
	Handelsabteilung	68					
Schaffhausen	Gymnasium . . .	140	107	29	4		16
	Human. Abteilung	65				10	
	Realist. Abteilung	75				3	
St. Gallen .	Kantonsschule . .	326					27[1])
	Gymnasium . .	180	127	47	5	23	
	Industrieschule .	85	51	25	9	10	
	Handelsschule .	61	28	28	6		
Chur . . .	Kantonsschule . .	365				14	32
	Gymnasium . .	104	101	1	2		
	Realschule . .	121	117	4	—		
	Handelsschule .	27	27	—	—		
	Pädagog. Abteil.	113	113[2])	—	—		
Aarau . .	Kantonsschule . .	143					24
	Gymnasium . .	71	61	9	1	9	
	Gewerbeschule .	72	55	15	2	5	
Frauenfeld .	Kantonsschule . .	223					20
	Gymnasium . .	76	52	23	1	10	
	Industrieschule .	139	89	42	8	3	
	Handelsschule .	8	5	3	—		

[1]) Inklusive 8 Hülfslehrer.
[2]) Inklusive 6 Mädchen aus dem Proseminar Roveredo.

Schulort	Anstalt	Total	Schüler			Maturitäts-prüfungen	Lehrer
			Kantonsbürger	andere Schweizer	Ausländer		
Lugano . .	Gymn.-Lyzeum . .	167					19
	Gymnasium . .	124					
	Lyzeum . . .	29					
	Techn. Abteilung	14					
Lausanne .	Collège cantonal .	233	183	24	26	26	19
	Gymnase . . .	90	76	9	5		13
	Ecole industrielle	379				14	30
	Realist. Abteilung	308	184	80	44		
	Handelsabteilung	71	12	33	26		
Sitten. . .	Collège Lycée . .	72	67	3	2	5	15
Neuenburg .	Gymnase cantonal	122	73	41	8	24	27[1])
Genf . . .	Collège cantonal .	676	434	95	147		49
	Literarabteilung	548				20	
	Realabteilung .	128				5	
	Handelsschule .	87	45	15	27		15

[1]) Inklusive 2 Lehrerinnen.

b. Ohne Anschluss ans akademische Studium.

Schulort	Anstalt	Schüler	Kantonsbürger	Andere Schweiz.	Ausländer	Lehrer	Lehrerinnen	Total
Zürich	Töchterschule . .	36	20	8	6	8	1	9
Winterth.	Töchterschule . .	32	24	7	1	3	4	7
Thun	Progymnasium . .	136	107	20	9	8	—	8
Biel	Progymnasium . .	247	161	67	19	14	—	14
Neuveville	Progymnasium . .	58	28	25	5	4	—	4
Delémont	Progymnasium . .	89	79	5	5	7	—	7
Münster	Progymnasium . .	59	56	3	—	7	—	7
Sursee	Mittelschule . . .	83	80	3	—	6	—	6
Willisau	Mittelschule . . .	43	43	—	—	4	—	4
Engelberg	Gymnasium . . .	86	8	67	11	12	—	12
Stans	Gymnasium . . .	96	22	72	2	9	—	9
Trogen	Kantonsschule . .	79	40	25	14	6	—	6
Schiers	Privatanstalt . .	164	71	84	9	12	—	12
Davos	Fridericianum . .	53	15	2	36	8	—	8
Dissentis	Progymnasium . .	84[1])	68	11	5	11	—	11
Roveredo	Kollegium St.Anna	21	4	13	4	6	—	6
Locarno	Technische Schule	59	54	3	2	9	—	9
Bellinzona	Technische Schule	93	78	9	6	9	—	9
Mendrisio	Technische Schule	129	119	6	4	7	—	7
Waadt	19 Collèges communaux .	1832(1025)						
St-Maurice	Collège	120	75	38	7	15	—	15
Brieg	Collège	62	60	2	—	9	—	9
Neuchâtel	Ecole sec. industr.	676 (441)	201	320	155	40	—	40
	Ecole commerciale	83						
	Collège classique .	140	98	24	18	12	—	12
Le Locle	Ecole sec. industr.	160 (82)	92	43	25	11	1	12
Chaux de Fonds	Ecole sec. industr.	270 (161)	119	109	42	18	—	18
Carouge	Collège	26						
	1890/91:	13029						
	1889/90:	12799						
	Differenz:	+230						

[1]) Diese Schule ist durch eine neue vierte Gymnasialklasse erweitert worden.

IX. Zusammenstellung der Schüler in den Mittel- und Berufsschulen.

Kantone	Lehrer-seminar.	Töchter-schulen	Gym-nasien	Industrie-schulen	Handels-schulen	Landw. Schulen	Techn. Schulen	Tierarznei-schulen	Total
Zürich . . .	290	68	530	165	49	52	519[1])	40	1713
Bern . . .	484	730	1290	287	38	62	108[2])	67	3066
Luzern . . .	49	—	349	149	16	31	46	—	640
Uri	—	—	20	25	—	—	—	—	45
Schwyz . .	76	—	440	146	—	—	—	—	662
Obwalden . .	—	—	212	43	—	—	—	—	255
Nidwalden .	—	48	96	—	—	—	—	—	144
Zug	119	—	42	80	—	—	—	—	241
Freiburg . .	74	—	143	125	—	—	—	—	342
Solothurn . .	30	—	124	112	—	—	—	—	266
Baselstadt .	—	742	486	746	68	—	702	—	2744
Schaffhausen .	—	—	65	75	—	—	—	—	140
Appenzell A.-Rh. .	—	—	—	79	—	—	—	—	79
St. Gallen . .	68	—	180	85	61	—	71	—	465
Graubünden .	137	—	539	121	27	—	—	—	824
Aargau . .	119	24	71	72	—	—	—	—	286
Thurgau . .	85	—	76	139	8	—	—	—	308
Tessin . . .	104	—	153	295	—	—	—	—	552
Waadt . . .	153	1025	1130	308	71	50	—	—	2737
Wallis . . .	93	—	254	—	—	—	—	—	347
Neuenburg .	83	156	262	950	83	43	—	—	1577
Genf . . .	65	803	548	154	87	32	177	—	1866
1890/91:	2029	3596	7010	4156	508	270	1623	107	19299
1889/90:	2059	3473	7036	4089	515	271	1523	104	19070
Differenz:	—30	+123	—26	+67	—7	—1	+100	+3	+229

[1]) Technikum in Winterthur mit 361 Schülern und 158 Hospitanten.
[2]) Technikum in Biel mit 72 Schülern und 36 Hospitanten.

X. Verhältnis der Mittelschulen zu den Volksschulen (1891).

Kantone	Volks-schüler	Mittel-schüler	Total	Verhältnis in %		
	I.	II.	III.	I.	II.	III.
Zürich	67438	1713	69151	97,6	2,4	100
Bern	114184	3066	117250	97,6	2,4	100
Luzern	22101	640	22741	97,3	2,7	100
Uri	3518	45	3563	98,8	1,2	100
Schwyz	8188	662	8850	92,4	7,6	100
Obwalden	3234	255	3489	91,8	8,2	100
Nidwalden	2267	144	2411	94,1	5,9	100
Glarus	6954	—	6954	100,0	—	100
Zug	3934	241	4175	94,3	5,7	100
Freiburg	21889	342	22231	98,5	1,5	100
Solothurn	16954	266	17220	98,5	1,5	100
Baselstadt	12472	2744	15216	82,0	18,0	100
Baselland	12998	—	12998	100,0	—	100
Schaffhausen	8088	140	8228	98,3	1,7	100
Appenzell A.-Rh. . . .	11605	79	11684	99,3	0,7	100
Appenzell I.-Rh.. . . .	1888	—	1888	100,0	—	100

Kantone	Volksschüler	Mittelschüler	Total	Verhältnis in %		
	I.	II.	III.	I.	II.	III.
St. Gallen	42728	465	43193	99,1	0,9	100
Graubünden	15376	824	16200	94,9	5,1	100
Aargau	38879	286	39165	99,3	0,7	100
Thurgau	22338	308	22646	98,8	1,2	100
Tessin	20991	552	21543	97,5	2,5	100
Waadt	38755	2737	41492	93,5	6,5	100
Wallis	20663	347	21010	98,3	1,7	100
Neuenburg	20912	1577	22489	93,0	7,0	100
Genf	10713	1866	12579	85,5	14,5	100
1890/91:	549067	19299	568366	96,6	3,4	100
1889/90:	551969	19070	571039	96,6	3,4	100
Differenz:	—2902	+229	—2673	—	—	—

XI. Hochschulen (1891).

Hochschulen	Studirende		Hospitanten	Total	Von den Studirenden sind		
	Männliche	Weibliche			Kantonsbürger	andere Schweizer	Ausländer
Schweiz. Polytechnikum in Zürich.							
1891.							
Bauschule	44	—	408	1084	6	22	16
Ingenieurschule	170	—			7	58	105
Mechanisch-techn. Schule	210	—			27	77	106
Chemisch-technische Schule	158	—			15	43	100
Forstschule	20	—			4	14	2
Landwirtschaftliche Schule	35	—			14	10	11
Kultur-Ingenieur-Schule	3	—			2	—	1
Fachlehrer-Abteilung	36	—			6	23	7
Hochschule in Zürich.							
Sommersemester 1890.							
Theologische Fakultät	45	—	—	45	28	15	2
Staatswissensch. Fakultät	48	3	9 (1)	60 (4)	23	20	8 (3)
Medizinische Fakultät	249	51	8 (3)	308 (54)	70 (6)	113 (1)	117(44)
Philosophische Fakultät	135	18	34(15)	187 (33)	39 (1)	48 (2)	66(15)
Wintersemester 1890/91.							
Theologische Fakultät	37	—	—	37	25	10	2
Staatswissensch. Fakultät	60	3	16	79 (3)	27	21	15 (3)
Medizinische Fakultät	230	43	29 (4)	302 (47)	74 (7)	115 (1)	84(35)
Philosophische Fakultät	142	23	52(17)	217 (40)	41 (1)	54 (4)	70(18)
Hochschule in Bern.							
Sommersemester 1890.							
Evangel.-theolog. Fakultät	48	—	—	48	40	7	1
Kathol.-theolog. Fakultät	6	—	1	7	2	2	2
Juristische Fakultät	124	2	2	128 (2)	74	47	5 (2)
Medizinische Fakultät	197	49	8	254 (49)	75 (1)	96 (1)	75(47)
Philosophische Fakultät	83	7	62(14)	152 (21)	40 (1)	31 (3)	19 (3)
Wintersemester 1890/91.							
Evangel.-theolog. Fakultät	42	—	1	43	34	8	—
Kath.-theolog. Fakultät	8	—	1	9	2	1	5
Juristische Fakultät	133	3	5	141 (3)	70	62	4 (3)
Medizinische Fakultät	197	66	6	269 (66)	72	96 (1)	95(65)
Philosophische Fakultät	87	10	95(67)	192 (77)	42 (4)	35 (3)	20 (3)

Hochschulen	Studirende		Hospitanten	Total	Von den Studirenden sind		
	Männliche	Weibliche			Kantonsbürger	andere Schweizer	Ausländer
Hochschule in Basel.							
Sommersemester 1890.							
Theologische Fakultät . .	113	—	3	116	24	62	27
Juristische Fakultät . . .	41	—	—	41	24	17	—
Medizinische Fakultät . .	115	1	4	120 (1)	43(1)	58	15
Philosophische Fakultät .	106	—	26	132	52	26	28
Wintersemester 1890/91.							
Theologische Fakultät . .	114	—	3	117	25	66	23
Juristische Fakultät . . .	40	—	2	42	24	16	—
Medizinische Fakultät . .	124	1	2	127 (1)	44(1)	65	16
Philosophische Fakultät .	109	—	30	139	47	32	30
Université de Genève.							
Sommersemester 1890.							
Faculté de Philosophie . .	126	21	73 (19)	220(40)	37	30(1)	80(20)
Faculté de Droit	76	—	23	99	10	1	65
Faculté de Théologie . .	39	—	1 (1)	40	11	4	24
Faculté de Médecine . .	156	31	45 (4)	232(35)	24	71	92(31)
Wintersemester 1890/91.							
Faculté de Philosophie . .	113	31	157(72)	301(103)	35	21(3)	88(28)
Faculté de Droit	72	—	9	81	16	3	53
Faculté de Théologie . .	28	—	—	28	8	2	18
Faculté de Médecine . .	174	45	40	259	24	72	123(45)
Académie de Lausanne.							
Sommersemester 1890.							
Faculté de Théologie . .	36	—	—	36	25	7	4
Faculté de Droit	87	—	10	97	16	14	57
Faculté des Lettres . . .	22	—	27	49	10	—	12
Sciences natur. et mathém.	15	—	3	18	7	4	4
Sciences médicales . . .	77	1	1	79 (1)	38	27	13 (1)
Pharmacie	12	—	—	12	3	8	1
Faculté technique . . .	34	—	4	38	13	7	14
Wintersemester 1890/91.							
Faculté de Théologie . .	26	—	—	26	16	8	2
Faculté de Droit	55	—	9	64	16	15	24
Faculté des Lettres . . .	16	—	65	81	8	3	5
Sciences natur. et mathém.	20	—	25	45	7	8	5
Sciences médicales . . .	62	1	3 (2)	66 (3)	37	19	7 (1)
Pharmacie	11	—	—	11	2	8	1
Faculté technique . . .	31	—	3	34	13	8	10
Académie de Neuchâtel.							
Sommersemester 1890.							
Faculté des Lettres . . .	9	—	18	27	8	—	1
Faculté des Sciences . .	21	—	12	33	13	8	—
Faculté de Théologie . .	23	—	1	24	14	7	2
Faculté de Droit	14	—	9	23	9	5	—
Wintersemester 1890/91.							
Faculté des Lettres . . .	15	—	35	50	13	2	—
Faculté des Sciences . .	12	—	10	22	5	7	—
Faculté de Théologie . .	18	—	1	19	12	5	1
Faculté de Droit	11	—	12	23	9	1	1
Académie de Fribourg.							
Wintersemester 1890/91.							
Faculté de Théologie . .	64	—	4	68	4	46	14
Faculté de Droit	46	—	4	50	19	22	5
Faculté de Philosophie .	28	—	9	37	2	11	15
Theolog. Anstalt Luzern .	32	—	—	32	14	11	7
Cours de Droit in Sitten .	14	—	—	14	14	—	—

Zusammenzug.

Hochschulen	Studirende		Hospitanten	Total	Von den Studirenden sind		
	Männliche	Weibliche			Kantonsbürger	andere Schweizer	Ausländer
1. Auf Schluss des Sommersemesters 1890.							
Schweiz. Polytech. Zürich .	622	—	339	961	64	215	343
Hochschule Zürich . . .	477	72	51	600	160	296	193
Hochschule Bern	458	58	73	549	231	183	102
Hochschule Basel	375	1	33	409	143	163	70
Hochschule Genf	397	52	142	591	82	106	261
Académie de Lausanne . .	283	1	45	329	112	67	105
Académie de Neuchâtel .	67	—	40	107	44	20	3
Acad. de Droit de Fribourg	138	—	17	155	25	79	34
Theolog. Anstalt Luzern .	32	—	—	32	14	11	7
Cours de Droit in Sitten .	14	—	—	14	14	—	—
1890:	2863	184	740	3747	889	1140	1118
1889:	2653	156	689	3498	882	932	995
Differenz:	+210	+28	+51	+249	+7	+108	+123
2. Auf Schluss des Wintersemesters 1890/91.							
Schweiz. Polytech. Zürich .	676	—	408	1084	81	247	348
Hochschule Zürich . . .	469	69	97	635	167	200	171
Hochschule Bern	467	79	108	654	220	202	124
Hochschule Basel	387	1	37	425	140	179	69
Hochschule Genf	387	76	206	669	83	98	282
Académie de Lausanne . .	221	1	105	327	99	69	54
Académie de Neuchâtel .	56	—	58	114	39	15	2
Acad. de Droit de Fribourg	138	—	17	155	25	79	34
Theolog. Anstalt Luzern .	32	—	—	32	14	11	7
Cours de Droit in Sitten .	14	—	—	14	14	—	—
1890/91:	2847	226	1036	4109	882	1100	1091
1889/90:	2684	189	970	3843	888	984	1001
Differenz:	+163	+37	+66	+266	—6	+116	+90

B. Finanzielle Schulverhältnisse der Kantone.

I. Ausgaben der Kantone für das Unterrichtswesen (1890).

1. Primarschulen.

Kantone	Primarschulen Fr.	Fortbildung der Lehrer Fr.	Ruhegehalte, Additamente Fr.	Verwaltg. Aufsicht etc. Fr.	Schulhausbeiträge Fr.	Total Fr.
Zürich	832766	7875	103450	30491	66000	1040582
Bern	885591	2000	51518	29952	15000	984061
Luzern	247429	1290	4375	3245	500	256839
Uri	11448	—	—	421	600	12469
Schwyz . . .	1000	460	500	2982	352	5294
Obwalden [1]) . .	4800	—	—	500	—	5300
Nidwalden . .	10000	—	—	367	1100	11467
Glarus	38304	420	4400	6108	6000	55232
Zug	13865	748	700	1841	1000	18154
Freiburg . . .	97650	1017	4770	3610	5910	112957
Solothurn . . .	141058	2620	3300	2646	—	149624
Baselstadt . . .	431946	1000[2])	46405	49007[3])	68553	596911

[1]) Voranschlag für das Amtsjahr 1890/91. — [2]) Lehrerkurs für Handfertigkeitsunterricht. — [3]) Verwaltungs- und andere Ausgaben aller Art.

Kantone	Primarschulen Fr.	Fortbildung der Lehrer Fr.	Ruhegehalte, Additamente Fr.	Verwaltg. Aufsicht etc. Fr.	Schulhaus-beiträge Fr.	Total Fr.
Baselland . . .	27541	—	2000	5370	—	34911
Schaffhausen . .	89422	842	6050	6844	—	103158
Appenzell A.-Rh.	22459	250	3765	1666	1500	29640
Appenzell I.-Rh.	21365	67	—	584	—	22016
St. Gallen . . .	144264[1])	8844	11400	28376	28205	221089
Graubünden . .	90014	2516[2])	3910	6459	42628[3])	145527
Aargau	268258	1089	21660	20184	10000	321191
Thurgau . . .	113868	—	4000	15052	28652	161572
Tessin	82800	1000	1000	14300	—	99100
Waadt	251958	874	110086	25366	25941	414225
Wallis	11049	500	—	2500	—	14049
Neuenburg . .	204500	5500	20000	15600	—	245600
Genf	392753	—	—	10635	—	403388
1890/91:	4436108	38912	403289	284106	301941	5464356
1889/90:	4488411	47710	404756	257106	387935	5585918
Differenz:	—52303	—8798	—1467	+27000	—86094	—121562

[1]) Fr. 52124 für obligat. gedruckte Lehrmittel und Fr. 10625 für Schülerhandkarten. — [2]) Kurse für Arbeitslehrerinnen etc. — [3]) Neue Turnhalle.

2. Sekundar- und Fortbildungsschulen (1890).

Kantone	Besoldungen der Lehrer Fr.	Sekundarschulen Ruhe-gehalte Fr.	Sekundarschulen Schüler stipend. Fr.	Total Fr.	Fortbildungs-schulen Fr.	Zusammen Fr.
Zürich	290748	19800	30640	341188	35199	376387
Bern	284000	17668	7045	308713	—	308713
Luzern	39731	—	—	39731	5756	45487
Uri	1900	—	—	1900	1064	2964
Schwyz	3300	—	—	3300	870	4170
Obwalden . . .	—	—	—	—	2700	2700
Nidwalden . . .	—	—	—	—	609	609
Glarus	15000	—	—	15000	7164	22164
Zug	6800	—	—	6800	1921	8721
Freiburg	30190	—	—	30190	7685	37875
Solothurn	58917	—	—	58917	13297	72214
Baselstadt . . .	382395	—	—	382395	5018[1])	387413
Baselland	13018	800	—	13818	7371	21189
Schaffhausen . .	63787	—	—	63787	?	63787
Appenzell A.-Rh. .	1800	—	—	1800	3820	5620
Appenzell I.-Rh. .	—	—	—	—	1293[2])	1293
St. Gallen . . .	35000	—	—	35000	15000	50000
Graubünden . .	—	—	—	—	5984	5984
Aargau	118930	—	—	118930	9900[3])	128830
Thurgau	36724	—	—	36724	24185	60909
Tessin	42450	—	—	42450	40050[4])	82500
Waadt	101373	—	—	101373	2964	104337
Wallis	—	—	—	—	1000[5])	1000
Neuenburg . . .	60600	—	—	60600	9000	69600
Genf	38394	—	—	38394	18080[6])	56474
1890/91:	1625057	38268	37685	1701010	219930	1920940
1889/90:	1615479	35940	35589	1687008	227675	1914683
Differenz:	+9578	+2328	+2096	+14002	—7745	—6257

[1]) Fortbildungsklassen; Verein für Handarbeitsschulen. — [2]) Rekrutenschulen. — [3]) Handwerkerschulen u. Bürgerschulen. — [4]) Zeichnungsschulen. — [5]) Beisteuer für d. Abendschulen der Handwerkerlehrlinge. — [6]) Cours facultatifs du soir fr. 6238, écoles complémentaires fr. 11842.

3. *Mittelschulen (1890).*

Kantone	Gymnasien Fr.	Industrie-schulen Fr.	Ruhegehalte, Witwen- und Waisenstiftung Fr.	Stipendien Fr.	Total Fr.
Zürich	148462	44233	22662	3100	218457
Bern	185098 [1])	—	9500 [2])	7234	201832
Luzern	107762 [3])	—	—	2495 [4])	110257
Uri	6734	—	—	2320	9054
Obwalden	4100	—	—	1600	5700
Nidwalden	40	—	—	—	40
Glarus	—	—	—	3000 [5])	3000
Zug	400	14227	—	—	14627
Freiburg	34012	—	—	4146	38158
Solothurn	118126 [6])	—	—	—	118126
Baselstadt	102274	292839 [7])	—	—	395113
Baselland	—	—	—	7217 [8])	7217
Schaffhausen	55573	—	—	1550	57123
Appenzell A.-Rh.	6490	—	—	—	6490
Appenzell I.-Rh.	—	—	—	450 [5])	450
St. Gallen	141216 [9])	—	—	2000	143216
Graubünden	97664	—	—	500	98164
Aargau	80218 [9])	—	—	15230	95448
Thurgau	68500 [9])	—	—	2290	70790
Tessin	36100	31950	—	6700	74750
Waadt	81511	65162	—	—	146673
Wallis	44806	—	—	—	44806
Neuenburg	[10])	—	—	—	—
Genf	171231	10836[11])	—	—	279594
1890/91:	1490317	556774	32162	59832	2139085
1889/90:	1554088	635127	55579	54241	2299035
Differenz:	—63771	+78353	—33417	+5591	—159950

[1]) Kantonsschule Bern Fr. 8000 Pensionen, Pruntrut Fr. 42500, Progymnasium Fr. 134598.

[2]) Wovon Fr. 8000 Pensionen enthalten, Rubrik 1, und Fr. 1500 Pensionen an Seminarlehrer.

[3]) Kantonsschule und theologische Lehranstalt, inkl. Kantonsbibliothek und wissenschaftliche Sammlungen Fr. 93227, Mittelschulen in Münster, Sursee, Willisau Fr. 14535.

[4]) Stipendien an Realschüler und Studirende an Hochschulen.

[5]) Stipendien an Seminaristen.

[6]) Inkl. Industrieschule, Seminar, Studentenpensionat und Kosthaus für das Seminar.

[7]) Allgemeine Gewerbeschule Fr. 53877, Realschule Fr. 140762, Töchterschule Fr. 98200

[8]) Stipendien an Seminaristen und Hochschüler.

[9]) Kantonsschule.

[10]) Siehe Hochschule; für das Gymnasium nicht ausgeschieden.

[11]) Ecole secondaire et supérieure de jeunes filles.

4. Berufsschulen (1890).

Kantone	Lehrer-Seminarien Fr.	Technikum Fr.	Landwirtschaftliche Schulen Fr.	Tierarzneischulen Fr.	Webschule, Gewerbemus. Fr.	Total Fr.
Zürich	100200 *)	131136 *)	176730[1])	84464*)	31400 [2])	523930
Bern	185355 [3])	109935 [4])	379658[5])	[6])	11500 [7])	686448
Luzern	34733 *)	—	—	—	17146 [8])	51879
Schwyz	5928	—	—	—	—	5928
Zug	—	—	675[10])	—	600 [9])	1275
Freiburg . . .	21350	—	15792[11])	—	—	37142
Appenzell A.-Rh.	5013 *)	—	—	—	—	5013
St. Gallen . . .	58525[14])	—	15336[12])	—	30191[13])	104052
Graubünden . .	3347[15])	—	—	—	—	33479
Aargau	54427	—	—	—	200	54627
Thurgau . .	25587	—	—	—	—	25587
Tessin	30450	—	—	—	—	30450
Waadt	108419	—	30225[16])	—	—	138644
Wallis	31423	—	—	—	—	31423
Neuenburg . .	—	2000[17])	27280	—	—	47280
Genf	—	5387[18])	—	—	—	53879
1890/91:	694889	314950	645696	84464	91037	1831036
1889/90:	749442	368251	385818	81992	130669	1716172
Differenz:	—54553	—53301	+259878	+2472	—39632	+114864

*) Inklusive Stipendien.

[1]) Landwirtschaftliche Schule im Strickhof Fr. 171,748, Schule für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädensweil Fr. 4982.

[2]) Seidenwebschule Fr. 9000, Fachschule für Damenschneiderei und Lingerie Fr. 3000, Gewerbemuseum Zürich und Winterthur Fr. 19400.

[3]) Hofwyl Fr. 83956, Pruntrut Fr. 50534, Hindelbank Fr. 22493, Delsberg Fr. 24871.

[4]) Fach-, Kunst- und Gewerbeschule, gewerbliche Stipendien.

[5]) Inklusive Molkereischulen.

[6]) Siehe Hochschule.

[7]) Muster- und Modellsammlung.

[8]) Kunstgewerbeschule Fr. 16146, Kaufmännische Fortbildungsschule Fr. 1000.

[9]) Beiträge an gewerbliche Fachkurse.

[10]) Stipendien für den Besuch landwirtschaftlicher Kurse Fr. 600.

[11]) Station laitière.

[12]) Molkereischule Sornthal Fr. 13131, Ostschweiz. Obst-, Weinbau- und Gartenbauschule Fr. 1305, Stipendien Fr. 900.

[13]) Industrie- und Gewerbemuseum; Webschule Wattwil etc.

[14]) Inklusive Fr. 8000 Stipendien.

[15]) Davon Stipendien Fr. 15980.

[16]) Fr. 16813 für Station laitière et écoles de fromagerie, Fr. 13412 für landwirtschaftliche Kurse.

[17]) Uhrenmacherschulen.

[18]) Ecole professionnelle.

5. *Hochschulen.*

(Inklusive Ausgaben des Bundes für das Polytechnikum.)

Hochschulen	I. Lehrerbesoldungen Fr.	II. Assistenten Fr.	III. Abwärte Fr.	IV. Vereine und Gesellschaft. Fr.	V. Prämien Fr.	VI. Lehrmittel Fr.	VII. Drucksachen Fr.
Zürich . . .	206093[1])	11375	15100	9950	775	2730	3431
Bern	245474	18708	16138	—	—	—	—
Freiburg . . .	6336[2])	—	—	2900	—	—	—
Basel	155946	—	—	—	—	—	2812
Waadt . . .	194263	18174	—	—	—	—	—
Wallis . . .	3090[3])	—	—	—	—	—	—
Neuenburg . .	91000	—	6300	—	—	—	2000
Genf[4]) . . .	233094	35950	7600	—	—	—	—
Polytechnikum	407819	s. Lehrerbes.	25300	—	151	—	3678[9])
1890/91:	1543115	84207	70438	12850	926	2730	11921
1889/90:	1471928	86426	59170	13609	802	10240	13770
Differenz:	—71187	—2219	+11268	—759	+124	—7510	—1849

Hochschulen	VIII. Bibliothek Fr.	IX. Sammlungen u. Mobiliar Fr.	X. Stipendien Fr.	XI. Heizung u. Beleucht. Fr.	XII. Ruhegehalte Witwen- und Waisenstift. Fr.	XIII. Verwaltung u. Beamtung Fr.	I.—XIII. Total Fr.
Zürich . . .	25768	75813[5])	20263[6])	29916	10610	—	411824
Bern	8206	200877[7])	—	52351	5800	—	547554
Freiburg . . .	5363	4085	—	—	—	—	18684
Basel	3000	51671	—	8116	—	27843	249388
Waadt . . .	13118	17537	3612	10150	—	—	256854
Wallis . . .	—	—	—	—	—	—	3090
Neuenburg . .	1300	4800	5000	2500	—	3950	116850
Genf[4]) . . .	11109	35950	—	—	—	3500	327203
Polytechnikum	8220	119522	32508[8])	46167	12766	51672	678545
1890/91:	76084	510255	32125	149200	29176	86965	2609992
1889/90:	73853	516820	54714	160394	27300	85078	2574104
Differenz:	+2231	—6565	— 22589	—11194	+1876	+1887	+35888

[1]) Inkl. Fr. 16000 an d. Polytechn. — [2]) Rechtsschule. — [3]) Beitrag an d. Rechtsschule. — [4]) Inkl. Ecole dentaire. — [5]) Inkl. botan. Garten. — [6]) Inkl. Stipendien an Besucher anderer Hochschulen. — [7]) Inkl. botan. Garten u. Fr. 120000 an die Kliniker im Inselspital. — [8]) Aus dem Châtelainfonds (im Total nicht inbegriffen). — [9]) Verschiedenes.

6. *Zusammenzug*

der Ausgaben der Kantone für das gesamte Unterrichtswesen (1890).

Kantone	Primarschulen Fr.	Sekundarschul. Fr.	Mittelschulen Fr.	Berufsschulen Fr.	Hochschulen Fr.	Total Fr.
Zürich . . .	1040582	341188	218457	523930	411824	2535981
Bern	984061	308713	201832	686448	547554	2728608
Luzern . .	256839	39731	110257	51879	—	458706
Uri	12469	1900	9054	—	—	23423
Schwyz . .	5294	3300	—	5928	—	14522
Obwalden . .	5300	—	5700	—	—	11000
Nidwalden .	11467	—	40	—	—	11507
Glarus . . .	55232	15000	3000	—	—	73232
Zug . . .	18154	6800	14627	1275	—	40856
Freiburg . .	112957	30190	38158	37142	18684	237131
Solothurn . .	149624	58917	118126	—	—	326667
Baselstadt .	596911	382395	395113	—	246576	1620995

Kantone	Primarschulen Fr.	Sekundarschul. Fr.	Mittelschulen Fr.	Berufsschulen Fr.	Hochschulen Fr.	Total Fr.
Baselland . .	34911	13818	7217	—	—	55946
Schaffhausen .	103158	63787	57123	—	—	224068
Appenzell A.-Rh. .	29640	1800	6490	5013	—	42943
Appenzell I.-Rh. .	22016	—	450	—	—	22466
St. Gallen .	221089	35000	143216	104052	—	503357
Graubünden .	145527	—	98164	33479	—	277170
Aargau . .	321191	118930	95448	54627	—	590196
Thurgau . .	161572	36724	70790	25587	—	294673
Tessin . . .	99100	42450	74750	30450	—	246750
Waadt . . .	414225	101373	146673	138644	256854	1057769
Wallis . . .	14049	—	44806	31423	3090	93368
Neuenburg .	245600	60600	—	47280	116850	470330
Genf . . .	403388	38394	279594	53879	327103	1102358
1890/91:	5464356	1701010	2139085	1831036	1928535	13064022
1889/90:	5585918	1687008	2299035	1716172	1946728	13234861
Differenz:	—121562	+14002	—159950	+114864	—18193	—170839

II. Ausgaben der Gemeinden für das Unterrichtswesen.

Kantone	Primarschulen Fr.	Sekundarschul. Fr.	Fortbildgs.-Schulen Fr.	Mittelschulen Fr.	Total Fr.
Zürich	3197600	520695	—	—	3718295
Bern	2199678	686191	—	921971	3807840
Luzern	359295	32000	—	7200	398495
Uri	40000[1])	—	—	—	40000
Schwyz.	167382	18912	—	—	186294
Obwalden	28750	800[2])	—	7500	37050
Nidwalden. . . .	40774	900	—	—	41674
Glarus	250790	53000	—	—	303790
Zug	80910	17310	—	14605	112825
Freiburg	300000	50000	—	—	350000
Solothurn	380000	20000	—	—	400000
Baselstadt	—	—	—	—	—
Baselland	239948	14520	—	—	254468
Schaffhausen . . .	220000	55000	—	—	275000
Appenzell A.-Rh. .	246344	57084	9920	5759	319107
Appenzell I.-Rh. .	31000	—	—	—	31000
St. Gallen	2153367[3])	200000[2])	—	15000	2368367
Graubünden	242800	19500	—	—	262300
Aargau	950000	357000	—	22250	1329250
Thurgau	908850	375420	—	—	1284270
Tessin	312950	15000	—	—	327950
Waadt	1001500	10000	—	290000	1301500
Wallis	260000	—	—	—	260000
Neuenburg	500000	150000	—	50000	700000
Genf	167816	8169	8000	—	183985
1890/91:	14279754	2661501	17920	1334285	18293460
1889/90:	14004900	2603652	9918	1332679	17951149
Differenz:	+274854	+57849	+8002	+1606	+342311

[1]) Inkl. Sekundarschulen. — [2]) Annähernd. — [3]) Die Ausgaben in den Rechnungen der Gemeinden sind um folgende Posten vermindert worden: Kapitalanlagen Fr. 1476925, Separatfonds Fr. 128562.

III. Zusammenzug der Ausgaben für die Primarschulen (1890).

Kantone	Kantone Fr.	Gemeinden Fr.	Total Fr.	Primarschüler	Durchschnitt per Schüler Fr.	Durchschnitt per Einwohn. Fr.
Zürich	1040582	3197600	4238182	55434	76	12,6
Bern	984061	2199678	3183739	100868	32	5,9
Luzern	256839	359295	616134	16166	38	4,6
Uri	12469	40000	52469	3092	17	3,7
Schwyz	5294	167382	172676	7256	24	3,4
Obwalden	5300	28750	34050	2435	17	2,3
Nidwalden	11467	40774	52241	1886	28	4,2
Glarus	55232	250790	306022	5628	54	9,6
Zug	18154	80910	99064	3495	28	4,3
Freiburg	112957	300000	412957	20248	20	3,5
Solothurn	149624	380000	529624	13836	38	6,2
Baselstadt	596911	—	596911	6150	97	8,1
Baselland	34911	239948	274859	10897	25	4,4
Schaffhausen	103158	220000	323158	6667	48	8,6
Appenzell A.-Rh.	29640	246344	275984	9981	28	5,1
Appenzell I.-Rh.	22016	31000	53016	1807	29	4,1
St. Gallen	221089	2153367	2374456	36286	66	9,9
Graubünden	145527	242800	388327	14482	27	4,1
Aargau	321191	950000	1271191	31384	41	6,6
Thurgau	161572	908850	1070422	17727	60	10,0
Tessin	99100	312950	412050	17413	24	3,3
Waadt	414225	1001500	1415725	38155	37	5,7
Wallis	14049	260000	274049	20590	13	2,7
Neuenburg	245600	500000	745600	16761	45	6,9
Genf	403388	167816	571204	8952	64	5,4
1890/91:	5464356	14279754	19744110	467506	42	6,8
1889/90:	5585918	14004900	19590818	476101	41	6,7
Differenz:	—121562	+274854	+153292	—8505	+1	+0,1

IV. Zusammenzug der Ausgaben für die Sekundarschulen (1890).

Kantone	Kantone Fr.	Gemeinden Fr.	Total Fr.	Schüler	Durchschnitt Fr.
Zürich	341188	520695	861883	5926	146
Bern	308713	686191	994904	5371	185
Luzern	39731	32000	71731	1104	66
Uri	1900	—	1900	74	26
Schwyz	3300	18912	22212	305	73
Obwalden	—	800	800	17	50
Nidwalden	—	900	900	77	12
Glarus	15000	53000	68000	377	181
Zug	6800	17310	24110	176	137
Freiburg	30190	50000	80190	384	209
Solothurn	58917	20000	78917	635	124
Baselstadt	382395	—	382395	3635	106
Baselland	13818	14520	28338	452	63
Schaffhausen	63787	55000	118787	793	149
Appenzell A.-Rh.	1800	57084	58884	361	163
Appenzell I.-Rh.	—	—	—	34	—

Kantone	Kantone Fr.	Gemeinden Fr.	Total Fr.	Schüler	Durchschnitt Fr.
St. Gallen	35000	200000	235000	2074	114
Graubünden	—	19500	19500	486	40
Aargau	118930	357000	475930	3480	137
Thurgau	36724	375420	412144	1019	401
Tessin	42450	15000	57450	771	74
Waadt	101373	10000	111373	164	68
Wallis	—	—	—	73	—
Neuenburg	60600	150000	210600	247	853
Genf	38394	8169	46563	502	92
1890/91:	1701010	2661501	4362511	28537	153
1889/90:	1687008	2603652	4290660	27581	155
Differenz:	+14002	+57849	+71851	+956	—2

V. Zusammenzug der Ausgaben für das gesamte Unterrichtswesen (1890).

Kantone	Kantone Fr.	Gemeinden Fr.	Total Fr.	Einwohner	Ausgaben per Einw. Fr.
Zürich	2534981	3718295	6254276	337183	18,5
Bern	2728608	3807840	6536448	536679	12,2
Luzern	458706	398495	857201	135360	6,3
Uri	23423	40000	63423	17249	3,7
Schwyz	14522	186294	200816	50307	4,0
Obwalden	11000	37050	48050	15043	3,2
Nidwalden	11507	41674	53181	12538	4,2
Glarus	73232	303790	377022	33825	11,2
Zug	40856	112825	153681	23029	6,6
Freiburg	237131	350000	587131	119155	4,9
Solothurn	325667	400000	726667	85621	8,5
Baselstadt	1620995	—	1620995	73749	21,9
Baselland	55946	254468	310414	61941	5,0
Schaffhausen	224068	275000	499068	37783	10,3
Appenzell A.-Rh.	42943	319107	362050	54109	6,7
Appenzell I.-Rh.	22466	31000	53466	12888	4,2
St. Gallen	503357	2368367	2871724	238174	12,1
Graubünden	277170	262300	539470	94810	5,7
Aargau	590196	1329250	1919446	193580	9,9
Thurgau	294673	1284270	1578943	104678	15,1
Tessin	246750	327950	574700	126751	4,5
Waadt	1059769	1301500	2359269	247655	9,6
Wallis	93368	260000	353368	101985	3,5
Neuenburg	470330	700000	1170330	108153	10,1
Genf	1102358	183985	1286343	105509	10,2
1890/91:	13064022	18293460	31357482	2917754	10,8
1889/90:	13234861	17951149	31186010	2917754	10,6
Differenz:	—170839	+342311	+171472	—	+0,2

IIII.

Die schweizerischen Rekrutenprüfungen.

Bearbeitet

von

E. Lüthi,

Vorstand der schweiz. permanenten Schulausstellung in Bern.

Mit einer Karte.

1. Entstehung.

Bei den grossen und stets zunehmenden Anstrengungen, welche unser Volk im Laufe dieses Jahrhunderts zur Verbesserung des Schulwesens gemacht und den ausserordentlichen finanziellen Opfern, die dafür gebracht werden, ist auch die Frage aufgetaucht: «Welchen Erfolg haben im grossen und ganzen diese Anstrengungen?» Viele glaubten die Wahrnehmung zu machen, dass die in der Schule erworbenen Kenntnisse zu wenig haften bleiben. Die schweizerische gemeinnützige Gesellschaft veranlasste 1860 eine Untersuchung dieser Frage. Der bernische Schulinspektor Antenen, der sich ebenfalls mit diesem Gegenstand befasste, glaubte die Frage dadurch am sichersten zu beantworten, dass er im Einverständnis mit der bernischen Regierung die damals in Bern anwesenden 439 Rekruten prüfen liess.

Fünf Lehrer übernahmen die Aufgabe. Vor der Prüfung wurde beschlossen, allen Prüflingen die gleichen Aufgaben zu stellen, nämlich:

a) Lesen: Beschreibung der Laupenschlacht.

b) Schreiben: Tauf- und Geschlechtsnamen, Geburtsjahr, Wohnort, Kirchgemeinde, Amtsbezirk des Rekruten, oder: Aufsetzen eines Briefes an die Eltern oder Verwandten über die Ankunft in Bern; Leben in der Kaserne.

c) Rechnen: 1. Ein Rekrut gibt aus:

Die erste	Woche	Fr. 6. 40
» zweite	»	» 5. 95
» dritte	»	» 3. 25

Er hat Fr. 20 mitgebracht. Wie viel bleibt ihm für die Heimreise?

2. Eine Familie braucht täglich 5 Mass Milch. Wie gross ist die jährliche Ausgabe, wenn die Mass 21 Rp. kostet?

3. Ein Stück Land von 35,000 □′ kostet Fr. 850, wie viel kosten 700 □′?

4. Ein Krämer erhält 3 Kisten Seife,

die erste	wiegt	$64^1/_2$ ℔,	leer	$3^1/_4$ ℔
» zweite	»	$79^1/_8$ »	»	$4^1/_2$ »
» dritte	»	$42^3/_4$ »	»	$3^1/_8$ »

Was kostet die Seife à 42 Rp. per ℔?

5. Jemand legt am 3. Februar Fr. 12. 50 à 4 % an Zins und zieht das Kapital am 13. Juli zurück. Wie gross sind dann Kapital und Zins?

Zur Taxation dieser Prüfungsergebnisse wurden fünf Noten erteilt. Ergebnisse in %:

Note	1	2	3	4	5
Lesen . .	32	26	22	15	5
Schreiben .	13	22	37	22	6
Rechnen .	14	15	22	33	16

Diese Rekrutenprüfungen wurden für den Kanton Bern fortgesetzt, bis 1875 die Eidgenossenschaft die Aufgabe für die ganze Schweiz übernahm.

In diesem Jahre trat nämlich die neue schweizerische Militärorganisation in Kraft und es war den Bundesbehörden daran gelegen, nicht nur die körperliche Tauglichkeit der Mannschaft, sondern auch den Bildungsstand derselben zu kennen. Neben dem militärischen hatte die Eidgenossenschaft noch ein zweites, ebenso wichtiges Interesse, sich über den Stand der Volksbildung in den Kantonen Rechenschaft zu geben. Durch die Revision der Bundesverfassung von 1874

erhielt nämlich der Bund auch eine Art Oberaufsichtsrecht über das Volksschulwesen. (Art. 27) *). Die Rekrutenprüfungen waren das geeignetste Mittel, sich über den Zustand des Primarschulwesens zu orientiren. Aus diesen Gesichtspunkten wurden von den Bundesbehörden neben den sanitarischen Untersuchungen gleichzeitig die pädagogischen Prüfungen organisirt und bis heute fortgesetzt und vervollkommnet. Der Raum erlaubt uns nicht, auf die Verbesserungen einzeln einzutreten. Wir müssen uns damit begnügen, die Organisation der Prüfungen, wie sie gegenwärtig bestehen, in Kürze darzustellen.

2. Organisation.

Die schweizerische Armee ist in acht Divisionen eingeteilt, welche auch den Rekrutenaushebungen zu Grunde gelegt sind. Zu jeder Rekrutenaushebung werden auf jeden Divisionskreis je zwei pädagogische Experten durch das eidgenössische Militärdepartement bezeichnet, welche mit der pädagogischen Prüfung beauftragt sind, während Ärzte die körperliche Untersuchung vornehmen. Bei der Wahl der Experten wird darauf gesehen, dass der eine dem betreffenden Kanton angehört, der andere aber nicht. Diese Experten besorgen die Prüfung und taxiren die schriftlichen Arbeiten. Ein schweizerischer Schulmann übt als Oberexperte über sämtliche Prüfungen die Aufsicht und richtet sein Augenmerk auf eine möglichst gleichmässige Taxation. Zur Erreichung dieses Zieles finden jährlich Konferenzen der Examinatoren statt. Es ist besonders darauf aufmerksam zu machen, dass die gesamte Jungmannschaft, welche das 19. Altersjahr zurückgelegt hat, geprüft wird, nicht wie in einigen andern Staaten, wo nur das ausgehobene Militär sich einer Prüfung unterziehen muss, was offenbar verhältnismässig günstigere Resultate erzielt. Die Prüfung findet statt in folgenden Fächern: Muttersprache: Lesen und Aufsatz. Rechnen: Schriftlich und mündlich. Vaterlandskunde: Geschichte und Geographie der Schweiz.

Für Lesen, Aufsatz, Rechnen und Vaterlandskunde werden die Noten 1 bis 5 erteilt und in das Dienstbüchlein der Examinanden eingeschrieben.

Das Reglement bestimmt folgendes über die Taxation:

1. Lesen.

Note 1. Geläufiges Lesen mit sinngemässer Betonung und nach Inhalt und Form richtige und freie Wiedergabe.

Note 2. Genügende mechanische Fertigkeit und befriedigende Beantwortung einzelner Fragen über den Inhalt des Lesestoffs.

Note 3. Ziemlich befriedigendes mechanisches Lesen und einiges Verständnis des Lesestoffes.

Note 4. Mangelhafte Fertigkeit im Lesen ohne Rechenschaft über den Inhalt.

Note 5. Gar nicht lesen.

2. Aufsatz.

Note 1. Kleinere schriftliche Arbeit nach Inhalt und Form (Orthographie, Interpunktion, Kalligraphie) ganz oder ziemlich korrekt.

---

*) Die Kantone sorgen für *genügenden* Primarunterricht, welcher ausschliesslich unter staatlicher Leitung stehen soll. Derselbe ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich. Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse, ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit, besucht werden können. Gegen Kantone, welche diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird der Bund die nötigen Verfügungen treffen.

Note 2. Weniger befriedigende Leistung mit kleineren Fehlern.
Note 3. Schwach in Schrift- und Sprachform, doch noch verständlicher Ausdruck.
Note 4. Geringe, fast wertlose Leistung.
Note 5. Mangel jeglicher Fertigkeit im Schreiben.

3. Rechnen.

Note 1. Fertigkeit in den 4 Spezies mit ganzen und gebrochenen Zahlen (Dezimalbrüche inbegriffen), Kenntnis des metrischen Systems und Lösung entsprechender eingekleideter Aufgaben.

Note 2. Die 4 Spezies mit ganzen Zahlen, jedenfalls noch Kenntnis der Division, wenn Dividend und Divisor mehrstellige Zahlen sind. Rechnen mit den einfachsten Bruchformen.

Note 3. Addition und Subtraktion von Zahlen bis 100,000 und Division durch eine Grundzahl.

Note 4. Fertigkeit in der Addition und Subtraktion im Zahlenraum bis 1000.

Note 5. Unkenntnis im Zifferrechnen und Unfähigkeit, zweistellige Zahlen im Kopfe zusammenzuzählen.

4. Vaterlandskunde.

Note 1. Verständnis der Karte der Schweiz und befriedigende Darstellung der Hauptmomente der vaterländischen Geschichte und der Bundesverfassung.

Note 2. Richtige Beantwortung einzelner Fragen über schwierigere Gegenstände aus diesen drei Gebieten.

Note 3. Kenntnis einzelner Tatsachen oder Namen aus der Geschichte und der Geographie.

Note 4. Beantwortung einiger der elementarsten Fragen aus der Landeskunde.

Note 5. Gänzliche Unkenntnis in diesen Gebieten.

3. Wirkungen.

Über die Resultate der Rekrutenprüfungen hat das eidg. statistische Bureau seit 1875 in 17 Publikationen Bericht erstattet. Dieselben übten auf die Entwicklung des schweizerischen Volksschulwesens im Lauf der 17 Jahre einen ausserordentlich günstigen Einfluss aus.

Um einem Eingreifen der Bundesbehörden zuvorzukommen, hat eine Anzahl Kantone die Schulgesetze sofort wesentlich verbessert:

1. Durch strikte Durchführung des obligatorischen Schulbesuchs.
2. Durch Erhöhung der Lehrerbesoldungen und Verbesserung der Schulaufsicht.
3. Durch Einführung teils freiwilliger, teils obligatorischer Fortbildungsschulen.
4. Durch Einführung der Vaterlandskunde als obligatorisches Unterrichtsfach.

Andere Kantone, welche bis dahin geglaubt hatten, voranzustehen, waren nicht wenig enttäuscht, als die Rekrutenprüfungen bewiesen, dass auch bei ihnen noch sehr viel zu verbessern sei:

1. Durch strengere Vollziehung der Gesetze und Reglemente.
2. Durch Vereinfachung und Reduktion der Unterrichtspläne, Konzentration des Unterrichtsstoffes.

In allen Gegenden der Schweiz fragten die Behörden, die Lehrerkonferenzen nach den *Ursachen* der unbefriedigenden Leistungen. Es wurden Vergleichungen angestellt und herausgefunden, welche Schuleinrichtungen sich am besten bewährt haben. Es zeigte sich gerade bei den Rekrutenprüfungen, dass ausser der Schule noch verschiedene Faktoren teils günstig, teils ungünstig auf die Resultate ein-

wirken. Dies trat namentlich zu Tage, als auf eine Anregung der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern die Resultate nicht mehr nach Kantonen, sondern nach Bezirken auf der Rekrutenkarte zur Darstellung gelangten.

Es zeigte sich, dass innerhalb der Kantonsgrenzen, also unter der gleichen Gesetzgebung, die Gebirgsgegenden in den Leistungen bedeutend hinter dem flachen Lande zurückstanden, dass die Sonnseite der Gebirgszüge bessere Resultate aufwiesen als die Schattseite. Diese merkwürdige Erscheinung lässt sich dadurch erklären, dass in den Gebirgen dem Schulbesuch grössere Hindernisse im Weg liegen, als in der Ebene; dass im flachen Lande und auf der Sonnseite eine dichtere Bevölkerung sich findet mit ausgedehnter Industrie und lebhafterem Verkehr, welche einer weit grösseren Anzahl Gelegenheit bieten, ihre Schulkenntnisse zu verwerten und zu vermehren. Die Bewohner sonniger Abhänge mögen durchschnittlich auch geistig entwickelter sein, als die auf der Schattseite.

Als das am meisten ausschlaggebende Moment erwies sich aber die Regelmässigkeit des Schulbesuchs. Pestalozzi und andere Pädagogen haben schon im Anfang des Jahrhunderts das lückenlose Fortschreiten als eine Hauptbedingung für den Erfolg des Unterrichts bezeichnet.

Auf unsere Veranlassung veranstaltete die bernische Regierung 1881 eine genaue Untersuchung in sämtlichen Primarschulen des Kantons über die Anzahl der jährlichen Schulstunden und die Abwesenheiten der Schüler. In den 30 Amtsbezirken varirten die Schulhalbtage von 249 bis auf 366 (à 3 Std.). Bei der Vergleichung der Anzahl der Schulstunden, der Abwesenheiten und der Resultate der Rekrutenprüfungen ergab sich die interessante Tatsache, dass Landbezirke, die das Maximum der Schulhalbtage aufweisen, aber viele Abwesenheiten verzeigen, in den Leistungen *tief unter solchen Landbezirken* stehen, welche zwar viel weniger Schulhalbtage, dafür aber auch wenig Abwesenheiten zählen.

Daraus ergibt sich für die Schulgesetzgebung der sehr wichtige Schluss, dass die Zahl der jährlichen Schulstunden ohne Schaden reduzirt werden darf, wenn andrerseits durch zweckmässige Bestimmungen für einen möglichst regelmässigen Schulbesuch Vorsorge getroffen wird.

Die Rekrutenprüfungen haben unter den Kantonen und zwischen den Bezirken, unter Behörden und Lehrerschaft einen grossen Wetteifer hervorgerufen, der für das gesamte Schulwesen von den glücklichsten Folgen ist. Es gibt auch eine grosse Anzahl Jünglinge, die sich ernsthaft auf dieses Examen vorbereiten und so ihre Primarschulbildung vertiefen und ergänzen.

Wenn es einmal dazu kommt, dass die Bundesbehörden sich mit der Schulgesetzgebung befassen, so liefern ihnen neben der Schulstatistik, die von Zeit zu Zeit aufgenommen wird, die Rekrutenprüfungen das gewünschte Material und die Erkenntnis, welche Massregeln die zweckmässigsten sein werden.

Die nachfolgende Karte zeigt die Resultate der Rekrutenprüfungen von 1888 bis und mit 1891. Dieselben sind in 4 Klassen eingeteilt.

Die beste Note hat Stadt St. Gallen .	6,420
Die schwächste der Bezirk Bellinzona .	12,160
Differenz	5,740
Der vierte Teil davon ist	1,435

In der ersten Klasse figuriren folglich die Bezirke, welche die Note 6,420— 7,855 haben.

In der 2. Klasse	7,855— 9,290
» » 3. »	9,290—10,725
» » 4. »	10,725—12,160

4. Rangordnung der Bezirke bei den Rekrutenprüfungen 1888—1891.

(Nach dem Durchschnitt der Punktzahl eines in den vier Fächern Geprüften.)

I. Klasse.

St. Gallen	6,42
Stadt Basel	6,68
Frauenfeld (Thurgau)	6,92
Stadt Genf	6,98
Zürich (Stadt u. 20 Landgem.)	7,35
Schaffhausen	7,40
Oberklettgau (Schaffhausen)	7,47
Unterklettgau (Schaffhausen)	7,51
Kreuzlingen (Thurgau)	7,69
Arbon (Thurgau)	7,70
Bischofszell (Thurgau)	7,74
Neuchâtel	7,81
Diessenhofen (Thurgau)	7,82
La Chaux-de-Fonds (Neuenburg)	7,85

II. Klasse.

Weinfelden (Thurgau)	7,88
Winterthur (Zürich)	7,93
Biel (Bern)	7,91
La Vallée (Waat)	7,96
Maloja (Graubünden)	8,05
Lausanne (Waat)	8,05
Boudry (Neuenburg)	8,12
Steckborn (Thurgau)	8,13
Schleitheim (Schaffhausen)	8,20
Stein (Schaffhausen)	8,31
Val-de-Travers (Neuenburg)	8,39
Münchweilen (Thurgau)	8,40
Lavaux (Waat)	8,40
Bern (Stadt u. 10 Landgemeinden)	8,42
Meilen (Zürich)	8,48
Olten-Gösgen (Solothurn)	8,49
Andelfingen (Zürich)	8,53
Glarus	8,53
Zofingen (Aargau)	8,53
Horgen (Zürich)	8,55
Pfäffikon (Zürich)	8,58
Plessur (Graubünden)	8,58
Reyath (Schaffhausen)	8,59
Locle (Neuenburg)	8,59
Solothurn-Lebern	8,64
Untertoggenburg (St. Gallen)	8,64
Uster (Zürich)	8,67
Vevey (Waat)	8,67
Lenzburg (Aargau)	8,69
Oron (Waat)	8,71
Sissach (Baselland)	8,77
Cossonay (Waat)	8,80
Bucheggberg-Kriegstetten (Sol.)	8,83
Liestal (Baselland)	8,85
Luzern	8,88
Yverdon (Waat)	8,88
Payerne (Waat)	8,89
Affoltern (Zürich)	8,90
Nidau (Bern)	8,93
Rorschach (St. Gallen)	8,93
Avenches (Waat)	8,93
Rheinfelden (Aargau)	8,95
Büren (Bern)	8,97
Hinweil (Zürich)	8,98
Wyl (St. Gallen)	8,99
Val-de-Ruz (Neuenburg)	9,00
Aarau (Aargau)	9,02
Genf, Rive gauche	9,03
» Rive droite	9,05
Fraubrunnen (Bern)	9,06
Echallens (Waat)	9,06
Grandson (Waat)	9,06
Bülach (Zürich)	9,07
Brugg (Aargau)	9,09
Rolle (Waat)	9,12
Gossau (St. Gallen)	9,18
Valle Maggia (Tessin)	9,19
Balstal (Solothurn)	9,20
Tablat (St. Gallen)	9,21
Wangen (Bern)	9,22
Hinterland (Appenzell)	9,24
Zug	9,24
Morges (Waat)	9,24
Moudon (Waat)	9,24
Moësa (Graubünden)	9,25
Aarberg (Bern)	9,26
Kulm (Aargau)	9,26
Neutoggenburg (St. Gallen)	9,27
Obertoggenburg (St. Gallen)	9,29

III. Klasse.

Orbe (Waat)	9,30
Nyon (Waat)	9,32
Erlach (Bern)	9,34
Mittelland (Appenzell)	9,36
Waldenburg (Baselland)	9,40
Neuveville (Bern)	9,42

Obwalden	9,42
Laufenburg (Aargau)	9,44
Konolfingen (Bern)	9,46
Laupen (Bern)	9,46
Nidwalden	9,47
Courtelary (Bern)	9,49
Leventina (Tessin)	9,51
Hochdorf (Luzern)	9,52
Dorneck-Thierstein (Solothurn)	9,52
Ober-Lanquart (Graubünden)	9,52
Burgdorf (Bern)	9,53
Küssnacht (Schwyz)	9,54
Glâne (Freiburg)	9,55
Unter-Rheinthal (St. Gallen)	9,55
Hinter-Rhein (Graubünden)	9,58
Landbezirk Baselstadt	9,60
Arlesheim (Baselland)	9,60
Dielsdorf (Zürich)	9,61
Einsiedeln (Schwyz)	9,65
Zurzach (Aargau)	9,66
Aigle (Waat)	9,66
Seebezirk (St. Gallen)	9,68
Heinzenberg (Graubünden)	9,68
Alt-Toggenburg (St. Gallen)	9,72
Werdenberg (St. Gallen)	9,72
Oberhasle (Bern)	9,73
Broye (Freiburg)	9,73
Münsterthal (Graubünden)	9,73
Bernina (Graubünden)	9,74
Goms (Wallis)	9,74
Niedersimmenthal (Bern)	9,75
See (Freiburg)	9,75
Vorderland (Appenzell)	9,76
Aarwangen (Bern)	9,79
Muri (Aargau)	9,82
Aubonne (Waat)	9,84
Bremgarten (Aargau)	9,87
Inn (Graubünden)	9,92
Baden (Aargau)	9,92
Greyerz (Freiburg)	9,95
Unterlanquart (Graubünden)	9,95
Thun (Bern)	9,96
Saane (Freiburg)	9,97
Sursee (Luzern)	9,99
Laufen (Bern)	10,01
Oberrheintal (St. Gallen)	10,04
Glenner (Graubünden)	10,08
Interlaken (Bern)	10,09
Lugano (Tessin)	10,12
Veveyse (Freiburg)	10,13
March (Schwyz)	10,20
St. Maurice (Wallis)	10,21
Blenio (Tessin)	10,24
Locarno (Tessin)	10,26
Sion (Wallis)	10,31
Frutigen (Bern)	10,34
Vorderrhein (Graubünden)	10,37
Sargans (St. Gallen)	10,38
Imboden (Graubünden)	10,39
Obersimmental (Bern)	10,41
Trachselwald (Bern)	10,41
Saanen (Bern)	10,66
Seftigen (Bern)	10,66
Signau (Bern)	10,71
Gaster (St. Gallen)	10,72

IV. Klasse.

Gersau (Schwyz)	10,89
Raron (Wallis)	10,89
Entremont (Wallis)	10,90
Monthey (Wallis)	10,93
Moutier (Bern)	10,94
Pays-d'Enhaut (Waat)	10,95
Höfe (Schwyz)	10,98
Pruntrut (Bern)	11,03
Willisau (Luzern)	11,04
Sierre (Wallis)	11,05
Riviera (Tessin)	11,08
Schwyz	11,12
Visp (Wallis)	11,16
Sense (Freiburg)	11,19
Schwarzenburg (Bern)	11,22
Albula (Graubünden)	11,24
Martigny (Wallis)	11,25
Brig (Wallis)	11,34
Leuk (Wallis)	11,35
Uri	11,52
Delémont (Bern)	11,57
Franches-Montagnes (Bern)	11,58
Appenzell I./Rh.	11,64
Mendrisio (Tessin)	11,71
Entlebuch (Luzern)	11,75
Conthey (Wallis)	11,85
Hérens (Wallis)	12,03
Bellinzona (Tessin)	12,16

Rekrutenprüfungen von 1888-91.

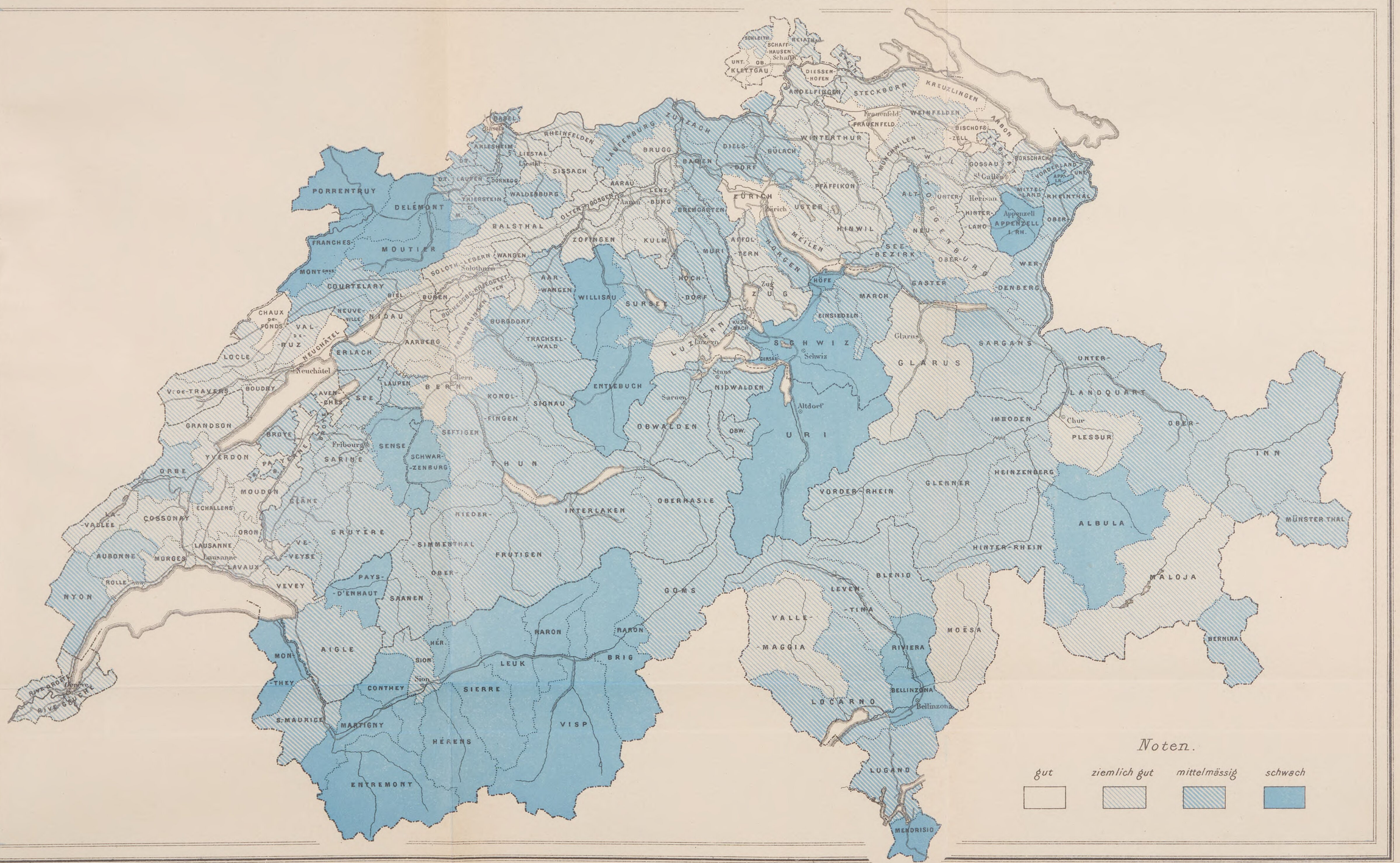

Noten.

gut	ziemlich gut	mittelmässig	schwach

Eidg. statist. Bureau.

Lith. Gebr. Kümmerly, Bern.

IV.

Die schweizerischen Hochschulen.

Allgemeines.

Bis in die Dreissigerjahre des 19. Jahrhunderts bestand in der Schweiz eine einzige Hochschule, *Basel*. Dieselbe verdankte ihre Entstehung dem Wiederaufblühen der Wissenschaften im 15. Jahrhundert; auf Ansuchen der Stadt bewilligte Papst Pius II. im Jahre 1459 für Basel ein studium generale, das nach dem Muster der hohen Schule von Bologna eingerichtet werden sollte. Am 4. April 1460 ward die Hochschule Basel feierlich eröffnet. Unter wechselnden Schicksalen, durch die Vorkämpfer der Reformation reorganisirt und in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts zu höchstem Ruhme steigend, später allmälig der Stagnation verfallend, wurde sie durch die Ablösung der Landschaft von der Stadt Basel 1830—33 in ihrer Existenz gefährdet; aber als Kleinod des städtischen Gemeinwesens mutig aufrecht erhalten und sorgsam gepflegt, erhob sie sich in den letzten Dezennien zu ebenbürtiger Konkurrenz mit den seither entstandenen Hochschulen in Zürich und Bern.

Mit der politischen Regeneration, die im Gefolge der französischen Julirevolution des Jahres 1830 für die Schweiz anbrach, trat auch der Gedanke der Gründung einer *eidgenössischen Hochschule,* den in den Jahren 1798—1800 schon der Minister Stapfer ins Auge gefasst, bei den schweizerischen Staatsmännern, Gelehrten und Studierenden in den Vordergrund der öffentlichen Besprechung. Da Basel für die Verwirklichung dieser Idee eben damals kaum in Betracht fallen konnte, wagte *Zürich* mit Rücksicht auf dieselbe, zunächst auf eigene Kraft sich stützend, die Gründung einer Hochschule 1832, durch Reorganisation seiner von Zwingli begründeten, bis dahin fast ausschliesslich theologischen Akademie. Aber kurze Zeit nachdem zu Ostern 1833 die zürcherische Hochschule eröffnet worden war, trat auch *Bern* auf den Plan, indem es seine ebenfalls aus der Reformationszeit stammende Akademie zu einer Universität umschuf 1834.

Die Umwandlung der Schweiz aus einem Staatenbund in einen Bundesstaat 1848 weckte die Hoffnung, es könne schliesslich doch noch eine eidgenössische Hochschule erstehen, aufs neue, und die Bundesverfassung jenes Jahres sah auch wirklich in Art. 22 die Errichtung einer Universität und einer polytechnischen Schule durch den Gesamtstaat vor. Noch im letzten Stadium der Beratung über diese Neuschöpfungen, die in den Jahren 1851—54 stattfand, wurde die bereits vom Nationalrat genehmigte gleichzeitige Gründung beider Anstalten wieder in Frage gestellt, und schliesslich einigten sich Ständerat und Nationalrat zur Gründung einer *eidgenössischen polytechnischen Schule in Zürich* (4./7. Febr. 1854); die Idee einer eidgenössischen Hochschule wurde fallen gelassen und kam nur insofern zur Geltung, als dem im Jahre 1855 ins Leben tretenden Polytechnikum in der sog. VI. (jetzt VII.) Abteilung ein umfassender Ersatz für eine philosophische Fakultät beigegeben wurde.

Während die polytechnische Schule, mit Bundesmitteln reich ausgestattet, sich allmälig als eine stets weiter sich verzweigende technische Hochschule entfaltete, stellte sich 1873 *Genf* den Zentren der deutschen Schweiz in Ausgestaltung seiner von Calvin 1559 gestifteten Akademie zu einer Hochschule an die

Seite; seinem Beispiel folgte, durch das grosse Vermächtnis eines Privaten zu diesem Schritte ermutigt, 1890 der Kanton *Waat* mit Erhebung der 1536 gegründeten Akademie von *Lausanne* zur Universität (eröffnet 1891), nachdem kurz vorher *Freiburg* zu der schon bestehenden kantonalen Rechtsschule und einer philosophischen Fakultät hinzu eine theologische Fakultät geschaffen, die nun mit jenen zusammen — die Einfügung der medizinischen Fakultät wird angestrebt — die durch Grossratsbeschluss vom Oktober 1889 ins Leben gerufene kantonale Hochschule bildet. In der Beschränkung auf theologische, juristische und philosophische Fakultät steht mit Freiburg auf gleicher Linie die 1866 errichtete Akademie in *Neuenburg*.

Die vereinzelten akademischen Fakultäten in Sitten, Solothurn und Luzern haben ausschliesslich kantonales Gepräge und fallen darum für die nachfolgende Darstellung nicht in betracht.

Die eidgenössische polytechnische Schule ist nach dem grössten Massstabe wissenschaftlich-technischer Schulen eingerichtet; für die Dozenten besteht Lehrfreiheit, für die Zöglinge eine unausgesetzte Studienkontrolle. Die übrigen Hochschulen sind, mit Lehr- und Lernfreiheit, den deutschen Universitäten analog organisirt. An den Hochschulen von Zürich, Bern und Genf ist das weibliche Geschlecht unter den Studirenden zahlreich vertreten (Basel und Lausanne weisen wenigstens Anfänge des Frauenstudiums auf), in Zürich ist es auch unter den Dozenten repräsentirt, indem 1892 (an der staatswissenschaftlichen Fakultät) einer Frau die venia legendi (für römisches Recht) erteilt wurde.

Das *Prüfungswesen* für den Zutritt zum akademischen Studium (Maturitätsprüfungen) und für den Abschluss desselben ist (abgesehen von der eidgenössischen polytechnischen Schule) kantonal organisirt mit Ausnahme der *Medizinalprüfungen*, für welche nachfolgende Erlasse massgebend sind:

Bundesgesetz betr. die Freizügigkeit des Medizinalpersonals, 19. Dez. 1877 — nebst Zusatzgesetz vom 21. Dez. 1886. — Verordnung betr. die eidg. Medizinalprüfung, 19. März 1888, abgeändert 25. Januar 1889. — Verzeichnis der Schulen, deren Abgangszeugnisse als Maturitätsausweise für das Medizinalpersonal gelten sollen, 21. Aug. 1889. — Regulativ für die eidg. Maturitätsprüfungen der Kandidaten der Medizin, 1. Juli 1891.

Die *Ausgaben* für die schweizerischen Hochschulen im Jahre 1890/91 sind in Tabelle B 5 des Jahrbuches 1891 (s. Seite 69 dieser Broschüre) verzeichnet. Einnahmen bilden die Beiträge der Studirenden (Immatrikulations-, Exmatrikulations-, Diplom- und Doktoratsgebühren, Kollegiengelder etc.) und der Ertrag der in Zürich, Bern, Basel, Genf und Lausanne bestehenden Hochschulfonds allgemeiner und spezieller Natur, für das Polytechnikum des Fonds der eidgenössischen polytechnischen Schule. Der ungedeckte Teil der Ausgaben fällt in das Erziehungsbüdget der Hochschulkantone (für das Polytechnikum in das Büdget der schweizerischen Eidgenossenschaft). Die Ausrichtung von Bundessubventionen an die kantonalen Hochschulen ist angeregt, aber noch nicht verwirklicht; ebenso wenig findet eine Entlastung der Hochschulkantone durch interkantonale Konkordate statt.

Zur Förderung der Interessen der Hochschulen bestehen in Basel eine freiwillige akademische Gesellschaft (gegründet 1835), und Hochschulvereine in Zürich (1883), Bern (1884), Freiburg (1891), welche auch finanziell etwelche Mithülfe leisten. Die 1869 gegründete «Gesellschaft ehemaliger Studirender der eidgenössischen polytechnischen Schule» ist mit grossem Erfolge bestrebt, die Beziehungen zwischen ihren Mitgliedern und mit der Anstalt lebendig zu erhalten.

I. Eidgenössische polytechnische Schule in Zürich.

a) Gesetze und Verordnungen.

Bundesgesetz betreffend die Errichtung einer eidgenössischen polytechnischen Schule. 7. Februar 1854.

Ergänzungsgesetz zum Bundesgesetz betreffend das Polytechnikum. 29. Januar 1859 (Erhöhung der Bundessubvention und der Besoldung des Schulratspräsidenten).

Ergänzungsgesetz. 22. Dezember 1863 (Erhöhung des Bundesbeitrages).

Bundesgesetz betreffend Umwandlung der Forstschule in eine land- und forstwirtschaftliche Schule. 23. Dezember 1869.

Bundesgesetz betreffend Vermehrung der Mitglieder des Schulrates und Beseitigung des Vorkurses am Polytechnikum. 23. Juni 1881.

Reglement für das Rechnungswesen der polytechnischen Schule. 8. Jan. 1857.

Regulativ betreffend die Preisaufgaben. 10. August 1857.

Stipendienreglement. 30. März 1858.

Vertrag mit der Regierung von Zürich betreffend Benützung der wissenschaftlichen Sammlungen und des botanischen Gartens. 14. Oktober 1859.

Vertrag mit dem Stadtrat Zürich betreffend unentgeltliche Benützung der wissenschaftlichen Sammlungen. 1. Mai 1860.

Reglement betreffend Unterhalt und Benützung der Sammlungen des Kantons Zürich. 15. Januar 1861.

Vertrag zwischen der Regierung des Kantons Zürich und dem Eidgenössischen Schulrat betreffend Errichtung einer Sternwarte. 25. Mai 1861.

Vertrag zwischen der Lehrerschaft des Polytechnikums und dem Eidgenössischen Schulrat einerseits und der Schweizerischen Rentenanstalt anderseits. 13. Juni 1862.

Reglement für die Bibliothek. 10. August 1866.

Vertrag zwischen der zürcherischen Finanzdirektion und dem Schulrat betreffend Aufnahme kranker Zöglinge in den Kantonsspital. 30. Oktober 1869.

Reglement der eidgenössischen polytechnischen Schule. 14. Juli 1873 (mit Verzeichnis der Abänderungen, genehmigt 14. Februar 1881).

Reglement betreffend die landwirtschaftlich-chemische Untersuchungs- und die Samenkontrolstation. 20. September 1877.

Beschluss des Bundesrates betreffend die kriegswissenschaftliche Abteilung der eidgenössischen polytechnischen Schule. 26. Oktober 1877.

Regulativ für die Prüfungen an dieser Abteilung. 4. September 1879.

Regulativ für die Aufnahme von Schülern und Zuhörern. 24. Nov. 1881.

Bundesbeschluss betreffend die Erweiterung der landwirtschaftlichen Abteilung. 25. Juni 1886.

Bundesbeschluss betreffend die Erstellung eines Gebäudes für Physik und für die forstliche Versuchsstation der polytechnischen Schule, nebst Lokalitäten für die meteorologische Zentralanstalt. 30. Juni 1886.

Regulativ für die Diplomprüfungen. 10./23. September 1892.

b) Organisation.

Die Aufgabe der polytechnischen Schule besteht in Abteilung I—V darin: 1. Techniker für den Hochbau; 2. Techniker für den Strassen-, Eisenbahn-, Wasser- und Brückenbau; 3. Techniker für die industrielle Mechanik; 4. Techniker für die industrielle Chemie; 5. Fachmänner für Land- und Forstwirtschaft unter steter Berücksichtigung der besondern Bedürfnisse der Schweiz theoretisch und soweit tunlich praktisch — zu bilden. Abteilung IV scheidet sich in eine technische und eine pharmazeutische Sektion, Abteilung V in Forstschule, landwirtschaftliche Schule und Kulturingenieur-Schule. Die Bauschule, Ingenieurschule, mechanisch-technische Schule, die chemisch-technische Sektion und die Kulturingenieur-Schule haben gegenwärtig $3^1/_2$, die pharmazeutische Sektion 2, die Forstschule 3 und die landwirtschaftliche Schule 3 Jahreskurse.

Abteilung VI für Bildung der Fachlehrer hat einen dreijährigen Kurs für solche, die sich den naturwissenschaftlichen und einen vierjährigen für solche, die sich der mathematischen Richtung widmen. Es besteht in dieser Abteilung kein allgemein verbindliches Unterrichtsprogramm; dagegen setzt der Vorstand für die betreffenden Schüler in Einhaltung der Studienrichtung und Jahresfolge jeweilen individuelle Studienpläne fest, wobei Vorlesungen anderer Abteilungen nicht ausgeschlossen sind; während der letzten 3—4 Semester finden seminaristische Übungen statt.

Abteilungen I—VI erteilen Diplome, und zwar Abteilung VI für Fachlehrer in mathematischer und in naturwissenschaftlicher Richtung.

Abteilung VII (Freifächerabteilung) bietet Unterricht in mathematischen, naturwissenschaftlichen und technischen Fächern zur Ergänzung der Fachschulprogramme, sowie in Litteratur und Sprachen, historischen und politischen Wissenschaften, in Kunst- und Militärwissenschaften.

Die Lehrerschaft besteht aus Professoren, Hülfslehrern und Privatdozenten.

Die Professoren werden in der Regel auf 10 Jahre, ausnahmsweise auch auf Lebenszeit angestellt.

Die Vorlesungen werden vornehmlich in deutscher, teilweise auch in französischer Sprache gehalten.

Der Eintritt der Studierenden ist abhängig vom zurückgelegten 18. Altersjahr, Maturitätszeugnis derjenigen schweizerischen Mittelschulen, die mit dem Schulrat bezügliche Verträge abgeschlossen haben, oder Aufnahmsprüfung. Finanzielle Leistungen der Schüler: Beitrag an die Krankenkasse; Beitrag für Benutzung von Bibliothek und Lesezimmer; Schulgeld (Fr. 100); Gebühren für Benutzung der Laboratorien und Werkstätten; Kollegienhonorare für Vorträge bei Titularprofessoren und Privatdozenten. — Auditoren können bei zurückgelegtem 18. Altersjahr und genügendem Sittenzeugnis die Vorlesungen der VII. Abteilung besuchen; über Zulassung von Auditoren in die Fachschulen entscheidet der Direktor im Einverständnis mit dem Präsidenten des Schulrats.

Für jede Abteilung der Schule besteht eine Spezialkonferenz aus sämtlichen Dozenten der obligatorischen Fächer, in der VII. aus den Professoren, die entweder Freifächer vortragen oder neben obligatorischem Unterricht auch Freifächer ankündigen. Die Spezialkonferenzen wählen auf 2 Jahre (mit Wiederwählbarkeit) ihre Abteilungsvorstände (Bestätigung durch den Schulrat vorbehalten). Die Gesamtkonferenz besteht aus sämtlichen Professoren, Hülfslehrern und Privatdozenten. Der Direktor und sein Stellvertreter werden durch den Schulrat auf je einen doppelten Vorschlag der Gesamtkonferenz aus sämtlichen angestellten

Professoren für eine Amtsdauer von 2 Jahren mit Wiederwählbarkeit für höchstens 3 aufeinanderfolgende Amtsdauern ernannt.

Der eidgenössische Schulrat wird vom Bundesrat ernannt. Er hält seine Sitzungen in der Regel in Zürich, wo auch der Präsident wohnt. Der Schulrat wird auf eine Amtsdauer von 5 Jahren gewählt und besteht aus dem Präsidenten und 6 Mitgliedern; der Direktor, resp. dessen Stellvertreter, wohnt den Sitzungen des Schulrats mit beratender Stimme bei. Der Bundesrat steht der Anstalt als oberste leitende und vollziehende Behörde vor; er wählt die Professoren auf Vorschlag des Schulrates.

Das Schuljahr (mit Semestralunterricht) beginnt im Herbst.

Mit der Schule verbundene Anstalten:

Eidgenössische Anstalt für Prüfung der Festigkeit für Baumaterialien. — Samenkontrolstation. — Agrikultur-chemische Untersuchungsstation. — Eidgenössische Zentralanstalt für das forstliche Versuchswesen.

c) Sammlungen und Hülfsinstitute für den Unterricht.

Baumaterialien-, Baumodell-, Kupferstich- und archäologische Sammlung.
Mechanisch-technologische Sammlung.
Chemisch-technologische und pharmakognostische Sammlung.
Forstwissenschaftliche Sammlung mit forstwirtschaftlichem Garten; landwirtschaftliche Sammlung.
Astronomische, physikalische, mineralogische, geologisch-paläontologische, botanische, zoologische, entomologische Sammlung.
Werkstätten für Modelliren in Ton und Gips, wie für Arbeiten in Metall.
Eidgenössische Sternwarte.
Physikalische Laboratorien, a) für physikalische Übungen, b) für elektrotechnische, c) für wissenschaftliche Arbeiten.
Chemisch-analytisches, chemisch-technisches, pharmazeutisches, agrikulturchemisches und photographisches Laboratorium.
Botanischer Garten; pflanzenphysiologisches Institut; landwirtschaftliches Versuchsfeld; forstlicher Versuchsgarten im Adlisberg.

d) Lehrpersonal.

1. Professoren:	a)	Bauschule	5
	b)	Ingenieurschule	4
	c)	Mechanisch-technische Schule	5
	d)	Chemisch-technische Schule	4
	e)	Forstschule	3
	f)	Landwirtschaftliche Abteilung	4
	g)	Kulturtechnische Abteilung	1
	h)	Naturwissenschaften	7
	i)	Mathematische Fächer	6
	k)	Litterarische und staatswirtschaftliche Fächer	10
	l)	Militärwissenschaften	1
		Gesamtzahl der Professoren	50
2. Hülfslehrer (professeurs adjoints)			4
3. Assistenten (assistants) und Privatdozenten (professeurs agrégés)			91
		Gesamtzahl des Lehrpersonals	145

e) Frequenz im Schuljahr 1891/92.

	Schweizer	Ausländer	Total
Bauschule	27	15	42
Ingenieurschule	73	96	169
Mechanisch-technische Schule	125	113	238
Chemisch-technische Schule (technische Sektion)	52	93	145
» » (pharmazeut. »)	21	—	21
Forstschule	16	—	16
Landwirtschaftliche Schule	21	14	35
Kulturingenieurschule	3	1	4
VI. Abteilung, Schule für Fachlehrer	21	12	33
Gesamtzahl der Schüler	359	344	703
Dazu Hospitanten (worunter 138 Studirende der Hochschule Zürich)			427
Gesamtfrequenz			1130

II. Hochschule Basel.

a) Gesetze und Verordnungen.

Universitätsgesetz. 30. Januar 1866. Zweiter Abdruck. Januar 1890.
Reglement für die ausserordentlichen Professoren. 12. Juni 1866.
Ordnung für die Benutzung der Universitäts-Bibliothek (öffentliche Bibliothek). 7. Juni 1867.
Ordnung für die Promotionen der Juristenfakultät. 20. November 1875.
» » das staatswissenschaftliche Seminar. 3. August 1877.
» » » pädagogische Seminar. 4. Februar 1882.
» » Regenz und Rektor. 25. Mai 1882.
» » das philologische Seminar. 6. Juni 1882.
» » » theologische Seminar. 4. Juni 1885.
» » die philosophische Fakultät. 14. Juni 1887.
Examenordnung der philosophischen Fakultät. 14. Juni 1887.
Ordnung für die Maturitätsprüfungen. 22. Februar 1890.
Beschluss betr. Zulassung von weiblichen Studirenden. 8. März 1890.
Ordnung für die Studirenden. 27. März 1890.
Ordnung betr. Kollegiengelder. 27. März 1890.
Ordnung für das naturhistorische Museum. 11. Dezember 1890.
» » die Erteilung von Stipendien. 12. März/16. April 1891.
» über Habilitation und Pflichten der Privatdozenten. 9. Dez. 1892.
Reglement für das medizinische Doktor-Examen. 1892.

b) Organisation.

Protestantisch-theologische, juristische, medizinische und philosophische Fakultät, letztere mit philologisch-historischer, und mathematisch-naturwissenschaftlicher Abteilung.

Die Hochschule steht unter der Oberaufsicht des Regierungsrates und der Leitung des Erziehungsrates. Die unmittelbare Aufsicht hat eine, auf drei Jahre gewählte, fünfgliedrige Spezialkommission, die Kuratel.

Die Hochschule ist Eigentümerin des Universitätsfonds, ihrer Sammlungen und Liegenschaften.

Ordentliche und ausserordentliche Professoren, Privatdozenten. Die ordentlichen Professoren sind lebenslänglich angestellt. Die ordentlichen und ausserordentlichen Professoren jeder Fakultät (in der philosophischen Fakultät jede der beiden Abteilungen) bilden ein Kollegium unter dem Vorsitz des von ihnen jährlich aus den ordentlichen Professoren gewählten Dekans. Die sämtlichen ordentlichen (besoldeten und unbesoldeten) Professoren bilden die akademische Regenz; diese erwählt aus ihrer Mitte jährlich den Rektor. Die Regenz hat die Aufsicht über die Studirenden und die Sammlungen, sowie die Verwaltung des Universitätsfonds.

Für Immatrikulation ist ein Zeugnis der Sitten und Studien, bei Kantonsangehörigen auch ein Maturitätszeugnis erforderlich. Es werden auch weibliche Studirende, die über 18 Jahre alt sind (Ausländerinnen nur, sofern sie an den Basler'schen Schulen ihre Vorbildung erhalten haben), zugelassen. Der Besuch einzelner Vorlesungen ist auch Nichtstudirenden mit zurückgelegtem 17. Altersjahr gestattet.

Die Vorlesungen werden semesterweise gehalten. Beginn des akademischen Jahres im Herbst.

c) Hülfsinstitute und Sammlungen.

Theologisches, pädagogisches, philologisches, germanisch-romanisches, historisches und staatswissenschaftliches Seminar.

Medizinische, chirurgische, geburtshülfliche, psychiatrische, ophtalmologische Klinik, Ohrenklinik, Kinderklinik, Poliklinik.

Physiologische, normal-anatomische, vergleichend-anatomische, pathologisch-anatomische Anstalt. Physikalische Anstalt im Bernoullianum mit Sternwarte; botanischer Garten.

Öffentliche Bibliothek. Kunstsammlung, antiquarische Sammlung und naturwissenschaftliche Sammlung. Skulpturhalle, mittelalterliche Sammlung, normal-anatomische Sammlung.

d) Lehrpersonal.

Theologische Fakultät: Ordentliche Professoren 7, ausserordentliche 2, Privatdozenten 3.
Juristische Fakultät: Ordentliche Professoren 6, ausserordentliche 3, Privatdozent 1.
Medizinische Fakultät: Ordentliche Professoren 13, ausserordentliche 4, Privatdozenten 8.
Philosophische Fakultät:
a) Philologisch-historische Abteilung: Ordentliche Professoren 8, ausserordentliche 9, Privatdozenten 5.
b) mathematisch-naturwissenschaftliche Abteilung: Ordentliche Professoren 6, ausserordentliche 5, Privatdozenten und Lektoren 5.
Gesamtzahl des Lehrpersonals: 85.

e) Frequenz.

	Winter 1891/92				Sommer 1892			
	Studirende männl.	Studirende weibl.	Hospit.	Total	Studirende männl.	Studirende weibl.	Hospit.	Total
Prot.-theologische Fakultät	106	—	—	106	105	—	4	109
Juristenfakultät	38	—	22	60	45	—	1	46
Medizinische Fakultät . .	140	1	4	145	145	1	3	149
Philosophische Fakultät .	117	—	35	152	138	—	61	199
	401	1	61	463	433	1	69	503
		402				434		

Von den Studirenden waren	Schweizer	Ausländer	Total	Schweizer	Ausländer	Total
Prot.-theologische Fakultät	87	19	106	92	13	105
Juristenfakultät	37	1	38	44	1	45
Medizinische Fakultät . .	120	21	141	128	18	146
Philosophische Fakultät .	83	34	117	93	45	138
	327	75	402	357	77	434
Davon weibl. Studirende .	1	—	1	1	—	1

III. Hochschule Zürich.

a) Gesetze und Verordnungen.

Gesetz über das gesamte Unterrichtswesen (§§ 124—164). 23. Dezember 1859.
Gesetz betreffend die Aufnahme von Studierenden. 18. Mai 1873.
Gesetz betreffend Ausbildung und Prüfung von Sekundarlehrern. 27. März 1881.
Reglement für die Besorgung und Benützung der Sammlungen des Staates. 15. Januar 1861.
Reglement für das philologisch-pädagogische Seminar. 14. September 1861.
Beschluss des Erziehungsrates rücksichtlich der Leitung und Beaufsichtigung der Stipendiaten. 26. März 1862.
Verordnung betreffend die Prüfung und Patentirung von Zahnärzten. 21. Januar 1865.
Reglement betreffend den botanischen Garten. 18. Oktober 1872.
Examinationsordnung der staatswissenschaftlichen Fakultät für geprüfte Juristen. 17. Mai 1873.
Reglement für die Mitglieder des historischen Seminars. 16. Juli 1873.
Statuten für ein theologisches Seminar. 27. Juni 1874.
Reglement für die Kantonsbibliothek. 5. September 1874; mit Abänderung vom 10. Mai 1879.
Verordnung betreffend die Organisation der Lehrkurse und die Einrichtung der Studien. 15. September 1877.
Reglement betreffend die Besorgung und Benutzung des archäolog. Museums. 11. Mai 1878.
Regulativ betreffend die Erhebung von Gebühren für Prüfungen an höheren Unterrichtsanstalten. 15. November 1879.

Universitäts-Ordnung. 7. März 1885, mit Abänderung vom 23. Juni 1888.
Promotionsordnung für die medizinische Fakultät. 30. Mai 1885.
Statuten der Witwen- und Waisenstiftung für die reformirte Geistlichkeit und die Lehrerschaft der höhern Unterrichtsanstalten des Kantons. 5. Dez. 1885.
Promotionsordnung der theologischen Fakultät. 10. April 1886.
Reglement betreffend die Diplomprüfung für das höhere Lehramt in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern. 10. April 1886.
Gemeinsame Bestimmungen betr. die Seminarien an der Hochschule. 12. März 1887.
Statuten für das staatswissenschaftliche Seminar. 12. März 1887.
Reglement für das romanisch-englische Seminar. 9. Juli 1887.
Reglement für die medizinische Poliklinik. 10. Dezember 1887.
Reglement betreffend die Diplomprüfung für das höhere Lehramt in den philologisch-historischen Fächern. 6. Juni 1888.
Reglement für das deutsche Seminar. 29. August 1888.
Statuten des Preisinstitutes für die Studierenden. 16. März 1889.
Statuten für die Studierenden. 29. August 1889.
Reglement betreffend Aufnahme von Studierenden an die Hochschule. 25. Juli 1891.
Promotionsordnung der staatwissenschaftlichen Fakultät. 26. November 1891.
Promotionsordnung der I. Sektion der philosophischen Fakultät. 10. Nov. 1892.
Promotionsordnung der II. Sektion der philosophischen Fakultät. 10. Nov. 1892.

b) Organisation.

Protestantisch-theologische, staatswissenschaftliche, medizinische und philosophische Fakultät. Letztere teilt sich *a)* in die philosophisch-philologisch-historische und *b)* in die mathematisch-naturwissenschaftliche Sektion.

Oberaufsicht durch die staatliche Erziehungsbehörde (Erziehungsdirektor und Erziehungsrat); für die Hochschulangelegenheiten besteht eine Hochschulkommission (Erziehungsdirektor und 2 Mitglieder des Erziehungsrates, unter Beizug des Rektors, und eventuell auch des betr. Dekans).

Der Hochschulfond steht unter Staatsverwaltung.

Ordentliche und ausserordentliche Professoren; Privatdozenten.

Die Professoren jeder Fakultät, resp. Fakultätssektion, bilden eine wissenschaftliche Gesamtheit mit einem von ihnen auf 2 Jahre gewählten Dekan als Vorstand. Der akademische Senat besteht aus den ordentlichen Professoren und den Dekanen, er wählt auf zweijährige Amtsdauer den Rektor unter Genehmigung der Wahl durch den Regierungsrat. Dekane und Rektor sind unmittelbar nach Ablauf ihrer Amtsdauer nicht wieder wählbar. Für laufende Geschäfte bilden der Rektor, der Alt-Rektor und die fünf Dekane den Senatsausschuss.

Zur Immatrikulation ist zurückgelegtes 18. Altersjahr, ein Sittenzeugnis und Ausweis über genügende Vorkenntnisse (für Kantonsbürger ein Maturitätszeugnis) notwendig. Abiturienten einer zürcherischen Industrieschule, des Lehrerseminars oder anderer schweizerischer Schulen von gleicher Höhe werden bei befriedigendem Abgangszeugnis zur Immatrikulation an der philosophischen Fakultät zugelassen.

Die Kurse sind halbjährig, mit Beginn im Frühling und Herbst.

c) Hülfsinstitute und Sammlungen.

Theologisches, staatswissenschaftliches, philologisch-pädagogisches, deutsches, romanisch-englisches Seminar.

Anatomisches, physiologisches, hygieinisches, pathologisch-anatomisches, pharmakologisches Institut.

Medizinische, chirurgische, ophthalmiatrische, geburtshülflich-gynäkologische Klinik und Poliklinik, psychiatrische Klinik, medizinische Poliklinik.

Physikalisches Institut, Sternwarte, mineralogische, geologische und paläontologische, zoologische Sammlung; chemisches, botanisch-mikroskopisches, zoologisch-vergleichend-anatomisches Laboratorium; botanischer Garten.

Den Studirenden sind folgende Bibliotheken zugänglich: Bibliothek der Kantonallehranstalten, Stadtbibliothek, medizinisch-chirurgische, juristische Bibliothek, Bibliothek der naturforschenden Gesellschaft.

d) Lehrpersonal.

Theologische Fakultät: Ordentliche Professoren 6, ausserordentliche 1, Privatdozenten 4.

Staatswissenschaftliche Fakultät: Ordentliche Professoren 8, ausserordentliche 2, Privatdozenten 6.

Medizinische Fakultät: Ordentliche Professoren 9, ausserordentliche 3, Privatdozenten 20.

Philosophische Fakultät:

a) Philosophisch-philologisch-historische Sektion. Ordentliche Professoren 12, ausserordentliche 7, Privatdozenten 12.

b) Mathematisch-naturwissenschaftliche Sektion. Ordentliche Professoren 8, ausserordentliche 4, Privatdozenten 15.

Gesamtzahl des Lehrpersonals: 117.

e) Frequenz.

	Winter 1891/92				Sommer 1892			
	Studirende				Studirende			
	männl.	weibl.	Hospitanten	Total	männl.	weibl.	Hospitanten	Total
Prot.-theologische Fakultät	45	—	—	45	40	—	—	40
Staatswissenschaftl. »	66	3	30	99	74	4	18	96
Medizinische Fakultät . .	202	43	33	278	222	44	15	281
Philosophische Fakultät . .	163	21	99	283	150	22	70	242
	476	67	162	705	486	70	103	659
	543				556			

Von den Studirenden waren	Schweizer	Ausländer	Total	Schweizer	Ausländer	Total
Prot.-theologische Fakultät	43	2	45	37	3	40
Staatswissenschaftl. »	54	15	69	53	25	78
Medizinische Fakultät . .	160	85	245	169	97	266
Philosophische Fakultät . .	94	90	184	84	88	172
	351	192	543	343	213	556
Darunter weibl. Studirende	9	58	67	8	62	70

IV. Hochschule Bern.

a) Gesetze und Verordnungen.

Gesetz über die Hochschule. 14. März 1834 (mit Abänderung vom 20. September 1867).
Gesetz betreffend die Tierarzneischule. 10. September 1868.
Allgemeines Reglement über die Erteilung der Doktorwürde. 26. März 1836.
Reglement für den botanischen Garten in Bern.
Reglement für die medizinische Bibliothek. 15. Mai 1868.
Revidirtes Reglement über die Erteilung der Haller'schen Preismedaille. 28. Jan. 1869.
Quästur-Reglement. 19. Juli 1869.
Reglement für die mit der Berner Tierarzneischule verbundene Klinik. 16. Okt. 1869.
Reglement für den Assistenten für pathologische Chemie. 31. Januar 1872.
Reglement des Seminars für neutestamentliche Exegese. 3. März 1874.
Reglement für das historische Seminar. 3. März 1874.
Reglement über die Erteilung der Doktorwürde durch die juristische Fakultät. 16. Juni 1874.
Dekret betreffend Errichtung und Organisation einer theologisch-katholischen Fakultät. 29. Juni 1874.
Reglement der Tierarzneischule. 11. März 1876.
Reglement über die Erteilung der akademischen Würden an der katholisch-theologischen Fakultät. 26. Juli 1876.
Reglement über die Verwendung des Ertrags des Mushafen- und Schulsekelfonds. 17. Dezember 1877.
Vertrag mit der bernischen Künstlergesellschaft. 22. März 1878.
Reglement für das akademische Kunstkomité. 26. März 1878.
Reglement für die bernische Kunstschule, 6. Mai 1878.
Reglement für die Benützung der Stadtbibliothek. 10. März 1879.
Reglement für die medizinisch-chirurgische Poliklinik. 22. November 1879.
Reglement über die Bedingungen zum Eintritt in die Hochschule. 24. Sept. 1880.
Reglement über die Erteilung der akademischen Würden an der evangelisch-theologischen Fakultät. 18. November 1880.
Reglement über das romanische Seminar an der Hochschule. 15. Oktober 1881.
Reglement für das philologische Seminar. 20. Dezember 1882.
Reglement für die Patentprüfungen von Kandidaten des höhern Lehramts. 11. August 1883.
Reglement für das deutsche Seminar. 1. Juli 1885.
Reglement für das juristisch-romanische Seminar. 5. März 1886.
Reglement für das Seminar für Volkswirtschaftslehre und Konsularwesen. 1. April 1886.
Studienplan für die bernische (Hochschule und) Tierarzneischule. 5. Mai 1886.
Reglement für das kirchenhistorische Seminar an der evangelisch-theologischen Fakultät. 8. Dezember 1886.
Dekret betreffend die Bildungsanstalten für Mittelschullehrer. 1. Dezember 1887.
Statuten der bernischen Hochschulbibliothek. 24. Dezember 1887.
Vertrag mit der Inselkorporation betr. die Kliniken im Inselspital. 27. April 1888.
Regulativ betreffend das Verhältnis der bernischen Hochschulbibliothek zu den Seminarbibliotheken. 19. Februar 1889.

Reglement über die Erteilung des Doktortitels an der medizinischen Fakultät. 13. März 1889.
Studienplan für die Studirenden des Lehramts. 1. Juni 1889.
Reglement über Erteilung der Doktorwürde an der philosophischen Fakultät. 21. Mai 1890.
Reglement über die Habilitation an der philosophischen Fakultät. 14. Nov. 1891.
Reglement über die Habilitation an der katholisch-theolog. Fakultät. 29. Jan. 1892.
Statuten der bernischen Studentenkrankenkasse. 10. Februar 1892.
Vertrag mit der bernischen Musikgesellschaft. 1. April 1892.
Reglement über die Habilitation an der juristischen Fakultät. 3. Mai 1892.
Reglement für das philosophische Seminar. 18. Mai 1892.
Stundenplan der bernischen Hochschule. 22. Juli 1892.
Reglement für das mathematische Seminar. 31. Dezember 1892.
Reglement über die Disziplin. 22. Februar 1893.

b) Organisation.

Protestantisch-theologische, katholisch-theologische, juridische, medizinische und philosophische Fakultät.

Oberaufsicht durch die staatliche Erziehungsbehörde (Erziehungsdirektion).

Der akademische Senat ist die vorberatende Behörde für alle allgemeinen Verfügungen in Betreff der Hochschule und besitzt auch das Recht, unaufgefordert seine Anträge dem Erziehungsdepartement vorzulegen.

Ordentliche und ausserordentliche Professoren, Privatdozenten. Der Besitz eines Doktordiploms gibt das Recht, in den Fächern, über die sich die Endprüfung des Betreffenden erstreckt hat, als Dozent aufzutreten. Das Erziehungsdepartement ist befugt, von den ordentlichen Professoren die Ankündigung eines in der Regel unentgeltlichen, allgemein verständlichen Kollegs, zu welchem der Zutritt jedermann offen steht, zu verlangen, wenn ihre Lehrfächer sich hiezu eignen.

Die ordentlichen und ausserordentlichen Professoren teilen sich in die fünf Fakultäten; den Vorsitz in jeder Fakultät führt ein Dekan, welcher von derselben auf 2 Jahre ernannt wird, jedoch nach Verfluss dieser Zeit nicht wieder wählbar ist. Besoldete Dozenten haben bei den Sitzungen ihrer Fakultät beratende Stimme.

Zur Immatrikulation ist Bescheinigung guter Sitten und das zurückgelegte 18. Altersjahr erforderlich; ferner müssen die Aufzunehmenden entweder ein Gymnasialzeugnis der Reife vorweisen oder sich den aufzustellenden reglementarischen Bedingungen unterziehen.

Die ordentlichen und ausserordentlichen Professoren und diejenigen Dozenten, welche ein Honorar beziehen, bilden den akademischen Senat, welcher unmittelbar unter dem Erziehungsdepartement steht. Der Senat wählt unter Bestätigung der Regierung den Rektor auf 1 Jahr. Der Rektor ist unmittelbar nach Ablauf seiner Amtsdauer nicht wieder wählbar. Er hat die Reglemente und die Aufträge des Departements zu vollziehen und legt mit Beiziehung der Dekane und mit Vorbehalt des Rekurses an das Erziehungsdepartement allfällige Streitigkeiten bei.

Semesterkurse mit Beginn im Frühling und Herbst.

Für den Unterricht im Zeichnen und Malen sorgt die durch Vertrag mit der bernischen Künstlergesellschaft auf diesen Zweck hin organisirte «bernische Kunstschule», für den Musikunterricht die bernische Musikschule.

c) Hülfsinstitute und Sammlungen.

Romanistisches, philologisch-pädagogisches, historisches, romanisches, deutsches, philosophisches, kirchenhistorisches Seminar, Seminar für neutestamentliche Exegese, Seminar für Volkswirtschaft und Konsularwesen.

Medizinische, chirurgische, psychiatrische, ophthalmologische Klinik; geburtshülflich-gynækologische Klinik, Klinik für Hautkrankheiten und Syphilis, für Kinderkrankheiten, für Laryngoskopie und Otiatrik, Poliklinik. Tierärztliche Klinik.

Anatomisches, physiologisches, pathologisches, bakteriologisches, pharmakologisches, toxikologisches, pharmazeutisches Institut. Laboratorium für medizinische Chemie. Physikalisches Kabinet. Tellurisches Observatorium. Chemisches Laboratorium mit chemisch-landwirtschaftl. Kontrollstation; zoologisches, mineralogisch-geologisches, geographisches Institut. Botanischer Garten.

Bernische Kunstschule, Kunstmuseum, Musikschule, städtisches Museum für Naturgeschichte. Hochschulbibliothek, Stadtbibliothek, Bibliothek der Veterinärschule.

d) Lehrpersonal.

Evangelisch-theolog. Fakultät. Ordentliche Professoren 5, ausserordentliche 1.
Katholisch-theologische Fakultät. Ordentliche Professoren 4, Privatdozent 1.
Juridische Fakultät. Ordentliche Professoren 10, Privatdozenten 4.
Medizinische Fakultät. Ordentliche Professoren 11, ausserordentliche 5, Privatdozenten 17.
Philosophische Fakultät:
a) Abteilung für Philosophie, Philologie und Geschichte. Ordentliche Professoren 10, ausserordentliche 4, Privatdozenten 17.
b) Abteilung für Mathematik und Naturwissenschaften. Ordentliche Professoren 8, ausserordentliche 3, Privatdozenten 14.
Tierarzneischule. Professoren 5.
Gesamtzahl des Lehrpersonals: 117 (zwei Professoren bekleiden ein doppeltes Lehramt).

e) Frequenz.

	Winter 1891/92. Studierende männl.	weibl.	Hospit.	Total	Sommer 1892. Studierende männl.	weibl.	Hospit.	Total
Protest.-theologische Fakultät	40	—	1	41	45	—	—	45
Kathol.-theologische »	6	—	—	6	5	—	—	5
Juridische Fakultät . . .	124	1	5	130	84	1	2	87
Medizinische Fakultät . .	186	63	1	250	164	63	3	230
Philosophische Fakultät . .	98	16	85	199	131	13	43	187
	454	80	92	626	429	77	48	554
	534				506			

Von den Studierenden waren	Schweizer	Ausländer	Total	Schweizer	Ausländer	Total
Protest.-theologische Fakultät	40	—	40	44	1	45
Kathol.-theologische »	4	2	6	4	1	5
Juridische Fakultät . . .	120	5	125	81	4	85
Medizinische Fakultät . .	158	91	249	143	84	227
Philosophische Fakultät . .	86	28	114	92	52	144
	408	126	534	364	142	506
davon weibliche Studierende	11	69	80	9	68	77

V. Hochschule Genf.

a) Gesetze und Verordnungen.

Loi sur l'instruction publique. (§§ 130—163). 5. Juni 1886.
Programme détaillé des examens du baccalauréat ès-sciences 1880.
Programme détaillé des examens de licence ès-lettres et de licence ès-sciences sociales 1880.
Programme détaillé des examens du baccalauréat ès-sciences médicales 1889.
Règlement de l'université. 9. Mai 1893.
Circulaire concernant le séminaire de français moderne. Mai 1893.

b) Organisation.

Die Universität umfasst 5 Fakultäten: 1. Faculté des sciences. 2. Faculté des lettres et des sciences sociales. 3. Faculté de droit. 4. Faculté de théologie protestante. 5. Faculté de médecine. Unverbindliche Lehrpläne für die Faculté de droit auf 3, für die Faculté de médecine auf 5 Jahreskurse berechnet. Die Theologiestudirenden haben sich für das Examen als bachelier en théologie über 8 Semester Universitätsstudien, davon 6 an theologischen Fakultäten, auszuweisen. Für den Eintritt in die berufswissenschaftlichen Fakultäten haben die Studirenden ein Jahr lang philosophische Vorlesungen nach reglementarischen Bestimmungen zu hören und sich durch ein Examen über diese Vorstudien auszuweisen.

Die Hochschule steht unter Oberaufsicht des Staatsrates, beziehungsweise des Erziehungsdepartementes. Diesem steht für das gesamte Erziehungswesen ein Erziehungsrat (commission scolaire) von 30 Mitgliedern zur Seite, von denen zwei durch den Hochschulsenat gewählt werden. Die unmittelbare Aufsicht ist Sache des Rektors.

Die Universität besitzt eine Anzahl Spezialfonds; dieselben stehen unter Verwaltung des Hochschulsenates, resp. einer von demselben gewählten Kommission.

Der Lehrkörper besteht aus ordentlichen und ausserordentlichen Professoren und Privatdozenten. Die ordentlichen Professoren sind lebenslänglich angestellt und erhalten nach 12 Dienstjahren den Titel eines Professeur honoraire, der auf Gutachten des Senats auch andern Persönlichkeiten verliehen werden kann. Die ausserordentlichen Professoren werden auf eine höchstens dreijährige Amtsdauer mit Wiederwählbarkeit ernannt. Die ordentlichen und ausserordentlichen Professoren bilden den Senat, derselbe wählt den Rektor, Vizerektor und Aktuar als Mitglieder des Bureau du Sénat, dem ausserdem die fünf Dekane angehören. Die Wahl des Rektors und Vizerektors bedarf der Bestätigung durch den Staatsrat.

Die Fakultätsdekane werden auf zweijährige Amtsdauer von und aus den ordentlichen Fakultätsprofessoren ernannt.

Die Immatrikulation der Studirenden geschieht auf Grund eines Maturitätszeugnisses. Die Immatrikulationsbedingungen sind für beide Geschlechter die nämlichen. Auditoren müssen das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. Schweizerischen Studirenden können die Kollegiengelder ganz oder teilweise erlassen werden.

Die Studirenden können nach jedem Hochschuljahr über die von ihnen besuchten Kurse ein Examen ablegen. Der Senat erteilt auf Prüfung hin Diplome für die drei Grade (bachelier, licencié, docteur), sowie für Chemiker (Pharmazeuten).

Der Unterricht wird in Semesterkursen (Oktober bis März, April bis Juli) erteilt.

Für die grossen Ferien im Sommer werden an der Faculté des lettres *Ferienkurse* für französische Sprache erteilt, der erste Mitte Juli bis Ende August, der zweite kürzere im Oktober (2 Stunden je an 5 Tagen der Woche).

Mit selbständiger Organisation aber teilweiser Benutzung des Hochschulunterrichtes besteht in Genf die ebenfalls vom Staat (1881) gegründete *École dentaire* (Loi sur l'instruction publique. 5. Juni 1886, abgeändert 14. November 1890; règlement 18. Mai 1888, règlement intérieur 18. Dezember 1888): Eintritt auf Grund von Maturitätszeugnissen; 3 Jahreskurse.

c) Hülfsinstitute und Sammlungen.

Seminar für die modern-französische Sprache.

Laboratorien für Physik, Chemie, analytische und biologische Chemie, theoretische und technische Chemie, Mineralogie, Mikroskopie und vergleichende Anatomie, Pharmazie, Botanik, systematische Botanik, Psychologie, normale Anatomie, pathologische Anatomie, Histologie und Embryologie, Physiologie.

Medizinische und chirurgische, geburtshülfliche und psychiatrische Klinik; Laboratorium für gerichtliche Medizin.

Sternwarte.

d) Lehrpersonal.

Faculté des sciences: Ordentliche Professoren 9, ausserordentliche 6, Privatdozenten 6.

Faculté des lettres: Ordentliche Professoren 13, ausserordentliche 5, Privatdozenten 7.

Faculté de droit: Ordentliche Professoren 7, ausserordentliche 1, Privatdozenten 2.

Faculté de théologie: Ordentliche Professoren 5, Privatdozenten 1.

Faculté de médecine: Ordentliche Professoren 15, ausserordentliche 3, Privatdozenten 12.

Gesamtzahl des Lehrpersonals: 92.

e) Frequenz.

	Winter 1891/92				Sommer 1892			
	Studirende				Studirende			
	männl.	weibl.	Hospit.	Total	männl.	weibl.	Hospit.	Total
Prot.-theologische Fakultät	39	—	—	39	43	—	1	44
Juristische Fakultät . .	84	2	12	98	111	1	9	121
Medizinische Fakultät . .	168	55	38	261	184	49	28	261
Philosoph. Fakultät (sciences et lettres)	156	32	150	338	157	24	77	258
	447	89	200	736	495	74	115	684
	536				569			

Von den Studirenden waren	Schweizer	Ausländer	Total	Schweizer	Ausländer	Total
Prot.-theologische Fakultät	15	24	39	15	28	43
Juristische Fakultät .	21	65	86	18	94	112
Medizinische Fakultät . .	91	132	223	98	135	233
Philosophische Fakultät .	62	126	188	58	123	181
	189	347	536	189	380	569
Davon weibl. Studirende .	2	87	89	3	71	74

VI. Hochschule Lausanne.

a) Gesetze und Verordnungen.

Loi sur l'instruction publique supérieure à l'Université de Lausanne. 10. Mai 1890.
Règlement général de l'Université. 19. Juli 1890.
Règlement de la faculté de théologie. 15. September 1891.
» » » » » droit. 15. Oktober 1891.
» » » » » médecine. September 1891.
» » » » des lettres. 15. September 1891.
» » » » » sciences. 15. Oktober 1891.
» » » Section des sciences techniques soit Ecole d'ingénieurs. 15. Oktober 1891.

b) Organisation.

Die Universität umfasst fünf Fakultäten: 1. Faculté de théologie protestante. 2. Faculté de droit. 3. Faculté de médecine. 4. Faculté des lettres. 5. Faculté des sciences mit drei Sektionen:

a) Section des sciences mathématiques, physiques et naturelles.
b) » » » pharmaceutiques, soit Ecole de pharmacie.
c) » » » techniques, soit Ecole d'ingénieurs.

Die Kurse sind so eingerichtet, dass das theologische Examen in 8, das juristische in 6, die licence ès-lettres und ès-sciences je in 4 Semestern erreicht werden kann; für die Vorbereitung zum Ingenieurdiplom sind 7, für das medizinisch-propädeutische Examen 4, für die eidgenössische Medizinalprüfung weitere 5, für das eidgenössische Pharmazeutenexamen 4 Semester in Anschlag gebracht.

An der Faculté des lettres wird das Studium der Sprachen in vier Gruppen geteilt, für französische Sprache, südeuropäische, nordeuropäische, orientalische Sprachen und Litteratur; auch bestehen besondere Kurse zur Einführung in die französische Sprache für solche, denen dieselbe nicht Muttersprache ist.

Oberaufsicht der Staatsbehörden. An der Spitze der Hochschule stehen der vom Staat gewählte Rektor und die von demselben präsidirte Universitätskommission (commission universitaire), bestehend aus Rektor und Dekanen, unter Beisitz des Prorektors und der Sektionsvorstände. Alle Hochschulämter haben zweijährige Amtsperiode.

Das Universitätsvermögen steht unter der Verwaltung des Staats resp. einer demselben entnommenen Finanzkommission.

Der Lehrkörper besteht aus ordentlichen und ausserordentlichen Professoren und Privatdozenten. Die ordentlichen und ausserordentlichen Professoren bilden den Senat, sowie die Fakultäts- und Sektionsräte (conseils de faculté et de section). Die Fakultätsräte wählen ihre Dekane. Die Vorstände der Pharmazeuten- und der Ingenieurschule heissen Direktoren.

Die Professoren werden auf Lebenszeit angestellt.

Zur Immatrikulation ist das Diplom als bachelier ès-lettres des Gymnasiums in Lausanne, für solche, die ihre Vorbildung nicht im Kanton Waat erhalten, Ausweis über genügende Vorkenntnisse gefordert. Auditoren bezahlen ausser den Kollegiengeldern ein kleines Einschreibegeld.

Die Universität erteilt Licences, Diplome und Doktortitel. — Die Universität eröffnet jährlich einen Wettbewerb mit Preisen und der Titelverleihung: «lauréat de l'Université de Lausanne».

Der Unterricht wird in Semesterkursen (Oktober bis März, April bis Juli) erteilt.

c) Hülfsinstitute und Sammlungen.

Zeichnungsschule am Musée Arlaud.

Laboratorien für Chemie, Physik, Zoologie und vergleichende Anatomie, Pflanzen-Mikroskopie, Physiologie, Anatomie, Histologie, physiologische und therapeutische Chemie, Geologie, Mineralogie; pathologisches Institut.

Medizinische, chirurgische, geburtshülfliche, dermatologische, ophthalmologische und psychiatrische Klinik; Poliklinik.

Kantonsbibliothek, Studentenbibliothek, Bibliothek der medizinischen Schule, Bibliothek der naturforschenden Gesellschaft.

Zoologisches Museum, geologisches Museum, botanisches Kabinet, Antiquitäten- und Medaillenkabinet, Musée des Beaux-arts.

d) Lehrpersonal.

Faculté de Théologie: Ordentliche Professoren 4, ausserordentliche 1.
Faculté de droit: Ordentliche Professoren 4, ausserordentliche 2, Privatdozenten 4 (darunter zwei Mitglieder des schweizerischen Bundesgerichts).
Faculté de médecine: Ordentliche Professoren 5, ausserordentliche 8, Privatdozenten 4.
Faculté des lettres: Ordentliche Professoren 6, ausserordentliche 3, Privatdozenten 6.
Faculté des sciences: Ordentliche Professoren 7, ausserordentliche 11, Privatdozenten, Lektoren u. s. w. 8.
Gesamtzahl des Lehrpersonals: 73.

e) Frequenz.

	Winter 1891/92				Sommer 1892			
	Studirende männl.	Studirende weibl.	Hospit.	Total	Studirende männl.	Studirende weibl.	Hospit.	Total
Prot.-theologische Fakultät	39	—	—	39	39	—	—	39
Juristische Fakultät . .	61	—	22	83	99	—	14	113
Medizinische Fakultät . .	81	2	4	87	80	1	4	85
Philosophische Fakultät .	103	3	75	181	99	4	48	151
	284	5	101	390	317	5	66	388
	289				322			

Von den Studirenden waren	Winter 1891/92 Schweizer	Ausländer	Total	Sommer 1892 Schweizer	Ausländer	Total
Prot.-theologische Fakultät	37	2	39	38	1	39
Juristische Fakultät . .	27	34	61	30	69	99
Medizinische Fakultät . .	69	14	83	67	14	81
Philosophische Fakultät .	67	39	106	60	43	103
	200	89	289	195	127	322
Davon weibl. Studirende .	—	5	5	1	4	5

VII. Hochschule Freiburg.

a) Gesetze und Verordnungen.

Statuten der Universität 1890:
I. Allgemeine Gliederung (organisation générale).
II. Fakultäten und Dekane.
III. Juristische Fakultät.
IV. Philosophische Fakultät.
V. Vorschriften für die Studirenden.
Statuta facultatis theologicae. 1890.
Prüfungsordnung für das höhere Lehramt in den philosophischen, philologischen und historischen Fächern. 1893.

b) Organisation.

Die Anstalt umfasst dermalen 1) eine katholisch-theologische, 2) eine juristische, 3) eine philosophische Fakultät. Die Vorlesungen werden in der theologischen Fakultät meist in lateinischer, in den übrigen Fakultäten entweder in deutscher oder französischer Sprache gehalten.

Oberaufsicht durch die Staatsbehörde (Erziehungsdirektion); der Rektor, der die Universität nach aussen vertritt, vermittelt den Verkehr mit derselben.

Der Lehrkörper besteht aus ordentlichen und ausserordentlichen Professoren und aus Privatdozenten. Die Professoren sind vorderhand auf unbestimmte Zeit gewählt.

Die ausserordentlichen Professoren haben Wahlstimme, können aber nicht selbst zu Hochschulämtern gewählt werden.

Die Fakultät (im engern Sinn) umfasst die sämtlichen ordentlichen und ausserordentlichen Professoren; diese wählen aus den erstern den Dekan; der abtretende Dekan ist für das folgende Jahr Prodekan. Der Senat setzt sich aus den Dekanen, Prodekanen und einem freigewählten Mitglied jeder Fakultät zusammen. Die sämtlichen ordentlichen Professoren wählen den Rektor, der den Senat präsidirt, welchem auch der Rektor des vorangegangenen Jahres (Prorektor) als Mitglied angehört.

Rektor und Dekane werden je auf 1 Jahr gewählt.

Für die Immatrikulation sind Sitten- und Studienzeugnisse vorzulegen; die Fakultät entscheidet über Zulassung. Nicht immatrikulirte Zuhörer müssen das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben.

Das Schuljahr beginnt im Herbst. Semesterkurse.

c) Hülfsinstitute und Sammlungen.

Universitätsbibliothek.

d) Lehrpersonal.

Theologische Fakultät: Professoren: 10.
Juristische Fakultät: Professoren: 13.
Philosophische Fakultät: Professoren: 17.
Gesamtzahl des Lehrpersonals: 40.

e) Frequenz.

	Winter 1891/92. Studirende männl.	weibl.	Hospitanten	Total	Sommer 1892. Studirende männl.	weibl.	Hospitanten	Total
Kath.-theologische Fakultät	83	—	—	83	81	—	1	82
Juristische Fakultät . .	57	—	2	59	60	—	1	61
Philosophische Fakultät .	28	—	3	31	27	—	2	29
	168	—	5	173	168	—	4	172
Von den Studirenden waren	Schweizer	Ausländer		Total	Schweizer	Ausländer		Total
Kath.-theologische Fakultät	62	21		83	55	26		81
Juristische Fakultät . .	40	17		57	41	19		60
Philosophische Fakultät .	10	18		28	9	18		27
	112	56		168	105	63		168
Davon weibliche Studirende	—	—		—	—	—		—

VIII. Akademie Neuenburg.

a) Gesetze und Verordnungen.

Loi sur l'enseignement supérieur. 31. Mai 1883.

Règlement général pour le Gymnase cantonal et l'Académie. 9. Juli 1885. Mit Abänderungen vom 29. Januar, 5. Juni und 29. Dezember 1885, 7. Okt. 1887, 29. Juni 1888, 6. April und 4. Oktober 1889, 2. Mai und 25. Nov. 1890.

b) Organisation.

Die Anstalt, Les facultés oder die Académie, bildet den selbständigen Oberbau zum Gymnasium; sie besteht aus 4 Fakultäten, 1. Faculté des lettres, 2. Faculté des sciences, 3. Faculté de droit, 4. Faculté de théologie protestante. Das erste Schuljahr bereitet für die Spezialmaturitätsprüfungen und zum Baccalaureat, die folgenden zum Licentiat und zur Lehrbefähigung auf der sekundären Schulstufe vor.

Die Akademie steht unter Oberaufsicht der staatlichen Erziehungsbehörden, insbesondere des Studienrates für das höhere Schulwesen (commission d'Etat pour l'enseignement supérieur). An ihrer Spitze steht der Rat der Akademie (die Gesamtheit der ordentlichen und ausserordentlichen Professoren) mit dem von ihm auf je 2 Jahre gewählten Vorsitzenden (Rektor). Bei Sitzungen über gemeinschaftliche Angelegenheiten von Gymnasium und Akademie präsidirt der Rektor der Akademie.

Der Lehrkörper besteht aus ordentlichen und ausserordentlichen Professoren (letztere mit temporärem Lehrauftrag), sowie aus Privatdozenten (professeurs agrégés). Der Staat kann auch für besondere wissenschaftliche Verdienste den Titel eines Honorarprofessors verleihen.

Zur Aufnahme als Studierender ist zurückgelegtes 17. Altersjahr und Maturitäts- oder adäquates Studienzeugnis erforderlich. Um Auditor zu werden, ist das nämliche Altersminimum verlangt. Am Schluss des Studienjahres können die Studierenden durch eine Prüfung sich ein Studienzeugnis erwerben. Die Anstalt verleiht Diplome de bachelier ès-lettres, bachelier ès-sciences, licenciés ès-lettres, ès-sciences, en théologie et en droit.

Reguläre Studierende haben nur das halbe Kollegiengeld zu zahlen.

Das Schuljahr dauert von Mitte Oktober bis Mitte Juli; Semesterkurse.

c) Hülfsinstitute und Sammlungen.

Bibliothèque à l'usage des professeurs.
Bibliothèque publique de Neuchâtel.
Musée d'histoire naturelle.
Musée de peinture et Musée historique.
Observatoire astronomique.

d) Lehrpersonal.

Faculté des lettres: Ordentliche Professoren 15, Privatdozenten 6.
Faculté des sciences: Professoren 9, Privatdozenten 2.
Faculté de Théologie: Professoren 6.
Faculté de droit: Ordentliche Professoren 3, ausserordentliche 1.
Gesamtzahl des Lehrpersonals: 42.

e) Frequenz.

	Winter 1891/92				Sommer 1892			
	Studirende männl.	Studirende weibl.	Hospit.	Total	Studirende männl.	Studirende weibl.	Hospit.	Total
Prot.-theologische Fakultät	16	—	—	16	16	—	1	17
Juristische Fakultät . .	16	—	—	16	13	—	14	27
Philosophische Fakultät .	28	—	—	28	26	—	32	58
	60	—	—	60	55	—	47	102

Von den Studirenden waren	Winter 1891/92 Schweizer	Ausländer	Total	Sommer 1892 Schweizer	Ausländer	Total
Prot.-theologische Fakultät	16	—	16	16	—	16
Juristische Fakultät . .	16	—	16	13	—	13
Philosophische Fakultät .	27	1	28	24	2	26
Davon weibl. Studirende .	59	1	60	53	2	55

V.

Die schweizerischen permanenten

Schulausstellungen.

Allgemeines.

Den Ausgangspunkt der Bestrebungen für eine schweizerische permanente Schulausstellung bildete die Wiener Weltausstellung vom Jahr 1873. Schon während dieselbe noch im Betriebe war, machte ein kritischer Berichterstatter in Artikeln über «Schule und Musik» an der Ausstellung, Herr Sekundarlehrer Gubler in Zürich, die Anregung im Schweizerischen Handelskourier (1873 Nr. 314), es möchten in der Schweiz die Erziehungsbehörden die Errichtung einer permanenten schweizerischen Schulausstellung an Hand nehmen.

Dieser privaten Äusserung folgte bald eine offiziöse im nämlichen Sinn, indem der für das Unterrichtswesen nach Wien delegirte Herr Dr. v. Tschudi von St. Gallen in seinem an den Bundesrat gerichteten «Bericht über Gruppe XXVI (Erziehungs-, Unterrichts- und Bildungswesen), I. Teil» (Dezbr. 1873) die Bundesbehörde zur Initiative für Begründung eines solchen Institutes zu überreden suchte.

Die Auseinandersetzungen des Hrn. Dr. v. Tschudi hatten keinen unmittelbaren Erfolg. Als dann aber durch private und kantonale Tätigkeit Schulausstellungen entstanden waren, beschlossen die Bundesbehörden (1878), denselben Subventionen zuzuwenden. Gegenwärtig bestehen vier permanente Schulausstellungen: das Pestalozzianum in Zürich (gegr. 1875), die Schulausstellung in Bern (1879), das Musée pédagogique in Freiburg (1884), die Exposition scolaire du canton de Neuchâtel (1887), seit Frühjahr 1893 mit einander als «Union der schweizerischen Schulausstellungen» zu gemeinschaftlichem Zusammenwirken verbunden. Nach Beschluss derselben lassen wir nun die kurze Darstellung jeder dieser Anstalten in der Originalfassung folgen.

I. Das Pestalozzianum in Zürich.

Die schweizerische permanente Schulausstellung in Zürich wurde durch Beschluss des Schulvereins der Stadt Zürich vom 2. Febr. 1875 als Abteilung des neu errichteten Gewerbemuseums ins Leben gerufen. Bis 1878 war sie mit dieser Anstalt auch lokal verbunden. Die Jahre 1878—1882 umfassen die Zeit ihrer allmäligen Loslösung vom Gewerbemuseum, die durch die Statuten der Schulausstellung vom 25. Novbr. 1882 mit der Erklärung derselben zu einer selbständigen Stiftung ihren Abschluss fand. Mit Neujahr 1891 nahm die Schulausstellung den Namen «Pestalozzianum» an.

Nach den Statuten von 1882 ist der Zweck der Stiftung: «Die Entwicklung des schweizerischen Schulwesens, insbesondere des Volksschulwesens, fördern zu helfen und zwar dadurch, dass sie Behörden, Lehrern und dem Publikum überhaupt die Kenntnis des gegenwärtigen Zustandes unserer Schule und ihrer Geschichte erleichtert, eine Vergleichung desselben in den verschiedenen Kantonen und mit dem Auslande ermöglicht, und von den Fortschritten Kenntnis gibt, die auf diesem Gebiete gemacht werden».

«Zur Erreichung dieses Zweckes sollen dienen:

1. Öffentliche *Sammlungen*, welche umfassen:
   a) die gegenwärtige Ausrüstung der schweizerischen Schule an allgemeinen und individuellen Lehrmitteln, Schulutensilien und Einrichtungen;
   b) eine permanente Ausstellung neuer Lehr- und Hülfsmittel, die sich zur Einführung in die schweizerischen Schulen und Verwertung beim Unterricht eignen, ohne Rücksicht auf inländischen oder ausländischen Ursprung;
   c) das Pestalozzistübchen;
   d) ein Archiv für schulgeschichtliches und schulstatistisches Material, vornehmlich des Inlandes;
   e) eine Bibliothek für pädagogische Litteratur, mit Lesezimmer.
2. Ein *Bureau* zur Auskunfterteilung an Behörden und Private über Fragen, die in den Bereich der Schulausstellung fallen.
3. Die Anordnung öffentlicher *Vorträge, Spezial- und Wanderausstellungen.*
4. *Litterarische Publikationen*».

Ein neuer Katalog der *Sammlungen* (der 1880 gedruckte, 105 Seiten umfassende ist veraltet) befindet sich in Vorbereitung. Seit 1884 hat sich unter Subventionirung des eidgenössischen Industriedepartements namentlich die Abteilung für gewerbliches Fortbildungsschulwesen kräftig entwickelt.

Nach approximativer Schätzung besass das Archiv 1892: Gesetzgebung und Verwaltung: Inland 7500, Ausland 1800, Berichte von Vereinen 700, zusammen 10,000 Nummern.

Bibliothek: *a)* allgemeine Bibliothek: Bücher 1800, Broschüren 600, zusammen 2400 Nummern;
b) pädagogische Bibliothek: Bücher 2200, Broschüren 2000, zusammen 4200 Nummern;
c) Lehrbüchersammlung: Lehrbücher vor 1860 3200, nach 1860 2700, zusammen 5900 Nummern;
d) die Sammlung von Jugendschriften: 1200 Nummern;
e) Pestalozzistübchen: Manuskripte 1000, Bücher und Broschüren 1350 Nummern.

Die Anstalt wies im Jahr 1892 3435 Besucher, das den Geschäftsverkehr besorgende Bureau an Korrespondenzeingängen 1216, an Korrespondenzausgängen 4381 Nummern auf.

Mit Archiv und Bibliothek ist ein wissenschaftlichen Zwecken dienendes *Archivbureau* verbunden; zu den regelmässigen Arbeiten desselben gehören u. A. die Mitteilungen über die Schweiz für den gegenwärtig von Albert Richter (früher von Lüben & Nacke, nachher Dittes) herausgegebenen Pädagogischen Jahresbericht (Leipzig, Brandstetter), und die biographischen Skizzen schweizerischer Pädagogen in der Allgemeinen deutschen Biographie; daneben erschienen gelegentliche Veröffentlichungen in verschiedenen Zeitschriften, so in der «Praxis der schweizerischen Volks- und Mittelschule» 1881—1890, in der Zeitschrift für schweizerische Statistik 1881, 1884, 1892. Das Archivbureau steht überdies in Mitarbeit bei der Bibliographie der schweizerischen Landeskunde, ist Zentralstelle für die schulgeschichtliche Vereinigung in der Schweiz und verwaltet das Archiv des Schweizerischen Lehrervereins und das Schweizerische Zentralarchiv für Gemeinnützigkeit.

Litterarisches *Organ* des Pestalozzianums war von 1880 bis 1890 das «Schweizerische Schularchiv», gegenwärtig durch Vertrag mit dem Zentralaus-

schuss des Schweizerischen Lehrervereins die «Schweizerische Lehrerzeitung». Seit 1880 erscheinen «Pestalozziblätter», herausgegeben von der Kommission für das Pestalozzistübchen, nunmehr als Beilage der «Schweizerischen pädagogischen Zeitschrift». Dagegen ist eine andere periodische Veröffentlichung «Die gewerbliche Fortbildungsschule» (1885—1891) seither mit den «Blättern für den Zeichen- und gewerblichen Berufsunterricht, Organ der Schweizerischen Zeichen- und Gewerbeschullehrer», verschmolzen worden.

Bis jetzt haben 96 öffentliche *Vorträge* und Vorweisungen in 13 Cyclen jeweilen während des Winterhalbjahrs stattgefunden.

Die Leitung des Instituts ist einer Verwaltungskommission von gegenwärtig 9 Mitgliedern anvertraut (Verein für das Pestalozzianum 4, Regierungsrat des Kantons Zürich 3, Stadt Zürich 1, zürcherische Schulsynode 1); Amtsdauer 3 Jahre. Diese Kommission bestellt für die unmittelbare Aufsicht einen engern Ausschuss — Direktion — von gegenwärtig 3 Mitgliedern.

Die Jahresberichte des Pestalozzianums werden separat veröffentlicht (1891 mit wissenschaftlicher Beilage: Pestalozzi-Studien I).

Die Rechnung des Jahres 1892 erzeigt an Einnahmen Fr. 13,758. 19, an Ausgaben Fr. 17,534. 85, mithin einen Passivsaldo von Fr. 3776. 66. An die Einnahmen trugen bei: Eidgenossenschaft Fr. 1900 (Departement des Innern Fr. 1000), Kanton Zürich Fr. 3000, Stadt Zürich Fr. 2450 (inkl. Lokalmiete von Fr. 2000), zürcherische Schulgemeinden Fr. 830, Verein für das Pestalozzianum Fr. 1174. 50. Betrag des Reservefonds auf 31. Dezember 1892 Fr. 4119. 85, des Spezialfonds für das Pestalozzistübchen Fr. 955. 80. Das Inventar ist zu Fr. 50,000 versichert.

Direktion des Pestalozzianums.

II. Die schweizerische permanente Schulausstellung in Bern.

Zum erstenmale wurde auf der Weltausstellung in Wien 1873 der Darstellung des Unterrichtswesens die gebührende Aufmerksamkeit geschenkt. Im damaligen Ausstellungspark ragte neben dem österreichischen und schwedischen Schulhause besonders das Schulwesen der nordamerikanischen Union hervor, das auf treffliche Weise zur Darstellung gelangte. Eine grössere Zahl schweizerischer Schulmänner, welche im Auftrag ihrer Regierungen die Weltausstellung in Wien besuchten, brachten eine Fülle von Anregungen mit nach Hause.

Eine der bleibendsten Früchte dieses Besuchs war die Gründung permanenter Schulausstellungen in der Schweiz. Eine Reise durch Deutschland im Jahre 1875 führte uns unter anderm auch in die Zentralstelle für Handel und Gewerbe in Stuttgart, deren eine Abteilung eine permanente Schulausstellung bildet. Im gleichen Jahre machten wir in bernischen Lehrerkreisen die Anregung, ein ähnliches Institut in Bern zu gründen. Nach mehrfachen Beratungen im Schosse der Lehrerschaft und Verhandlungen mit den Behörden kam das Unternehmen 1879 zu Stande. Nachdem ein Ausstellungsverein gegründet war, sicherten uns die eidgenössischen, die kantonalen und die Gemeindebehörden ihre Unterstützung zu. Trotz aller Hindernisse, die anfangs der Anstalt in den Weg traten, entwickelte sie sich rasch und wir hatten das Vergnügen, dass nicht nur die Schweiz, sondern die meisten Staaten Europas, sowie namentlich auch die nord-

amerikanische Union durch das Bureau of Education in Washington uns durch wertvolle Zuwendungen unterstützten.

Eine Direktion, bestehend aus je einem Vertreter der bernischen Erziehungsdirektion, des stadtbernischen Gemeinderates und des Ausstellungsvereins besorgt die Verwaltung. Die Direktion bezeichnet eine Anzahl Fachmänner, welche vereint mit ihr die Ausstellungsgegenstände auswählt. Zur Besorgung der laufenden Geschäfte (Korrespondenz etc.) wird ein Verwalter gewählt.

Der Besuch der Ausstellung ist unentgeltlich, ebenso die Benützung der Bibliothek. Auf Wunsch werden auch Ausstellungsgegenstände zur Einsicht oder zur Benutzung in den Schulen versendet.

Die gesamte Ausstellung umfasst fünf Abteilungen:

I. Schweizerische Lehrmittel.
II. Mustersammlung.
III. Schulorganisation; Gesetze etc.
IV. Schulgeschichte.
V. Bibliothek. Pädagogische Fachschriften.

Ein monatlich erscheinendes Organ, der «Pionier», gibt Auskunft über die Vermehrung der Sammlungen und über hervorragende Ausstellungsobjekte, Schulorganisation etc.

Diese Organisation hat sich während der vierzehnjährigen Dauer des Institutes im ganzen bewährt. Mit der Vermehrung der Sammlungen geht eine zunehmende Benutzung Hand in Hand.

Die Verwaltungskosten, Ausgaben für Anschaffungen etc. werden durch die Beiträge der Behörden und des Ausstellungsvereins bestritten. Die Aussteller haben keinerlei Kosten zu tragen. Wenn die Gegenstände portofrei zugesandt werden, erfolgt auch portofreie Rücksendung, sobald der Aussteller seine Objekte zurückverlangt. Weitaus die meisten Objekte werden der Ausstellung geschenkt.

Die Ausstellung hat in verschiedenen Richtungen den Behörden, der Lehrerschaft, der Schule wesentliche Dienste geleistet, besonders in der Auswahl von verbesserten Schulmobilien, Lehrmitteln, Schulhausplänen und durch die Bibliothek. Die Benützung wird erleichtert durch die Kataloge. Solche sind erschienen 1882, 1885, 1892. Auf Wunsch wird Behörden und Privaten über einzelne Fragen schriftliche Auskunft erteilt und so die Ausstellung nach allen Richtungen der Entwicklung der Schule nützlich gemacht. Die Ausstellung ist ferner beteiligt an der Ausarbeitung einer Bibliographie der schweizerischen Landeskunde. Auch war sie bestrebt, durch Ausarbeitung und Publikation von Normalien für Schulhausbauten die rationelle Anlage von Schulgebäuden zu fördern. In ähnlicher Weise war sie in der Erstellung von zweckmässigem Schulmobiliar tätig.

Das Inventar weist letztes Jahr Ausstellungsgegenstände und Mobilien im Werte von Fr. 24,000 auf (niedrig geschätzt und das Archiv nicht inbegriffen).

Die Ausstellung umfasst 1506 Kollektionen und einzelne Nummern, die Bibliothek 8000 Bände.

Es ist aber zu beachten, dass wir von den eingesandten Gegenständen eine Auswahl treffen und Objekte, die wir als unzweckmässig taxiren, nicht in die Sammlungen aufnehmen.

Die Einnahmen betrugen 1892 . . .	Fr. 3014. —
Die Ausgaben	» 2981. 35
Aktivsaldo . . .	Fr. 32. 65

Hiebei ist zu bemerken, dass für das 800 qm. Bodenfläche haltende Lokal nichts in der Rechnung steht, weil dasselbe von der Regierung des Kantons der Ausstellung ohne Entschädigung vermietet wird.

Der Ausstellungsverein zählt 230 Mitglieder, welche jährlich Fr. 500 beitragen, die übrigen Einnahmen sind Subsidien der Bundesbehörden, der Kantons- und der Stadtbehörden.

Möge unsere Anstalt ihrer Aufgabe, die *besten Schuleinrichtungen aller Länder* dem Volke und der Lehrerschaft vor Augen zu führen, immer besser gerecht werden.

E. Lüthi.

III. Le Musée pédagogique de Fribourg.

Le Musée pédagogique de Fribourg fut fondé en 1884 par M. Genoud. Il portait d'abord le nom d'*Exposition scolaire permanente.* Il comprend aujourd'hui un grand nombre d'ouvrages scolaires, appareils, instruments, articles divers se rapportant à tous les degrés et à toutes les branches de l'enseignement primaire et secondaire.

Il est destiné à grouper et à faire connaître les manuels nouveaux, le matériel scolaire le plus perfectionné et les meilleures méthodes d'enseignement.

Les ouvrages et les objets que comprend le Musée sont répartis de la manière suivante:

A. Collections de modèles.
B. Bibliothèque.
C. Oeuvres du P. Girard et travaux concernant ce pédagogue fribourgeois.
D. Documents concernant l'histoire de l'instruction primaire, la législation et la statistique scolaire.

La plupart de ces ouvrages et objets ont été donnés gratuitement par leurs auteurs ou éditeurs, qui tout en enrichissant le Musée de leurs dons trouvent ainsi l'occasion de faire connaître leurs œuvres à un public nombreux et compétent. Cependant, un certain nombre de collections, les plus importantes, ont été acquises par les ressources dont le Musée dispose.

La bibliothèque se compose de plusieurs milliers d'ouvrages et s'accroît continuellement. Le Musée reçoit cinquante revues pédagogiques et autres. Il est ouvert aux visiteurs six jours par semaine et on communique gratuitement les collections et les livres aux instituteurs et aux professeurs qui en font la demande. Chaque objet reçu est enregistré dans un catalogue et annoncé dans l'organe du Musée.

L'exposition est actuellement installée à Fribourg, rue de Morat n° 228 dans un local spécial comprenant 12 pièces plus ou moins spacieuses. Elle eut à souffrir, les six premières années de son existence, par suite du manque d'un local définitif. Son activité a surtout pour objet:

a) La publication du *Bulletin pédagogique,* revue mensuelle de pédagogie et organe du Musée.

b) La fondation du bureau du matériel scolaire fournissant à toutes les écoles du canton de Fribourg, tous les manuels scolaires et tout le matériel nécessaire à des conditions exceptionnellement favorables au double point de vue dù prix et de la qualité. Cette institution qui rend les plus grands services à l'instruction primaire est devenue officielle.

c) La fondation du Musée industriel, devenue aussi une institution d'Etat.

d) La publication d'un rapport annuel sur la situation de l'exposition.

Le Musée fournit aux autorités scolaires tous les renseignements demandés pour la construction des maisons d'école, des meilleurs bancs etc.

D'entente avec les autres expositions suisses, il vient d'élaborer un nouveau programme pour l'avenir.

En raison des services rendus, la Confédération, le canton et la ville de Fribourg accordent chaque année au Musée des subsides qui constituent sa principale ressource financière.

Placé sur les confins des deux langues, le français et l'allemand, le Musée pédagogique a l'avantage de recevoir les œuvres d'hommes et de pays différents qui ont peut-être le tort de se connaître trop peu. Il cherche surtout à collectionner les œuvres de l'illustre pédagogue, le Père Girard, et à réunir tout ce qui a été écrit sur cet homme d'école.

Quelques renseignements statistiques ne sont peut-être pas ici déplacés. Depuis l'ouverture du Musée pédagogique le total des dépenses a atteint au 1er janvier 1893 la somme de 20,000 frs. balancée par les subventions des autorités.

A la même date, le Musée avait reçu 1843 envois renfermant 9733 objet, pour les collections. Les archives renferment plus de 2800 documents, lois, arrêtés, réglements, circulaires etc., se rapportant au domaine de l'école.

L'influence du Musée s'étend dans toute la Suisse romande.

La Direction du Musée pédagogique de Fribourg.

IV. L'Exposition scolaire permanente du canton de Neuchâtel.

L'Exposition scolaire permanente neuchâteloise s'est ouverte le 1er juin 1887 dans les locaux mis à sa disposition par le conseil d'Etat, dans le bâtiment académique récemment construit à Neuchâtel-ville.

L'initiative de la création de cette institution est due à feu M. le Dr. Roulet, alors chef du département de l'Instruction publique; il ne put assister à l'ouverture de cet établissement; à la fleur de l'âge, la mort vint l'enlever à l'affection et à l'estime de ses concitoyens.

L'œuvre fut reprise et mise à exécution par M. John Clerc, chef actuel du département de l'Instruction publique, qui voua tous ses soins à l'organisation de cette utile institution. Un comité de six membres fut nommé, savoir MM. Lavanchy, professeur de dessin, F. Villommet, F. Perret, N. Girard, F. Scherf, instituteurs, sous la présidence de M. Ami Guebhart, inspecteur scolaire.

Plus tard, en 1889, l'Exposition passa sous la direction immédiate du département de l'Instruction publique qui en chargea M. Guebhart assisté par le secrétaire du département, M. Ed. Rougemont.

Avant de procéder à l'installation définitive des collections, ce comité de six membres visita les expositions similaires de Zurich, Berne et Fribourg dans le but de mettre à profit les expériences faites par ces établissements.

Afin de nous mettre à même de travailler activement, l'Etat de Neuchâtel mit à notre disposition, non-seulement les locaux précités, mais encore nous fit don d'une quantité considérable d'objets et de manuels qui constituèrent la base des collections et nous assura une allocation annuelle de fr. 800 auxquels se

joignit peu après l'allocation annuelle de fr. 1000 fournie par le département fédéral de l'Intérieur.

C'est avec ces ressources que le comité se mit courageusement à l'œuvre ; aujourd'hui, nous pouvons offrir aux amis de l'école et au public en général des collections qui ne sont pas sans intérêt et dont la valeur s'élève à fr. 10,290.

En 1886, les dépenses se sont élevées à fr. 1013.
» 1887, » » » » » » » 1487.
» 1888, » » » » » » » 1779.
» 1889, » » » » » » » 3287.
» 1890, » » » » » » » 3034.
» 1891, » » » » » » » 3271.
» 1892, » » » » » » » 3427.

L'Exposition est divisée en compartiments destinés chacun à une branche particulière d'enseignement : Géographie, Histoire, Dessin, Ecriture, Histoire naturelle, Mathématiques, Langues française et allemande, Ecole Frœbelienne, Travaux à l'aiguille, Enseignement professionnel, Chant, Gymnastique, auxquels s'ajoutent : Administration et Statistique scolaires, Pédagogie, Mobilier scolaire et Journaux pédagogiques.

L'Exposition est ouverte gratuitement chaque jeudi, de 2 à 4 heures ; elle l'est en tout temps pour les écoles ; en dehors de ces conditions, le public y est admis moyennant finance d'entrée de 20 centimes en faveur du concierge.

Chaque année, nous avons le plaisir d'enregistrer quelques centaines de noms de visiteurs, ce qui prouve l'intérêt porté, dans notre canton, à cette institution.

Le but de l'Exposition est le développement de tout ce qui concerne l'école publique primaire ; elle est destinée à être un centre de renseignements pour les commissions scolaires, le corps enseignant et le public en général ; son activité se porte donc sur toutes les branches de l'enseignement primaire ; c'est là son objectif principal.

L'Exposition scolaire neuchâteloise a participé, par l'envoi de nombreux objets, à l'Exposition universelle de Paris en 1889 où elle a obtenu une récompense, et à celle de dessin à Lausanne en 1889. Elle vient d'obtenir un subside extraordinaire de fr. 1000 destinés à l'achat d'objets d'enseignement à l'Exposition universelle de Chicago qui ne manquera pas de nous fournir son contingent de progrès en fait de pédagogie.

Le directeur de l'Exposition :

Ami Guebhart.

Corrigendum.

Seite 42, Zeile 11 und 10 von unten (Lehrpläne für den Kanton Luzern) ist auf folgenden Wortlaut zu ergänzen:

Lehrplan für Primar- und Fortbildungsschulen 1881 (1890), für Primarschulen mit sechs Jahresklassen 1892, Sekundarschulen 1885, Arbeitsschulen 1881.